

# Regio-Stat



Regionalstatistischer Datenkatalog  
des Bundes und der Länder 2016

Stand: Januar



# Regio-Stat

Regionalstatistischer Datenkatalog  
des Bundes und der Länder 2016

Stand: Januar

### **Herausgeber**

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

### **Herstellung und Redaktion**

Bayerisches Landesamt für Statistik  
St.-Martin-Straße 47  
81541 München

Telefon 089 2119-3205

Telefax 089 2119-3457

E-Mail [vertrieb@statistik.bayern.de](mailto:vertrieb@statistik.bayern.de)

Internet [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de)

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im Januar 2016

### **Preis**

Druckausgabe kostenlos

Download im Internet kostenlos unter  
[www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp](http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp)

### **Fotorechte**

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder

© Bayerisches Landesamt für Statistik, München 2016  
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

|  | Seite |
|--|-------|
| Vorbemerkungen .....   | 7     |
| Gesamtübersicht .....  | 9     |
| <b>Tabellenteil</b>  |       |
| Tabellen .....   | 15    |
| <b>Anhang</b>  |       |
| Statistikverzeichnis .....   | 137   |
| Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen .....  | 139   |
| Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie An-<br>schriften anderer Institutionen ..... | 143   |



## Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfasst. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und des Kraftfahrt-Bundesamts, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die alten Bundesländer werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für die neuen Bundesländer ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten (siehe auch Spalte „verfügbar ab Berichtsjahr“ in der Gesamtübersicht).

Der vorliegende „Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder 2016“ (frühere Bezeichnung „MKRO-Katalog“), der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand **Januar** erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik (AKR) vom Bayerischen Landesamt für Statistik herausgegeben. Er enthält Statistiken, die jährlich bzw. in wenigen Ausnahmefällen 3-jährlich (Umwelt, Steuern) bzw. 5-jährlich (Wahlen) erhoben werden.

Daten aus Großzählungen, die nur in großen zeitlichen Abständen vorliegen, bieten einerseits wichtige Strukturdaten mit einem umfangreicheren Angebot an Tabellen, verlieren jedoch mit zunehmendem Abstand zum Erhebungsjahr an Aktualität. Um auch weiterhin im Regio-Stat-Katalog ausschließlich Statistiken mit regelmäßigen Periodizitäten nachweisen zu können, wird das Regio-Stat-Angebot um Daten aus Großzählungen und aus Erhebungen mit geringer Periodizität erweitert. Die entsprechenden Tabellen werden in einem eigenen Katalog mit dem Titel „Regio-Stat-Sonderprogramm“ ([http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat\\_Sonderprogramm.pdf](http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat_Sonderprogramm.pdf)) nachgewiesen. In der ersten vorliegenden Ausgabe sind dies die Ergebnisse des Zensus (12111), der Gebäude- und Wohnungszählung (31211) und der Landwirtschaftszählung (41141).

Im Datenkatalog erfolgt die Gliederung der Gemeinde- und Kreistabellen nach EVAS-Statistikbereichen und -nummern (EVAS = Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder). Die Begriffsdefinitionen zu den Statistiken sind im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert.

Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten erklären in der Regel länderspezifische Abweichungen gegenüber den ausgewiesenen Begriffsdefinitionen. Die Fußnote „\*)“ bei der Regionalebene weist auf eine Abweichung eines oder mehrerer Länder von der vereinbarten regionalen Lieferebene für die Tabelle hin.

Alle Fußnoten und Begriffsdefinitionen beziehen sich jeweils auf das aktuelle Berichtsjahr bzw. den aktuellen Stichtag der Erhebung (aktuell = letztes Jahr, für das Ergebnisse vorliegen). Sofern in einer Tabelle Wertfelder mit Dezimalstellen vorkommen, ist die Zahl der Nachkommastellen unterhalb des Tabellenkopfes beim betreffenden Merkmal angegeben (z.B. „x,xx“). In Tabellen mit zusätzlicher Vorspalte (mehrzeilige Tabellen) ist der Nachweis von Nachkommastellen im jeweiligen Tabellenfeld zu finden.

Um das Auffinden von Statistiken und Begriffsdefinitionen zu erleichtern, enthält der Katalog im Anhang ein „Statistikverzeichnis“ sowie ein „Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen“. Das Statistikverzeichnis enthält auch einen Verweis auf die Rechtsgrundlagen der einzelnen Statistiken.

Jeder Tabelle des Regio-Stat-Katalogs wurde eine Nummer zugeordnet. Sie besteht derzeit aus der früher vom Statistischen Bundesamt vergebenen dreistelligen Bundesstatistiknummer und zwei weiteren Stellen, die eine laufende Nummer, die Version und die Regionalebene darstellen. Die Bundesstatistiknummer wurde abgelöst durch die EVAS-Nummer. Deshalb werden die Tabellennummern auf die EVAS-Systematik umgestellt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird weiterhin die bisherige Tabellenummer verwendet, die neue Tabellenummer jedoch bereits nachgewiesen.

Aufbau der Tabellenummer nach alter Systematik:

- 3-stellige Bundesstatistiknummer (wurde durch die EVAS-Statistiknummer abgelöst)
- 2-stellige systematische Nummer:  
Zehnerstellen „0“, „1“ und „2“ kennzeichnen Tabellen ab Gemeindeebene, Zehnerstellen ab „3“ Tabellen ab Kreisebene; die Zehnerstellen bezeichnen gleichzeitig die Version der Tabelle. So ist z.B. die Tabelle 173-42 eine neuere Version der Kreistabelle 173-32.  
Einerstellen numerieren die Tabellen laufend durch.

Aufbau der Tabellenummer nach neuer Systematik:

- 5-stellige EVAS-Statistiknummer
- 2-stellige Tabellenummer
- 2-stellige Versionsnummer der Tabelle

## Vorbemerkungen

---

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist Folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Merkmale als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach den EVAS-Statistiknummern gegliedert.
- Zu jeder Tabelle sind eine Hauptüberschrift, bestehend aus der EVAS-Statistiknummer und der Bezeichnung der Statistik, und eine Tabellenüberschrift aufgeführt. Die Tabellenüberschrift gliedert sich in die Tabellennummer nach bisheriger Systematik, Beschreibung des Tabelleninhaltes und die Tabellennummer nach neuer Systematik (in Klammern gesetzt). Nach Ablauf der Übergangszeit (Katalog, Ausgabe 2017) wird nur noch die Tabellennummer nach der neuen Systematik in der Tabellenüberschrift ausgewiesen.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.

Neben der gedruckten Version des Regio-Stat-Kataloges stellt der Arbeitskreis „Regionalstatistik“ auch eine Online-Version des Kataloges unter der Adresse „<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat-Katalog.pdf>“ zur Verfügung. Die Online-Version des Regio-Stat-Kataloges enthält u.a. bei jeder Tabelle einen Link zur entsprechenden Tabelle in der Regionaldatenbank.

Die Daten zu den Tabellen des Regio-Stat-Kataloges werden auf Datenträger oder in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Sie können **kostenlos** über die Internet-Datenbank „**Regionaldatenbank Deutschland**“ unter der Adresse „<https://www.regionalstatistik.de>“ abgerufen werden (laufende Aktualisierung, abhängig von der Periodizität der Statistiken).

Die Regionaldatenbank ersetzt damit die früheren DVDs „Statistik regional“ und „Statistik lokal“, die Kreis- bzw. Gemeindedaten auf der Grundlage des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder enthalten haben. Ergänzend zur Regionaldatenbank wurde bis 2013 das Heft „**Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland**“ jährlich als Gemeinschaftspublikation der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik herausgegeben (Download unter „<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp#Querschnittsdaten>“).

Die Preisgestaltung ist seit der Ausgabe 2011 des Kataloges vereinfacht. Bei Abrufen von Regio-Stat-Tabellen, die noch nicht in der „Regionaldatenbank Deutschland“ verfügbar sind, werden auf Kreisebene 10 Euro und auf Gemeindeebene 20 Euro je Tabelle und Bundesland erhoben. Tabellen für Stadtstaaten sind auf Landesebene kostenlos, auf Bezirksebene sowie in der Gliederung Bremen und Bremerhaven fallen Kosten in Höhe von 10 Euro je Tabelle und Stadtstaat an. Bearbeitungsgebühren werden keine mehr erhoben.

Weitere Auskünfte erteilen die jeweiligen Statistischen Ämter (siehe Anhang „Anschriften“)

Seit Oktober 2004 gibt es ebenfalls als Gemeinschaftsprodukt den „**Regionalatlas**“, der unter der Adresse „<http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regionalatlas/>“ im Internet verfügbar ist.

Bei der Bestellung von Gemeindetabellen ist zu beachten, dass nicht alle statistischen Landesämter auch Ergebnisse auf Gemeindeebene liefern können (siehe auch Fußnoten zur Regionalebene). Aus Gründen der Geheimhaltung kann es vorkommen, dass zum Teil nur Ergebnisse auf der Ebene von Ämtern, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften bzw. Verwaltungsverbänden zur Verfügung gestellt werden können.

Den Daten des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so dass die Datenlieferungen bundesweit vergleichbar sind. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, dass sich der Konsument an das Statistische Landesamt seines Bundeslandes wendet, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Hinsichtlich des Copyrights gelten bei den Regio-Stat-Tabellen folgende Regelungen:

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Quellenangabe: © Name des Amtes, Ort, Jahr

### Links:

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Regio-Stat-Katalog:            | <a href="http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat-Katalog.pdf">http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat-Katalog.pdf</a>               |
| Regio-Stat-Sonderprogramm:     | <a href="http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat_Sonderprogramm.pdf">http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regio-Stat_Sonderprogramm.pdf</a> |
| Regionaldatenbank Deutschland: | <a href="https://www.regionalstatistik.de">https://www.regionalstatistik.de</a>   |
| Regionalatlas:                 | <a href="http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regionalatlas/">http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/Regionalatlas/</a>                               |
| Querschnittsdaten:             | <a href="http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp#Querschnittsdaten">http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/publ.asp#Querschnittsdaten</a>       |
| Statistik-Portal:              | <a href="http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/">http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/</a>   |



| EVAS-/Tabellennummer | Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)   | Regional-ebene | Periodizität  | Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr | online *) verfügbar ab Berichtsjahr | ⊞         |
|----------------------|--|----------------|---------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------|
| <b>11</b>            | <b>Gebiet</b>  |                |               |                                   |                                     | <b>15</b> |
| <b>111 11</b>        | <b>Feststellung des Gebietsstandes</b>   |                |               |                                   |                                     | <b>15</b> |
| 171-01               | Gebietsfläche in km <sup>2</sup> (11111-01-01)   | GE             | jährlich      | 1983/1991                         | 2008                                | 15        |
| 171-31               | Zahl der Gemeinden (11111-02-01)   | KR             | jährlich      | 1983/1991                         | 1995                                | 16        |
| <b>12</b>            | <b>Bevölkerung</b>   |                |               |                                   |                                     | <b>17</b> |
| <b>124 11</b>        | <b>Fortschreibung des Bevölkerungsstandes</b>  |                |               |                                   |                                     | <b>17</b> |
| 173-01               | Bevölkerung nach Geschlecht (12411-01-01)  | GE             | jährlich      | 1983                              | 2008                                | 17        |
| 173-21               | Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen (12411-02-03)  | GE             | jährlich      | 2000                              | 2008                                | 18        |
| 173-51               | Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12411-03-03)  | KR             | jährlich      | 2011                              | ----                                | 19        |
| 173-43               | Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren (12411-04-02)   | KR             | jährlich      | 2011                              | ----                                | 20        |
| 173-32               | Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht (12411-05-01)  | KR             | jährlich      | 1983/1991                         | 1995                                | 21        |
| <b>126 11</b>        | <b>Statistik der Eheschließungen</b>   |                |               |                                   |                                     | <b>22</b> |
| 177-31               | Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner (12611-01-01)   | KR             | jährlich      | 2007                              | 2007                                | 22        |
| <b>126 12</b>        | <b>Statistik der Geburten</b>  |                |               |                                   |                                     | <b>23</b> |
| 178-01               | Lebendgeborene nach Geschlecht (12612-01-01)   | GE             | jährlich      | 1983/1991                         | 2008/1995                           | 23        |
| 178-31               | Lebendgeborene nach Geschlecht, Nationalität und Alter der Mütter (12612-02-01)  | KR             | jährlich      | 1983/1991                         | 1995                                | 24        |
| <b>126 13</b>        | <b>Statistik der Sterbefälle</b>   |                |               |                                   |                                     | <b>25</b> |
| 179-01               | Gestorbene nach Geschlecht (12613-01-01)   | GE             | jährlich      | 1983/1991                         | 2008/1995                           | 25        |
| 179-41               | Gestorbene nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12613-02-02)   | KR             | jährlich      | 2007                              | 1995                                | 26        |
| <b>127 11</b>        | <b>Wanderungsstatistik</b>   |                |               |                                   |                                     | <b>27</b> |
| 182-21               | Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-01-03)  | GE             | jährlich      | 2002                              | 2008/1995                           | 27        |
| 182-41               | Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-02-02)                              | KR             | jährlich      | 2002                              | 1995                                | 28        |
| 182-42               | Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Nationalität (12711-03-02)                               | KR             | jährlich      | 2002                              | 1995                                | 29        |
| 182-44               | Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-04-02)   | KR             | jährlich      | 2002                              | 1995                                | 30        |
| 182-45               | Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Nationalität (12711-05-02)  | KR             | jährlich      | 2002                              | 1995                                | 31        |
| <b>13</b>            | <b>Erwerbstätigkeit</b>  |                |               |                                   |                                     | <b>32</b> |
| <b>131 11</b>        | <b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte</b>   |                |               |                                   |                                     | <b>32</b> |
| 254-21               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität (13111-01-03)   | GE             | jährlich      | 1999                              | 2008/1999                           | 32        |
| 254-13               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität (13111-02-02)  | GE             | jährlich      | 1999                              | 2008/1999                           | 33        |
| 254-45               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-03-02)                       | KR             | jährlich      | 1999                              | 1999                                | 34        |
| 254-46               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-04-02)                          | KR             | jährlich      | 1999                              | 1999                                | 35        |
| 254-52               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-05-03)                              | KR             | jährlich      | 1999                              | 1999                                | 36        |
| 254-47               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-06-02)                                 | KR             | jährlich      | 1999                              | 1999                                | 37        |
| 254-74               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen (13111-07-05)                         | KR             | jährlich      | 2008                              | 2008                                | 38        |
| 254-14               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen (13111-08-02)                          | GE             | jährlich      | 1998                              | 2008/1998                           | 39        |
| 254-39               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht (13111-09-01)             | KR             | jährlich      | 1998                              | 1998                                | 40        |
| 254-30               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht (13111-10-01)            | KR             | jährlich      | 2007                              | 1998                                | 41        |
| 254-63               | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses (13111-11-01) | KR             | jährlich      | 2014                              | 2014                                | 42        |
| 254-58               | Sozialversicherungspflichtig am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses (13111-12-01)                 | KR             | jährlich      | 2014                              | 2014                                | 43        |
| <b>132 11</b>        | <b>Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit</b>  |                |               |                                   |                                     | <b>44</b> |
| 659-21               | Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt) (13211-01-03)   | GE             | jährlich      | 2002                              | 2008                                | 44        |
| 659-71               | Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt) (13211-02-05)  | KR             | jährlich      | 2007                              | 2001                                | 45        |
| <b>133 12</b>        | <b>Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder</b>  |                |               |                                   |                                     | <b>46</b> |
| 638-61               | Erwerbstätige nach Wirtschaftszweigen (13312-01-04)  | KR             | jährlich      | 2008                              | 2000                                | 46        |
| 638-52               | Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen (13312-02-03)   | KR             | jährlich      | 2008                              | 2000                                | 47        |
| <b>14</b>            | <b>Wahlen</b>  |                |               |                                   |                                     | <b>48</b> |
| <b>141 11</b>        | <b>Allgemeine Bundestagswahlstatistik</b>  |                |               |                                   |                                     | <b>48</b> |
| 252-01               | Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach ausgewählten Parteien (14111-01-01)  | GE             | 4-jährlich    | 1994                              | 2009/1994                           | 48        |
| <b>142 11</b>        | <b>Allgemeine Europawahlstatistik</b>  |                |               |                                   |                                     | <b>49</b> |
| 455-01               | Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14211-01-01)   | GE             | 5-jährlich    | 1994                              | 2009                                | 49        |
| <b>143 11</b>        | <b>Allgemeine Landtagswahlstatistik</b>  |                |               |                                   |                                     | <b>50</b> |
| 601-01               | Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14311-01-01)   | GE             | 4-/5-jährlich | verschied.                        | 2008                                | 50        |

# Gesamtübersicht

| EVAS-/Tabellennummer          | Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)  | Regional-ebene | Periodizität | Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr | online *) verfügbar ab Berichtsjahr | SE        |
|-------------------------------|---|----------------|--------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------|
| <b>21</b>                     | <b>Bildung und Kultur</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>51</b> |
| <b>211 11</b>                 | <b>Statistik der allgemeinbildenden Schulen</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>51</b> |
| 192-32                        | Schulen, Schüler nach Schularten (21111-01-01)  | KR             | jährlich     | 1996                              | 1995                                | 51        |
| 192-81                        | Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21111-02-06)                                    | KR             | jährlich     | 2014                              | 2014                                | 53        |
| <b>211 21</b>                 | <b>Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>54</b> |
| 200-71                        | Schulen, Schüler nach Schularten (21121-01-05)  | KR             | jährlich     | 1996                              | 1995                                | 54        |
| 200-42                        | Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21121-02-02)   | KR             | jährlich     | 2014                              | 2014                                | 56        |
| <b>22</b>                     | <b>Öffentliche Sozialleistungen</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>57</b> |
| <b>221 21</b>                 | <b>Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>57</b> |
| 331-51                        | Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen (22121-01-03)                                   | KR             | jährlich     | 2005                              | 2005                                | 57        |
| <b>221 31</b>                 | <b>Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>58</b> |
| 336-31                        | Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Art der Hilfe, Altersgruppen (22131-01-01)                    | KR             | jährlich     | 2010                              | 2010                                | 58        |
| <b>221 51</b>                 | <b>Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>59</b> |
| 333-31                        | Empfänger nach Geschlecht, Ort der Leistungserbringung, Empfänger nach Nationalität (22151-01-01)                                   | KR             | jährlich     | 2009                              | 2008                                | 59        |
| <b>222 21</b>                 | <b>Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>60</b> |
| 335-31                        | Empfänger nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen (22221-01-01)   | KR             | jährlich     | 2010                              | 2010                                | 60        |
| <b>223 11</b>                 | <b>Statistik über das Wohngeld</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>61</b> |
| 038-41                        | Haushalte und Wohngeldanspruch (22311-01-02)  | KR             | jährlich     | 2002                              | 2005                                | 61        |
| <b>224 11, 224 12</b>         | <b>Pflege</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>62</b> |
| 338-31                        | Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal (22411-01-01)  | KR             | 2-jährlich   | 2003                              | 2003                                | 62        |
| <b>224 11, 224 12, 224 21</b> | <b>Pflege</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>63</b> |
| 338-52                        | Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht (22411-02-03)   | KR             | 2-jährlich   | 2013                              | ---                                 | 63        |
| <b>225 41</b>                 | <b>Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>64</b> |
| 473-62                        | Einrichtungen nach Alter der Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen (22541-01-04)   | KR             | jährlich     | 2007                              | 2007                                | 64        |
| <b>225 41, 225 43</b>         | <b>Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege</b>            |                |              |                                   |                                     | <b>65</b> |
| 473-43                        | Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung (22541-02-02)   | KR             | jährlich     | 2011                              | 2011                                | 65        |
| 473-44                        | Personal nach Altersgruppen und Pflegepersonen (22541-03-02)  | KR             | jährlich     | 2007                              | 2007                                | 66        |
| <b>225 42</b>                 | <b>Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>67</b> |
| 473-41                        | Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen (22542-01-02)   | KR             | 2-jährlich   | 1994                              | 1994                                | 67        |
| <b>228 11</b>                 | <b>Sozialberichterstattung</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>68</b> |
| 661-31                        | Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung (22811-01-01)  | KR             | jährlich     | 2010                              | 2010                                | 68        |
| 662-31                        | Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten (22811-02-01) | KR             | jährlich     | 2010                              | 2010                                | 69        |
| <b>23</b>                     | <b>Gesundheitswesen</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>70</b> |
| <b>231 11</b>                 | <b>Grunddaten der Krankenhäuser</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>70</b> |
| 188-61                        | Krankenhäuser nach Fachabteilungen (23111-01-04)  | KR             | jährlich     | 2004                              | 2004                                | 70        |
| <b>231 12</b>                 | <b>Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>71</b> |
| 188-62                        | Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen (23112-01-04)  | KR             | jährlich     | 2004                              | 2004                                | 71        |
| <b>31</b>                     | <b>Gebäude und Wohnen</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>72</b> |
| <b>311 11</b>                 | <b>Statistik der Baugenehmigungen</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>72</b> |
| 030-01                        | Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31111-01-01)                  | GE             | jährlich     | 2002                              | 2008                                | 72        |
| 030-02                        | Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude (31111-02-01)   | GE             | jährlich     | 2002                              | 2008                                | 73        |
| 030-03                        | Genehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31111-03-01)  | GE             | jährlich     | 2002                              | 2008                                | 74        |
| <b>311 21</b>                 | <b>Statistik der Baufertigstellungen</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>75</b> |
| 031-11                        | Fertigstellung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31121-01-02)                                | GE             | jährlich     | 2002                              | 2008                                | 75        |
| 031-02                        | Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude (31121-02-01)   | GE             | jährlich     | 2002                              | 2008                                | 76        |
| 031-03                        | Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31121-03-01)                                       | GE             | jährlich     | 2002                              | 2008                                | 77        |
| <b>312 31</b>                 | <b>Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>78</b> |
| 035-02                        | Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (31231-02-01)  | GE             | jährlich     | 2011                              | 2011                                | 78        |
| <b>32</b>                     | <b>Umwelt</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>79</b> |
| <b>321 11</b>                 | <b>Erhebung über die Abfallentsorgung</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>79</b> |
| 500-41                        | Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen (32111-01-02)   | KR             | jährlich     | 2002                              | 2004                                | 79        |
| 500-52                        | Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (32111-02-03)   | KR             | jährlich     | 2002                              | 2007                                | 80        |
| <b>321 21</b>                 | <b>Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>81</b> |
| 503-41                        | Haushaltsabfälle (32121-01-02)  | KR             | jährlich     | 2004                              | 2004                                | 81        |
| <b>321 51</b>                 | <b>Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>82</b> |
| 504-31                        | Primär nachgewiesene Abfallmengen (32151-01-01)   | KR             | jährlich     | 2002                              | 2001                                | 82        |

| EVAS-/Tabellen-<br>nummer | Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)   | Regional-<br>ebene | Perio-<br>dizität | Tabelle<br>verfügbar<br>ab Berichtsjahr | online *)<br>verfügbar<br>ab Berichtsjahr | 88<br>89   |
|---------------------------|--|--------------------|-------------------|---|---|------------|
| <b>322 11</b>             | <b>Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung</b>  |                    |                   |   |   | <b>83</b>  |
| 514-41                    | Wassergewinnung (32211-01-02)  | KR                 | 3-jährlich        | 2010                                    | ----                                      | 83         |
| 514-42                    | Anschlussgrad, Wasserabgabe (32211-02-02)  | KR                 | 3-jährlich        | 1998                                    | 1998                                      | 84         |
| <b>322 13</b>             | <b>Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung</b>  |                    |                   |   |   | <b>85</b>  |
| 516-32                    | Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen (32213-01-01)  | KR                 | 3-jährlich        | 1998                                    | 1998                                      | 85         |
| <b>322 14</b>             | <b>Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung – Klärschlamm</b>  |                    |                   |   |   | <b>86</b>  |
| 516-44                    | Trockenmasse des direkt entsorgten Klärschlamm (32214-01-02)   | KR                 | jährlich          | 2013                                    | ----                                      | 86         |
| <b>322 21</b>             | <b>Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</b>  |                    |                   |   |   | <b>87</b>  |
| 518-44                    | Wasseraufkommen (32221-01-02)  | KR                 | 3-jährlich        | 2010                                    | ----                                      | 87         |
| 518-35                    | Wasserverwendung und –nutzung (32221-02-01)  | KR                 | 3-jährlich        | 1998                                    | 2007                                      | 88         |
| 518-36                    | Abwasser verbleib (32221-03-01)  | KR                 | 3-jährlich        | 1998                                    | 2007                                      | 89         |
| <b>322 51</b>             | <b>Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte</b>  |                    |                   |   |   | <b>90</b>  |
| 516-31                    | Anschlussgrade an die öffentliche Kanalisation (32251-01-01)   | KR                 | 3-jährlich        | 1998                                    | 1998                                      | 90         |
| <b>322 71</b>             | <b>Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte</b>   |                    |                   |   |   | <b>91</b>  |
| 517-01                    | Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte (32271-01-01)   | GE                 | 3-jährlich        | 2010                                    | 2008                                      | 91         |
| <b>33</b>                 | <b>Flächennutzung</b>  |                    |                   |   |   | <b>92</b>  |
| <b>331 11</b>             | <b>Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung</b>  |                    |                   |   |   | <b>92</b>  |
| 449-01                    | Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung (33111-01-01)   | GE                 | jährlich          | 1984/1992                               | 2008                                      | 92         |
| <b>41</b>                 | <b>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>  |                    |                   |   |   | <b>94</b>  |
| <b>412 41, 412 46</b>     | <b>Erntestatistik</b>  |                    |                   |   |   | <b>94</b>  |
| 115-46                    | Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte (41241-01-02)  | KR                 | jährlich          | 1999                                    | 1999                                      | 94         |
| <b>413 12</b>             | <b>Erhebung über die Rinderbestände</b>  |                    |                   |   |   | <b>95</b>  |
| 115-38                    | Rinderbestand (41312-01-01)  | KR                 | jährlich          | 2009                                    | 2009                                      | 95         |
| <b>42</b>                 | <b>Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>   |                    |                   |   |   | <b>96</b>  |
| <b>421 11, 422 71</b>     | <b>Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b> |                    |                   |   |   | <b>96</b>  |
| 001-03                    | Betriebe, Beschäftigte, Bruttoentgelte (42111-01-01)   | GE                 | jährlich          | 2009                                    | 2009                                      | 96         |
| 001-51                    | Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) (42111-02-03)  | KR                 | jährlich          | 2009                                    | 2009                                      | 97         |
| 001-62                    | Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen (42111-03-04)   | KR                 | jährlich          | 2009                                    | 2009                                      | 98         |
| 001-44                    | Umsatz, Auslandsumsatz (42111-04-02)   | KR                 | jährlich          | 2009                                    | 2009                                      | 99         |
| <b>422 31</b>             | <b>Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>                   |                    |                   |   |   | <b>100</b> |
| 011-61                    | Betriebe, Beschäftigte, Investitionen (42231-01-04)  | KR                 | jährlich          | 2009                                    | 1995                                      | 100        |
| <b>43</b>                 | <b>Energie- und Wasserversorgung</b>   |                    |                   |   |   | <b>101</b> |
| <b>435 31</b>             | <b>Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden</b> |                    |                   |   |   | <b>101</b> |
| 060-41                    | Energieverbrauch (43531-01-02)   | KR                 | jährlich          | 2008                                    | 2003                                      | 101        |
| <b>44</b>                 | <b>Baugewerbe</b>  |                    |                   |   |   | <b>102</b> |
| <b>442 31</b>             | <b>Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe</b>   |                    |                   |   |   | <b>102</b> |
| 052-41                    | Betriebe, Tätige Personen, Gesamtumsatz (44231-01-02)  | KR                 | jährlich          | 1995                                    | 1995                                      | 102        |
| <b>45</b>                 | <b>Handel, Gastgewerbe, Tourismus, KFZ-Handel, Instandhaltung</b>  |                    |                   |   |   | <b>103</b> |
| <b>454 12</b>             | <b>Monatserhebung im Tourismus</b>   |                    |                   |   |   | <b>103</b> |
| 469-11                    | Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte (45412-01-02)   | GE                 | jährlich          | 2000                                    | 2008                                      | 103        |
| 469-31                    | Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten (45412-02-01)                      | KR                 | jährlich          | 1996                                    | 1995                                      | 104        |
| 469-32                    | Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach ihrer Herkunft (45412-03-01)   | KR                 | jährlich          | 2007                                    | 2007                                      | 105        |
| <b>46</b>                 | <b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>   |                    |                   |   |   | <b>106</b> |
| <b>462 41</b>             | <b>Statistik der Straßenverkehrsunfälle</b>  |                    |                   |   |   | <b>106</b> |
| 302-11                    | Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen (46241-01-02)  | GE                 | jährlich          | 2004                                    | 2008                                      | 106        |
| <b>462 51</b>             | <b>Statistik des Kraftfahrzeugbestandes</b>  |                    |                   |   |   | <b>107</b> |
| 641-41                    | Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten (46251-01-02)   | KR                 | jährlich          | 1996                                    | 1996                                      | 107        |
| <b>52</b>                 | <b>Unternehmen und Arbeitsstätten</b>  |                    |                   |   |   | <b>108</b> |
| <b>521 11</b>             | <b>Unternehmensregister</b>  |                    |                   |   |   | <b>108</b> |
| 401-31                    | Betriebe nach Beschäftigtengrößenklassen (52111-01-01)   | KR                 | jährlich          | 2008                                    | 2006                                      | 108        |
| 401-32                    | Betriebe nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008) (52111-02-01)   | KR                 | jährlich          | 2008                                    | 2006                                      | 109        |
| <b>523 11</b>             | <b>Gewerbeanzeigenstatistik</b>  |                    |                   |   |   | <b>110</b> |
| 328-61                    | Gewerbeanmeldungen, -abmeldungen (52311-01-04)   | KR                 | jährlich          | 2007                                    | 1998                                      | 110        |
| <b>524 11</b>             | <b>Statistik über beantragte Insolvenzverfahren</b>  |                    |                   |   |   | <b>111</b> |
| 325-31                    | Insolvenzen insgesamt (52411-01-01)  | KR                 | jährlich          | 1999                                    | 2000                                      | 111        |
| 325-32                    | Unternehmensinsolvenzen (52411-02-01)  | KR                 | jährlich          | 2002                                    | 2007                                      | 112        |
| 325-33                    | Insolvenzen übriger Schuldner (52411-03-01)  | KR                 | jährlich          | 2002                                    | 2007                                      | 113        |
| <b>53</b>                 | <b>Handwerk und handwerksähnliches Gewerbe</b>   |                    |                   |   |   | <b>114</b> |
| <b>531 11</b>             | <b>Handwerkszählung</b>  |                    |                   |   |   | <b>114</b> |
| 043-31                    | Handwerksunternehmen, tätige Personen, Umsatz nach Art des Handwerks (53111-01-01)   | KR                 | jährlich          | 2010                                    | 2010                                      | 114        |

# Gesamtübersicht

| EVAS-/Tabellennummer  | Erhebung/Tabelleninhalt (Tabellennummer neu)  | Regional-ebene | Periodizität | Tabelle verfügbar ab Berichtsjahr | online *) verfügbar ab Berichtsjahr | de<br>de   |
|-----------------------|---|----------------|--------------|-----------------------------------|-------------------------------------|------------|
| <b>61</b>             | <b>Preise</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>116</b> |
| <b>615 11</b>         | <b>Statistik der Kaufwerte für Bauland</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>116</b> |
| 400-51                | Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten (61511-01-03)  | KR             | jährlich     | 1996                              | 1995                                | 116        |
| <b>71</b>             | <b>Öffentliche Haushalte</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>117</b> |
| <b>711 37</b>         | <b>Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>117</b> |
| 346-21                | Bruttoeinnahmen der Gemeinden (71137-01-03)   | GE             | jährlich     | 1995                              | 2008                                | 117        |
| 346-22                | Brutto- und Nettoausgaben der Gemeinden (71137-02-03)   | GE             | jährlich     | 1995                              | 2008                                | 118        |
| 346-41                | Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte – (71137-03-02)   | KR             | jährlich     | 1995                              | 1995                                | 119        |
| 346-42                | Brutto- und Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte – (71137-04-02)   | KR             | jährlich     | 1995                              | 1995                                | 120        |
| <b>712 31</b>         | <b>Realsteuervergleich</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>121</b> |
| 356-11                | Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuereinnahmen (71231-01-02)    | GE             | jährlich     | 1998                              | 2008                                | 121        |
| <b>713 27</b>         | <b>Statistik über Schulden</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>122</b> |
| 358-71                | Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (71327-01-05)   | KR             | jährlich     | 2010                              | 2010                                | 122        |
| <b>73</b>             | <b>Steuern</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>123</b> |
| <b>731 11</b>         | <b>Lohn- und Einkommensteuerstatistik</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>123</b> |
| 368-01                | Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer (73111-01-01)  | GE             | 3-jährlich   | 1983/1992                         | 2007                                | 123        |
| 368-41                | Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte (73111-02-02)                      | KR             | 3-jährlich   | 2007                              | 2007                                | 124        |
| <b>733 11</b>         | <b>Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen)</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>125</b> |
| 377-41                | Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten (73311-01-02)   | KR             | jährlich     | 2009                              | 2009                                | 125        |
| <b>74</b>             | <b>Personal im öffentlichen Dienst</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>126</b> |
| <b>741 11, 741 21</b> | <b>Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>126</b> |
| 360-71                | Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-01-05) | KR             | jährlich     | 1999                              | 2006                                | 126        |
| <b>741 11</b>         | <b>Personalstandstatistik des Bundes</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>127</b> |
| 360-72                | Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-02-05)   | KR             | jährlich     | 1999                              | 2006                                | 127        |
| <b>741 21</b>         | <b>Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>128</b> |
| 360-63                | Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-01-04)   | KR             | jährlich     | 1999                              | 2006                                | 128        |
| 360-64                | Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-02-04)                     | KR             | jährlich     | 1999                              | 2006                                | 129        |
| 360-35                | Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft, Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-03-01)   | KR             | jährlich     | 2006                              | 2007                                | 130        |
| <b>82</b>             | <b>VGR der Länder</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>131</b> |
| <b>821 11</b>         | <b>VGR der Länder - Entstehungsrechnung</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>131</b> |
| 426-71                | Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen (82111-01-05)  | KR             | jährlich     | 2000                              | 2000                                | 131        |
| <b>824 11</b>         | <b>VGR der Länder - Umverteilungsrechnung</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>132</b> |
| 666-51                | Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (82411-01-03)   | KR             | jährlich     | 2000                              | 2000                                | 132        |
| <b>99</b>             | <b>Andere (für Länder- oder Bundeszwecke) Sonderbereiche</b>  |                |              |                                   |                                     | <b>133</b> |
| <b>992 21</b>         | <b>de-domains</b>   |                |              |                                   |                                     | <b>133</b> |
| 900-32                | de-domains (99221-01-01)  | KR             | jährlich     | 2007                              | 2003                                | 133        |

# Tabellenteil



**11111 Feststellung des Gebietsstandes**

**171-01 Gebietsfläche in km<sup>2</sup> (11111-01-01)**

| Gebiet | Gebietsfläche in km <sup>2</sup> <sup>1)</sup> |
|--------|--|
|        | 1  |
|        | x,xx   |

- 1) Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.  
 Baden-Württemberg: ohne die Flächen der gemeindefreien Gebiete Rheinau (Ortenaukreis) und Gutsbezirk Münsingen (Landkreis Reutlingen).  
 Mecklenburg-Vorpommern: ohne die Fläche des gemeindefreien Gebietes (§2 Abs. 7 Nr. 1 GewStG).

→ **Link zur Regionaldatenbank**

---

**Regionalebene:** [Gemeinde\\*](#)    **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#)    **Stichtag/Zeitraum:** [31.12.](#)

---

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**11111 Feststellung des Gebietsstandes**

171-31 Zahl der Gemeinden (11111-02-01)

| Gebiet | Zahl der Gemeinden <sup>1)</sup> |
|--------|----------------------------------|
|        | 1                                |

1) Berlin: Zahl der Bezirke.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

---

**Regionalebene:** Kreis    **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

---

**Definitionen zur Tabelle****Zahl der Gemeinden (171-31)**

Bei der Zahl der Gemeinden sind alle kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise sowie alle kreisangehörigen Gemeinden sowie bewohnte gemeindefreie Gebiete eingerechnet. Nicht einbezogen werden unbewohnte gemeindefreie Gebiete.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

---



**12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

**173-01 Bevölkerung nach Geschlecht (12411-01-01)**

| Gebiet | Bevölkerung |          |          |
|--------|-------------|----------|----------|
|        | insgesamt   | männlich | weiblich |
|        | 1           | 2        | 3        |
|        |             |          |          |

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

**Definitionen zur Tabelle**

**Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-51, 173-43)**

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

173-21 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen (12411-02-03)

| Lfd. Nr. | Alter von ... bis unter ... Jahren | Bevölkerung |          |          |
|----------|------------------------------------|-------------|----------|----------|
|          |                                    | insgesamt   | männlich | weiblich |
|          |                                    | 1           | 2        | 3        |
| 1        | unter 3                            |             |          |          |
| 2        | 3 - 6                              |             |          |          |
| 3        | 6 - 10                             |             |          |          |
| 4        | 10 - 15                            |             |          |          |
| 5        | 15 - 18                            |             |          |          |
| 6        | 18 - 20                            |             |          |          |
| 7        | 20 - 25                            |             |          |          |
| 8        | 25 - 30                            |             |          |          |
| 9        | 30 - 35                            |             |          |          |
| 10       | 35 - 40                            |             |          |          |
| 11       | 40 - 45                            |             |          |          |
| 12       | 45 - 50                            |             |          |          |
| 13       | 50 - 55                            |             |          |          |
| 14       | 55 - 60                            |             |          |          |
| 15       | 60 - 65                            |             |          |          |
| 16       | 65 - 75                            |             |          |          |
| 17       | 75 und mehr                        |             |          |          |
| 18       | Insgesamt                          |             |          |          |

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

**Definitionen zur Tabelle**

**Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-51, 173-43)**

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

173-51 Bevölkerung nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12411-03-03)

| Lfd. Nr. | Alter von ... bis unter ... Jahren | Bevölkerung |          |          |          |          |          |           |          |          |
|----------|------------------------------------|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|----------|----------|
|          |                                    | insgesamt   | männlich | weiblich | Deutsche |          |          | Ausländer |          |          |
|          |                                    |             |          |          | zusammen | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
| 1        | 2                                  | 3           | 4        | 5        | 6        | 7        | 8        | 9         |          |          |
| 1        | unter 3                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 2        | 3 - 6                              |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 3        | 6 - 10                             |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 4        | 10 - 15                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 5        | 15 - 18                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 6        | 18 - 20                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 7        | 20 - 25                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 8        | 25 - 30                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 9        | 30 - 35                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 10       | 35 - 40                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 11       | 40 - 45                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 12       | 45 - 50                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 13       | 50 - 55                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 14       | 55 - 60                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 15       | 60 - 65                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 16       | 65 - 70                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 17       | 70 - 75                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 18       | 75 - 80                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 19       | 80 - 85                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 20       | 85 - 90                            |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 21       | 90 und mehr                        |             |          |          |          |          |          |           |          |          |
| 22       | Insgesamt                          |             |          |          |          |          |          |           |          |          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

\*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-51, 173-43)**

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

**Deutsche (173-51)**

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Ausländer (173-51)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Stand der Definitionen: Januar 2016

12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

173-43 Bevölkerung nach Geschlecht und Altersjahren (12411-04-02)

| Lfd. Nr. | Alter von . . . bis unter . . . Jahren | Bevölkerung |          |          |
|----------|--|-------------|----------|----------|
|          |  | insgesamt   | männlich | weiblich |
|          |  | 1           | 2        | 3        |
| 1        | unter 1                                |             |          |          |
| 2        | 1 - 2                                  |             |          |          |
| 3        | 2 - 3                                  |             |          |          |
| 4        | 3 - 4                                  |             |          |          |
| 5        | 4 - 5                                  |             |          |          |
| 6        | 5 - 6                                  |             |          |          |
| 7        | 6 - 7                                  |             |          |          |
| 8        | 7 - 8                                  |             |          |          |
| 9        | 8 - 9                                  |             |          |          |
| 10       | 9 - 10                                 |             |          |          |
| 11       | 10 - 11                                |             |          |          |
| ...      | ...                                    |             |          |          |
| 74       | 73 - 74                                |             |          |          |
| 75       | 74 - 75                                |             |          |          |
| 76       | 75 - 80                                |             |          |          |
| 77       | 80 - 85                                |             |          |          |
| 78       | 85 - 90                                |             |          |          |
| 79       | 90 und mehr                            |             |          |          |
| 80       | Insgesamt                              |             |          |          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#)      Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

\*) Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-51, 173-43)**

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfasste bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der alleinigen oder Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen, der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge sowie von Bestandskorrekturen aufgrund von nachgereichten Meldungen der Standes- und Einwohnermeldeämter.

Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Ab dem Berichtsjahr 2011 werden die Ergebnisse auf der Grundlage des am 9. Mai 2011 durchgeführten Zensus dargestellt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenloser). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**12411 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**

**173-32 Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht (12411-05-01)**

| Gebiet | Durchschnittliche Jahresbevölkerung <sup>1)</sup> |          |          |
|--------|---|----------|----------|
|        | insgesamt   | männlich | weiblich |
|        | 1   | 2        | 3        |

1) Rheinland-Pfalz: Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel der zwölf Monatsdurchschnitte. Diese berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aus dem Anfangs- und Endbestand des betreffenden Monats.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#)      Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

\*) Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Differenzen in den Summen entstehen durch Rundungen.

**Durchschnittliche Jahresbevölkerung (173-32)**

Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist das arithmetische Mittel aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

12611 Statistik der Eheschließungen

177-31 Eheschließungen nach Nationalität der Ehepartner (12611-01-01)

| Gebiet   | Eheschließungen            |                          |          |           |                          |          |           |                          |  |
|----------|----------------------------|--------------------------|----------|-----------|--------------------------|----------|-----------|--------------------------|--|
|          | Nationalität des Ehemannes |                          |          |           |                          |          |           |                          |  |
|          | insgesamt                  |                          |          | Deutscher |                          |          | Ausländer |                          |  |
|          | zusammen                   | Nationalität der Ehefrau |          | zusammen  | Nationalität der Ehefrau |          | zusammen  | Nationalität der Ehefrau |  |
| Deutsche |                            | Ausländerin              | Deutsche |           | Ausländerin              | Deutsche |           | Ausländerin              |  |
| 1        | 2                          | 3                        | 4        | 5         | 6                        | 7        | 8         | 9                        |  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#)      Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

**Definitionen zur Tabelle**

**Eheschließungen (177-31)**

Eheschließungen sind alle standesamtlichen Trauungen; ausgenommen sind nur die Fälle, in denen beide Ehegatten zu den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften bzw. zu den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Familienangehörigen gehören. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**12612 Statistik der Geburten**

**178-01 Lebendgeborene nach Geschlecht (12612-01-01)**

| Gebiet | Lebendgeborene |          |          |
|--------|----------------|----------|----------|
|        | insgesamt      | männlich | weiblich |
|        | 1              | 2        | 3        |
|        |                |          |          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

---

Regionalebene: [Gemeinde](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

---

**Definitionen zur Tabelle**

**Lebendgeborene (178-01, 178-31)**

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

---

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

---

12612 Statistik der Geburten

178-31 Lebendgeborene nach Geschlecht, Nationalität und Alter der Mütter (12612-02-01)

| Lfd. Nr. | Alter der Mütter von ... bis unter ... Jahren | Lebendgeborene |          |          |          |          |          |
|----------|---|----------------|----------|----------|----------|----------|----------|
|          |   | insgesamt      | männlich | weiblich | Deutsche |          |          |
|          |   |                |          |          | zusammen | männlich | weiblich |
| 1        | 2   | 3              | 4        | 5        | 6        |          |          |
| 1        | unter 20                                      |                |          |          |          |          |          |
| 2        | 20 - 25                                       |                |          |          |          |          |          |
| 3        | 25 - 30                                       |                |          |          |          |          |          |
| 4        | 30 - 35                                       |                |          |          |          |          |          |
| 5        | 35 - 40                                       |                |          |          |          |          |          |
| 6        | 40 und mehr                                   |                |          |          |          |          |          |
| 7        | Insgesamt                                     |                |          |          |          |          |          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Lebendgeborene (178-01, 178-31)**

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

**Alter der Mütter (178-31)**

Das Alter der Mutter bei der Geburt wird berechnet als Differenz zwischen dem Geburtsmonat/-jahr des Kindes und dem Geburtsmonat/-jahr der Mutter. Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

**Deutsche (178-31)**

Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind durch Geburt, wenn Vater oder Mutter Deutsche sind. Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**



**12613 Statistik der Sterbefälle**

**179-01 Gestorbene nach Geschlecht (12613-01-01)**

| Gebiet | Gestorbene |          |          |
|--------|------------|----------|----------|
|        | insgesamt  | männlich | weiblich |
|        | 1          | 2        | 3        |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

**Definitionen zur Tabelle**

**Sterbefälle (179-01, 179-41)**

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegsterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

12613 Statistik der Sterbefälle

179-41 Gestorbene nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (12613-02-02)

| Lfd. Nr. | Alter von ... bis unter ... Jahren | Gestorbene |          |          |          |          |          |
|----------|------------------------------------|------------|----------|----------|----------|----------|----------|
|          |                                    | insgesamt  | männlich | weiblich | Deutsche |          |          |
|          |                                    |            |          |          | zusammen | männlich | weiblich |
| 1        | 2                                  | 3          | 4        | 5        | 6        |          |          |
| 1        | unter 1                            |            |          |          |          |          |          |
| 2        | 1 - 5                              |            |          |          |          |          |          |
| 3        | 5 - 10                             |            |          |          |          |          |          |
| 4        | 10 - 15                            |            |          |          |          |          |          |
| 5        | 15 - 20                            |            |          |          |          |          |          |
| 6        | 20 - 25                            |            |          |          |          |          |          |
| 7        | 25 - 30                            |            |          |          |          |          |          |
| 8        | 30 - 35                            |            |          |          |          |          |          |
| 9        | 35 - 40                            |            |          |          |          |          |          |
| 10       | 40 - 45                            |            |          |          |          |          |          |
| 11       | 45 - 50                            |            |          |          |          |          |          |
| 12       | 50 - 55                            |            |          |          |          |          |          |
| 13       | 55 - 60                            |            |          |          |          |          |          |
| 14       | 60 - 65                            |            |          |          |          |          |          |
| 15       | 65 - 70                            |            |          |          |          |          |          |
| 16       | 70 - 75                            |            |          |          |          |          |          |
| 17       | 75 - 80                            |            |          |          |          |          |          |
| 18       | 80 - 85                            |            |          |          |          |          |          |
| 19       | 85 und mehr                        |            |          |          |          |          |          |
| 20       | Insgesamt                          |            |          |          |          |          |          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Sterbefälle (179-01, 179-41)**

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

**Deutsche (179-41)**

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Altersgruppen (179-41)**

Das Alter eines Verstorbenen wird aus den Angaben zum Todestag und zum Geburtstag berechnet.

Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle „ohne Angabe zum Alter“ beinhaltet.

Stand der Definitionen: Januar 2016

12711 Wanderungsstatistik

182-21 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-01-03)

| Lfd. Nr. | Alter von ... bis unter ... Jahren | Wanderungen über die Gemeindegrenzen <sup>1)</sup> |          |          |           |          |          |
|----------|------------------------------------|--|----------|----------|-----------|----------|----------|
|          |                                    | Zuzüge   |          |          | Fortzüge  |          |          |
|          |                                    | insgesamt  | männlich | weiblich | insgesamt | männlich | weiblich |
|          |                                    | 1  | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |
| 1        | unter 18                           |  |          |          |           |          |          |
| 2        | 18 - 25                            |  |          |          |           |          |          |
| 3        | 25 - 30                            |  |          |          |           |          |          |
| 4        | 30 - 50                            |  |          |          |           |          |          |
| 5        | 50 - 65                            |  |          |          |           |          |          |
| 6        | 65 und mehr                        |  |          |          |           |          |          |
| 7        | Insgesamt                          |  |          |          |           |          |          |

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.  
 Nordrhein-Westfalen: In der kreisfreien Stadt Essen ist im Jahr 2014 die Zahl der Zuzüge insgesamt und damit auch der Wanderungssaldo aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen an IT.NRW um etwa 3.200 Fälle überhöht. Die Korrekturen konnten in der Wanderungsstatistik 2014 nicht mehr eingearbeitet werden; in der Bevölkerungsforschung zum 31.12.2014 werden sie dagegen berücksichtigt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

**Definitionen zur Tabelle**

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

**Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)**

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 2016

12711 Wanderungsstatistik

182-41 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-02-02)

| Lfd. Nr. | Alter von . . . bis unter . . . Jahren | Wanderungen über Gemeindegrenzen <sup>1)</sup> |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |
|----------|--|--|----------|----------|---|----------|----------|-----------|----------|----------|---|----------|----------|
|          |  | Zuzüge   |          |          | darunter über die Grenzen des Bundesgebiets <sup>2)</sup> |          |          | Fortzüge  |          |          | darunter über die Grenzen des Bundesgebiets <sup>3)</sup> |          |          |
|          |  | insgesamt                                      | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich | insgesamt | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
|          |  | 1  | 2        | 3        | 4   | 5        | 6        | 7         | 8        | 9        | 10  | 11       | 12       |
| 1        | unter 18                               |  |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |
| 2        | 18 - 25                                |  |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |
| 3        | 25 - 30                                |  |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |
| 4        | 30 - 50                                |  |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |
| 5        | 50 - 65                                |  |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |
| 6        | 65 und mehr                            |  |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |
| 7        | Insgesamt                              |  |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |

- 1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe. Nordrhein-Westfalen: In der kreisfreien Stadt Essen ist im Jahr 2014 die Zahl der Zuzüge insgesamt und damit auch der Wanderungssaldo aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen an IT.NRW um etwa 3.200 Fälle überhöht. Die Korrekturen konnten in der Wanderungsstatistik 2014 nicht mehr eingearbeitet werden; in der Bevölkerungsforschreibung zum 31.12.2014 werden sie dagegen berücksichtigt.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 3) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\*) Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

**Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)**

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: **Januar 2016**

12711 Wanderungsstatistik

182-42 Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets) nach Geschlecht und Nationalität (12711-03-02)

| Lfd. Nr. | Nationalität | Wanderungen über die Gemeindegrenzen <sup>1)</sup> |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |
|----------|--------------|--|----------|----------|---|----------|----------|-----------|----------|----------|---|----------|----------|
|          |              | Zuzüge   |          |          | darunter über die Grenzen des Bundesgebiets <sup>2)</sup> |          |          | Fortzüge  |          |          | darunter über die Grenzen des Bundesgebiets <sup>3)</sup> |          |          |
|          |              | insgesamt  | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich | insgesamt | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
|          |              | 1  | 2        | 3        | 4   | 5        | 6        | 7         | 8        | 9        | 10  | 11       | 12       |
| 1        | Deutsche     |  |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |
| 2        | Ausländer    |  |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |
| 3        | Insgesamt    |  |          |          |   |          |          |           |          |          |   |          |          |

- 1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.  
Nordrhein-Westfalen: In der kreisfreien Stadt Essen ist im Jahr 2014 die Zahl der Zuzüge insgesamt und damit auch der Wanderungssaldo aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen an IT.NRW um etwa 3.200 Fälle überhöht. Die Korrekturen konnten in der Wanderungsstatistik 2014 nicht mehr eingearbeitet werden; in der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2014 werden sie dagegen berücksichtigt.
- 2) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Herkunftsgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.
- 3) Rheinland-Pfalz: ohne die im Hinblick auf das Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\*) Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

**Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42)**

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

**Deutsche (182-42, 182-45)**

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Ausländer (182-42, 182-45)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

12711 Wanderungsstatistik

182-44 Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Altersgruppen (12711-04-02)

| Lfd. Nr. | Alter von ... bis unter ... Jahren | Wanderungen über die Kreisgrenzen <sup>1)</sup> |          |          |           |          |          |
|----------|------------------------------------|---|----------|----------|-----------|----------|----------|
|          |                                    | Zuzüge  |          |          | Fortzüge  |          |          |
|          |                                    | insgesamt                                       | männlich | weiblich | insgesamt | männlich | weiblich |
|          |                                    | 1   | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |
| 1        | unter 18                           |   |          |          |           |          |          |
| 2        | 18 - 25                            |   |          |          |           |          |          |
| 3        | 25 - 30                            |   |          |          |           |          |          |
| 4        | 30 - 50                            |   |          |          |           |          |          |
| 5        | 50 - 65                            |   |          |          |           |          |          |
| 6        | 65 und mehr                        |   |          |          |           |          |          |
| 7        | Insgesamt                          |   |          |          |           |          |          |

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.  
 Nordrhein-Westfalen: In der kreisfreien Stadt Essen ist im Jahr 2014 die Zahl der Zuzüge insgesamt und damit auch der Wanderungssaldo aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen an IT.NRW um etwa 3.200 Fälle überhöht. Die Korrekturen konnten in der Wanderungsstatistik 2014 nicht mehr eingearbeitet werden; in der Bevölkerungsforschung zum 31.12.2014 werden sie dagegen berücksichtigt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

**Definitionen zur Tabelle**

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

**Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)**

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden. Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: **Januar 2016**

**12711 Wanderungsstatistik**

**182-45 Zu- und Fortzüge (über Kreisgrenzen) nach Geschlecht und Nationalität (12711-05-02)**

| Lfd. Nr. | Nationalität | Wanderungen über die Kreisgrenzen <sup>1)</sup> |          |          |           |          |          |
|----------|--------------|---|----------|----------|-----------|----------|----------|
|          |              | Zuzüge  |          |          | Fortzüge  |          |          |
|          |              | insgesamt                                       | männlich | weiblich | insgesamt | männlich | weiblich |
|          |              | 1   | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |
| 1        | Deutsche     |   |          |          |           |          |          |
| 2        | Ausländer    |   |          |          |           |          |          |
| 3        | Insgesamt    |   |          |          |           |          |          |

1) Sachsen: ohne die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet innerhalb des Bundesgebietes ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.  
 Nordrhein-Westfalen: In der kreisfreien Stadt Essen ist im Jahr 2014 die Zahl der Zuzüge insgesamt und damit auch der Wanderungssaldo aufgrund von fehlerhaften Datenlieferungen an IT.NRW um etwa 3.200 Fälle überhöht. Die Korrekturen konnten in der Wanderungsstatistik 2014 nicht mehr eingearbeitet werden; in der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2014 werden sie dagegen berücksichtigt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

**Definitionen zur Tabelle**

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebiets (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebiets (Bundesaußenwanderung), einschließlich der Meldungen, die durch Korrekturen bei der Vergabe der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer entstanden sind. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mit berücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

**Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)**

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

**Deutsche (182-42, 182-45)**

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Ausländer (182-42, 182-45)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-21 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht und Nationalität (13111-01-03)

| Gebiet | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort |          |          |           |          |          |
|--------|---|----------|----------|-----------|----------|----------|
|        | insgesamt   |          |          | Ausländer |          |          |
|        | insgesamt   | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
|        | 1   | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

\*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
 Thüringen: Gemeindelabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-14, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-63, 254-74)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-58, 254-63, 254-74)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2016



**13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit**

**254-13 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht und Nationalität (13111-02-02)**

| Gebiet | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort |          |          |           |          |          |
|--------|--|----------|----------|-----------|----------|----------|
|        | insgesamt  |          |          | Ausländer |          |          |
|        | insgesamt  | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
|        | 1  | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Gemeinde\*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

\*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.  
 Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Wohnort (254-14, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-58)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-58, 254-63, 254-74)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-45 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-03-02)

| Lfd. Nr. | Beschäftigungsumfang | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort |          |          |           |          |          |
|----------|----------------------|---|----------|----------|-----------|----------|----------|
|          |                      | insgesamt   |          |          | Ausländer |          |          |
|          |                      | insgesamt   | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
|          |                      | 1   | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |
| 1        | Vollzeitbeschäftigte |   |          |          |           |          |          |
| 2        | Teilzeitbeschäftigte |   |          |          |           |          |          |
| 3        | Insgesamt            |   |          |          |           |          |          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

\*) Alle Länder: Für die Stichtage 30.06.2012 und 30.06.2013 werden methodisch bedingt keine Ergebnisse für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Arbeitszeit nachgewiesen.  
 Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.  
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaefigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaefigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaefigte-Nav.html>).

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-14, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-63, 254-74)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Teilzeitbeschäftigte (254-45, 254-46)**

Unter Teilzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigten zu verstehen, deren vertraglich festgelegte Arbeitszeit geringer als die tariflich/betrieblich festgelegte Regelarbeitszeit ist.

**Vollzeitbeschäftigte (254-45, 254-46)**

Unter Vollzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigte zu verstehen, deren Arbeitszeit der tariflichen bzw. betrieblich festgelegten Regelarbeitszeit entspricht.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-58, 254-63, 254-74)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2016

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-46 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Beschäftigungsumfang (13111-04-02)

| Lfd. Nr. | Beschäftigungsumfang | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort |          |          |           |          |          |
|----------|----------------------|--|----------|----------|-----------|----------|----------|
|          |                      | insgesamt  |          |          | Ausländer |          |          |
|          |                      | insgesamt  | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
|          |                      | 1  | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |
| 1        | Vollzeitbeschäftigte |  |          |          |           |          |          |
| 2        | Teilzeitbeschäftigte |  |          |          |           |          |          |
| 3        | Insgesamt            |  |          |          |           |          |          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

\*) Alle Länder: Für die Stichtage 30.06.2012 und 30.06.2013 werden methodisch bedingt keine Ergebnisse für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Arbeitszeit nachgewiesen.  
 Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.  
 Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Wohnort (254-14, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-58)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Teilzeitbeschäftigte (254-45, 254-46)**

Unter Teilzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigten zu verstehen, deren vertraglich festgelegte Arbeitszeit geringer als die tariflich/betrieblich festgelegte Regelarbeitszeit ist.

**Vollzeitbeschäftigte (254-45, 254-46)**

Unter Vollzeitbeschäftigten sind alle Beschäftigte zu verstehen, deren Arbeitszeit der tariflichen bzw. betrieblich festgelegten Regelarbeitszeit entspricht.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-58, 254-63, 254-74)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2016

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-52 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-05-03)

| Lfd. Nr. | Alter von . . . bis unter . . . Jahren | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort |          |          |           |          |          |
|----------|--|---|----------|----------|-----------|----------|----------|
|          |  | insgesamt   |          |          | Ausländer |          |          |
|          |  | insgesamt   | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
|          |  | 1   | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |
| 1        | unter 20                               |   |          |          |           |          |          |
| 2        | 20 - 25                                |   |          |          |           |          |          |
| 3        | 25 - 30                                |   |          |          |           |          |          |
| 4        | 30 - 50                                |   |          |          |           |          |          |
| 5        | 50 - 60                                |   |          |          |           |          |          |
| 6        | 60 - 65                                |   |          |          |           |          |          |
| 7        | 65 und mehr                            |   |          |          |           |          |          |
| 8        | Insgesamt                              |   |          |          |           |          |          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis\*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

\*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-14, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-63, 254-74)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-58, 254-63, 254-74)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2016

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-47 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Altersgruppen (13111-06-02)

| Lfd. Nr. | Alter von . . . bis unter . . . Jahren | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort |          |          |           |          |          |
|----------|--|--|----------|----------|-----------|----------|----------|
|          |  | insgesamt  |          |          | Ausländer |          |          |
|          |  | insgesamt  | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
|          |  | 1  | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |
| 1        | unter 20                               |  |          |          |           |          |          |
| 2        | 20 - 25                                |  |          |          |           |          |          |
| 3        | 25 - 30                                |  |          |          |           |          |          |
| 4        | 30 - 50                                |  |          |          |           |          |          |
| 5        | 50 - 60                                |  |          |          |           |          |          |
| 6        | 60 - 65                                |  |          |          |           |          |          |
| 7        | 65 und mehr                            |  |          |          |           |          |          |
| 8        | Insgesamt                              |  |          |          |           |          |          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

\*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
 Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Wohnort (254-14, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-58)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-58, 254-63, 254-74)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2016

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-74 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Wirtschaftszweigen (13111-07-05)

| Lfd. Nr. | Wirtschaftszweige   | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort |          |          |                         |          |          |
|----------|---|---|----------|----------|-------------------------|----------|----------|
|          |   | insgesamt   |          |          | Ausländer <sup>1)</sup> |          |          |
|          |   | insgesamt   | männlich | weiblich | zusammen                | männlich | weiblich |
|          |   | 1   | 2        | 3        | 4                       | 5        | 6        |
| 1        | <b>A</b> Land- und Forstwirtschaft, Fischerei   |   |          |          |                         |          |          |
| 2        | <b>B-F</b> Produzierendes Gewerbe   |   |          |          |                         |          |          |
| 3        | <b>B-E</b> Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe   |   |          |          |                         |          |          |
| 4        | <b>C</b> Verarbeitendes Gewerbe   |   |          |          |                         |          |          |
| 5        | <b>F</b> Baugewerbe   |   |          |          |                         |          |          |
| 6        | <b>G-U</b> Dienstleistungsbereiche  |   |          |          |                         |          |          |
| 7        | <b>G-I</b> Handel, Verkehr, Gastgewerbe   |   |          |          |                         |          |          |
| 8        | <b>J</b> Information und Kommunikation  |   |          |          |                         |          |          |
| 9        | <b>K</b> Finanz- und Versicherungsdienstleistungen  |   |          |          |                         |          |          |
| 10       | <b>L</b> Grundstücks- und Wohnungswesen   |   |          |          |                         |          |          |
| 11       | <b>M-N</b> Freiberufliche, wissenschaftliche, technische Dienstleistungen; sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen        |   |          |          |                         |          |          |
| 12       | <b>O-Q</b> Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen |   |          |          |                         |          |          |
| 13       | <b>R-U</b> Kunst, Unterhaltung und Erholung; sonstige Dienstleistungen; Private Haushalte; Exteritoriale Organisationen     |   |          |          |                         |          |          |
| 14       | Insgesamt   |   |          |          |                         |          |          |

1) Hessen: in einigen Kreisen ist aus Geheimhaltungsgründen der Abschnitt A im Bereich B-F bzw. B-E erfasst.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis\* Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

\*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

Maßgebend für die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-14, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-63, 254-74)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-58, 254-63, 254-74)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2016

**13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit**

**254-14 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Gemeindegrenzen (13111-08-02)**

| Gebiet | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am |  |           |  | Pendler-saldo <sup>1)</sup> |
|--------|--|--|-----------|--|-----------------------------|
|        | Arbeitsort                                   |  | Wohnort   |  |                             |
|        | insgesamt                                    | darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Gemeindegrenzen <sup>1)</sup> | insgesamt | darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Gemeindegrenzen <sup>1)</sup> |                             |
|        | 1  | 2  | 3         | 4  | 5                           |

1) Baden-Württemberg: Landes-, Regierungsbezirks- und Kreisergebnisse über die jeweilige Gebietsgrenze.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** **Gemeinde\*** **Periodizität der Bereitstellung:** **jährlich** **Stichtag/Zeitraum:** **30.06.**

<sup>\*)</sup> Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.

Sachsen: Ein- und Auspendler(innen) über die jeweilige Gebietsgrenze; nur auf Gemeindeebene lieferbar.

Thüringen: Gemeindelabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

Zu den Pendlern über Gemeindegrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen die Gemeinde des Arbeitsortes nicht mit der Gemeinde des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Kreise (bzw. Regierungsbezirke/Land insgesamt) wird die Summe der Pendler über die Gemeindegrenzen des jeweiligen Kreises (Regierungsbezirk/Land) ausgewiesen, darunter auch Pendler über Gemeindegrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Kreises (Regierungsbezirk/Land). Einpendler aus dem Ausland sind enthalten, Auspendler über die Bundesgrenzen werden nicht erfasst. Fälle ohne Angabe zum Wohnort werden per Definition zu den Einpendlern gezählt.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-14, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-63, 254-74)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Beschäftigte am Wohnort (254-14, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-58)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Pendler (254-14, 254-30, 254-39)**

Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden:

- Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen
- Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendlern handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip
- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

**Pendlersaldo (254-14, 254-30, 254-39)**

Die Differenz aus Einpendlern zu Auspendlern ergibt den Pendlersaldo.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**



13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-39 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Kreisgrenzen nach Geschlecht (13111-09-01)

| Lfd. Nr. | Geschlecht | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am |   |           |   | Pendler-saldo <sup>1)</sup> |
|----------|------------|--|---|-----------|---|-----------------------------|
|          |            | Arbeitsort                                   |   | Wohnort   |   |                             |
|          |            | insgesamt                                    | darunter Einpendler/ Einpendlerinnen über Kreisgrenzen <sup>1) 2)</sup> | insgesamt | darunter Auspendler/ Auspendlerinnen über Kreisgrenzen <sup>1) 2)</sup> |                             |
|          |            | 1  | 2   | 3         | 4   | 5                           |
| 1        | Männlich   |  |   |           |   |                             |
| 2        | Weiblich   |  |   |           |   |                             |
| 3        | Insgesamt  |  |   |           |   |                             |

1) Baden-Württemberg: Landesergebnis über die jeweilige Gebietsgrenze.  
 2) Sachsen: Ein- bzw. Auspendler(innen) über die jeweilige Gebietsgrenze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

\*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
 Baden-Württemberg: Keine Ergebnisse für Regierungsbezirke.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

Zu den Pendlern über Kreisgrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen der Kreis des Arbeitsortes nicht mit dem Kreis des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Regierungsbezirke bzw. das Land insgesamt wird die Summe der Pendler über die Kreisgrenzen des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. des Landes ausgewiesen, darunter auch Pendler über die Kreisgrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Regierungsbezirkes des Landes. Einpendler aus dem Ausland sind enthalten, Auspendler über die Bundesgrenzen werden nicht erfasst. Fälle ohne Angabe zum Wohnort werden per Definition zu den Einpendlern gezählt.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-14, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-63, 254-74)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Beschäftigte am Wohnort (254-14, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-58)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Einpendler(innen), Auspendler(innen) (254-39)**

Die Einpendler(innen) über die Kreisgrenzen bzw. die Auspendler(innen) über die Kreisgrenzen werden einschließlich der Pendler(innen) über die Landesgrenzen ausgewiesen.

**Pendler (254-14, 254-30, 254-39)**

Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden:

- Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen
- Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendlern handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip
- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

**Pendlersaldo (254-14, 254-30, 254-39)**

Die Differenz aus Einpendlern zu Auspendlern ergibt den Pendlersaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2016



13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-30 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeits- und Wohnort, Ein- und Auspendler über Landesgrenzen nach Geschlecht (13111-10-01)

| Lfd. Nr. | Geschlecht | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am |  |           |  | Pendlersaldo über Landesgrenzen <sup>1)</sup> |
|----------|------------|--|--|-----------|--|---|
|          |            | Arbeitsort                                   |  | Wohnort   |  |   |
|          |            | insgesamt                                    | darunter Einpendler/Einpendlerinnen über Landesgrenzen <sup>1)</sup> | insgesamt | darunter Auspendler/Auspendlerinnen über Landesgrenzen <sup>1)</sup> |   |
|          |            | 1  | 2  | 3         | 4  |   |
| 1        | Männlich   |  |  |           |  |   |
| 2        | Weiblich   |  |  |           |  |   |
| 3        | Insgesamt  |  |  |           |  |   |

1) Baden-Württemberg: Landesergebnis über die jeweilige Gebietsgrenze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis\* Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

\* ) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
Baden-Württemberg: Keine Ergebnisse für Regierungsbezirke.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

Zu den Pendlern über Landesgrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen das Land des Arbeitsortes nicht mit dem Land des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Regierungsbezirke bzw. das Land insgesamt wird die Summe der Pendler über die Landesgrenzen des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. des Landes ausgewiesen. Einpendler aus dem Ausland sind enthalten, Auspendler über die Bundesgrenzen werden nicht erfasst. Fälle ohne Angabe zum Wohnort werden per Definition zu den Einpendlern gezählt.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-14, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-63, 254-74)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Beschäftigte am Wohnort (254-14, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-58)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Pendler (254-14, 254-30, 254-39)**

Pendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Arbeitsgemeinde sich von der Wohngemeinde unterscheidet. Ob und wie häufig gependelt wird, ist unerheblich. Die Wohnortgemeinde kann auch im Ausland liegen.

Pendler werden nach Ein- und Auspendlern unterschieden:

- Einpendler sind Personen, die in ihrer Arbeitsgemeinde nicht wohnen
- Auspendler sind Personen, die in ihrer Wohngemeinde nicht arbeiten

Aufgrund des Inlandskonzepts der Beschäftigungsstatistik können nur Einpendler aus dem Ausland nachgewiesen werden; Auspendler in das Ausland jedoch nicht. Bei den Pendlern handelt es sich um eine Untermenge des Bestands der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag.

Für jede Region gilt:

- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Einpendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip
- Beschäftigte mit identischem Wohn- und Arbeitsort + Auspendler + Beschäftigte ohne Angabe zum Arbeitsort bzw. zum Wohnort = Anzahl der Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip

**Pendlersaldo (254-14, 254-30, 254-39)**

Die Differenz aus Einpendlern zu Auspendlern ergibt den Pendlersaldo.

Stand der Definitionen: Januar 2016

**13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit**

**254-63 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses (13111-11-01)**

| Lfd. Nr. | Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort |          |          |           |          |          |
|----------|--|---|----------|----------|-----------|----------|----------|
|          |  | insgesamt   |          |          | Ausländer |          |          |
|          |  | insgesamt   | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
|          |  | 1   | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |
| 1        | Ohne Berufsabschluss                       |   |          |          |           |          |          |
| 2        | Mit anerkanntem Berufsabschluss            |   |          |          |           |          |          |
| 3        | Mit akademischem Abschluss                 |   |          |          |           |          |          |
| 4        | Insgesamt                                  |   |          |          |           |          |          |

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\*      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

\*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Arbeitsort (254-14, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-63, 254-74)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

**Beruflicher Ausbildungsabschluss (254-63, 254-58)**

Beruflicher Ausbildungsabschluss ist jede Form der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung, die mit Zertifikat (Zeugnis, Diplom etc.) abgeschlossen wird. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Als anerkannter Berufsabschluss gilt ein Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss, der Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung.

Als akademischer Abschluss gilt ein Hochschulabschluss in Form von Bachelor, Diplom, Magister, Master, Staatsexamen oder Promotion.

Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art des Berufsabschlusses erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA

(<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk5/~edisp/6019022dstbai391191.pdf>).

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-58, 254-63, 254-74)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

13111 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

254-58 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort nach Geschlecht, Nationalität und Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses (13111-12-01)

| Lfd. Nr. | Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort |          |          |           |          |          |
|----------|--|--|----------|----------|-----------|----------|----------|
|          |  | insgesamt  |          |          | Ausländer |          |          |
|          |  | insgesamt  | männlich | weiblich | zusammen  | männlich | weiblich |
|          |  | 1  | 2        | 3        | 4         | 5        | 6        |
| 1        | Ohne Berufsabschluss                       |  |          |          |           |          |          |
| 2        | Mit anerkanntem Berufsabschluss            |  |          |          |           |          |          |
| 3        | Mit akademischem Abschluss                 |  |          |          |           |          |          |
| 4        | Insgesamt                                  |  |          |          |           |          |          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis\*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

\*) Alle Länder: Differenzen zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen, sind auf nachträgliche Korrekturen der BA zurückzuführen.  
Deutschland: einschließlich der Personen ohne Angabe.

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Beschäftigungsstatistik überarbeitet (revidiert). Dabei wurde eine verbesserte Modellierung der Daten vorgenommen. Die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurde überprüft und neue Berufsgruppen aufgenommen. Weiter wurden ab dem Berichtsquartal Dezember 2012 neue Erhebungsinhalte zu „Arbeitszeit“, „ausgeübte Tätigkeit“ sowie „Schul- und Berufsabschluss“ in der Beschäftigungsstatistik eingeführt. Dies führt dazu, dass die bisher hier veröffentlichten Ergebnisse bis zum Stichtag 30.6.2013 nicht mit dem aktuellen Stichtag 30.6.2014 vergleichbar sind. Nähere Informationen zur Revision der Beschäftigungsstatistik finden Sie auf der Homepage der BA (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html>).

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte werden hier nicht erfasst.

Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Insgesamt-Positionen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

**Beschäftigte am Wohnort (254-14, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-58)**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

**Beruflicher Ausbildungsabschluss (254-63, 254-58)**

Beruflicher Ausbildungsabschluss ist jede Form der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung, die mit Zertifikat (Zeugnis, Diplom etc.) abgeschlossen wird. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Als anerkannter Berufsabschluss gilt ein Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss, der Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung.

Als akademischer Abschluss gilt ein Hochschulabschluss in Form von Bachelor, Diplom, Magister, Master, Staatsexamen oder Promotion.

Die Zählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Art des Berufsabschlusses erfolgt nach dem höchsten beruflichen Abschluss, es erfolgt also keine Mehrfachzählung von Beschäftigten mit mehreren Abschlüssen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BA

(<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk5/~edisp/16019022dstbai391191.pdf>).

**Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-47, 254-52, 254-58, 254-63, 254-74)**

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Nicht dazu zählen Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und Personen ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit; diese Personen sind bei den Beschäftigten insgesamt enthalten. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2016

13211 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit

659-21 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen (Jahresdurchschnitt) (13211-01-03)

| Gebiet | Arbeitslose |           |                 |                       |                       |                       |                    |
|--------|-------------|-----------|-----------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|
|        | insgesamt   | und zwar  |                 |                       |                       |                       |                    |
|        |             | Ausländer | Schwerbehindert | 15 bis unter 20 Jahre | 15 bis unter 25 Jahre | 55 bis unter 65 Jahre | Langzeitarbeitslos |
| 1      | 2           | 3         | 4               | 5                     | 6                     | 7                     |                    |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind ab 2005 unter anderem auch zugelassene kommunale Träger (zKT) Lieferanten von Arbeitsmarktdaten. Da die monatlichen Lieferungen der zKT noch nicht alle notwendigen Informationen enthalten, sind die Jahresdurchschnittswerte ab 2005 für Regionen, die in den Bereich eines zKT fallen, für verschiedene Merkmale nicht darstellbar.

**Arbeitslose (659-21, 659-71)**

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitssuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland bei der Arbeitsagentur gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Bei den Arbeitssuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitssuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitssuchende gelten Arbeitssuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

**Ausländer (659-21, 659-71)**

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitslose (Ausländer, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

**Schwerbehindert (659-21, 659-71)**

Schwerbehinderte im Sinne §2 (2), (3) SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

**Langzeitarbeitslos (659-21, 659-71)**

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

13211 Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit

659-71 Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen sowie Arbeitslosenquoten (Jahresdurchschnitt) (13211-02-05)

| Gebiet | Arbeitslose |           |                 |                       |                       |                       |                    | Arbeitslosenquote<br>(bezogen auf abhängige zivile Erwerbspersonen) | Arbeitslosenquote<br>(bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) |          |        |           |                       |
|--------|-------------|-----------|-----------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|---|---|----------|--------|-----------|-----------------------|
|        | insgesamt   | und zwar  |                 |                       |                       |                       |                    |   | insgesamt   | und zwar |        |           |                       |
|        |             | Ausländer | Schwerbehindert | 15 bis unter 20 Jahre | 15 bis unter 25 Jahre | 55 bis unter 65 Jahre | Langzeitarbeitslos |   |   | Männer   | Frauen | Ausländer | 15 bis unter 25 Jahre |
|        |             |           |                 |                       |                       |                       |                    |   |   |          |        |           |                       |
| 1      | 2           | 3         | 4               | 5                     | 6                     | 7                     | 8                  | 9   | 10  | 11       | 12     | 13        |                       |
|        |             |           |                 |                       |                       |                       |                    | x,x   | x,x   | x,x      | x,x    | x,x       | x,x                   |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind ab 2005 unter anderem auch zugelassene kommunale Träger (zKT) Lieferanten von Arbeitsmarktdaten. Da die monatlichen Lieferungen der zKT noch nicht alle notwendigen Informationen enthalten, sind die Jahresdurchschnittswerte ab 2005 für Regionen, die in den Bereich eines zKT fallen, für verschiedene Merkmale nicht darstellbar.

**Arbeitslose (659-21, 659-71)**

Arbeitslose sind Arbeitsuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos sind bzw. lediglich eine geringfügige Beschäftigung (unter 15 Stunden in der Woche) ausüben, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung als arbeitslos gemeldet haben.

Arbeitsuchender im Sinne der Arbeitsmarktstatistik ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, sich wegen der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis von mehr als 7 Kalendertagen im In- oder Ausland bei der Arbeitsagentur gemeldet hat, die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf und das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Als nichtarbeitslose Arbeitsuchende gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltung Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen.

**Arbeitslosenquote (659-71)**

Es werden folgende Arbeitslosenquoten berechnet:

- Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte (einschließlich Auszubildende), Personen in Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante), Beamte (ohne Soldaten), Grenzpendler, Arbeitslose).
- Arbeitslose in % aller zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbständige, mithelfende Familienangehörige).

**Ausländer (659-21, 659-71)**

Als arbeitslose Ausländer gelten nichtdeutsche Arbeitslose (Ausländer, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit), die eine Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben dürfen.

**Schwerbehindert (659-21, 659-71)**

Schwerbehinderte im Sinne §2 (2), (3) SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50.

**Langzeitarbeitslos (659-21, 659-71)**

Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet waren.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**13312 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder**

**638-61 Erwerbstätige nach Wirtschaftszweigen (13312-01-04)**

| Gebiet | Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000 |                                      |  |                                 |            |   |   |   |
|--------|--|--------------------------------------|--|---------------------------------|------------|---|---|---|
|        | insgesamt                                    | Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe |                                 | Baugewerbe | Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation | Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen | Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit |
|        |  |                                      | zusammen                               | darunter Verarbeitendes Gewerbe |            |   |   |   |
| 1      | 2  | 3                                    | 4                                      | 5                               | 6          | 7   | 8   |   |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahresdurchschnitt**

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

**Erwerbstätige (638-61)**

Erwerbstätige sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter, bzw. die als Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen) ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit. Nicht zu den Erwerbstätigen rechnen Personen als Verwalter ihres Privatvermögens (z.B. Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008. Diese löste im Jahr 2011 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 2003 ab.

Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse sind mit den Ergebnissen vor dieser Revision nicht vergleichbar.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**13312 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder**

**638-52 Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen (13312-02-03)**

| Gebiet | Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in 1 000 |                                      |  |                                 |            |   |   |   |
|--------|---|--------------------------------------|--|---------------------------------|------------|---|---|---|
|        | insgesamt                                   | davon                                |  |                                 |            |   |   |   |
|        |   | Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe |                                 | Baugewerbe | Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation | Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen | Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit |
|        |   |                                      | zusammen                               | darunter Verarbeitendes Gewerbe |            |   |   |   |
| 1      | 2   | 3                                    | 4                                      | 5                               | 6          | 7   | 8   |   |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#)      Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [Jahresdurchschnitt](#)

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

**Arbeitnehmer (638-52)**

Arbeitnehmer sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Soldaten und Auszubildende), auch marginal Beschäftigte und Heimarbeiter. Nicht erfasst sind demnach Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen), die ein Gewerbe bzw. eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Arbeitnehmer, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der Nachweis nach Wirtschaftsbereichen erfolgt stets nach der Haupttätigkeit.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt als jahresdurchschnittliche Größe nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept). Erfasst werden demnach alle Personen, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohn- und Arbeitsort haben, zuzüglich der außerhalb dieses Gebietes wohnenden Personen, die als Einpendler in diese Region ihren Arbeitsort erreichen. Die wirtschaftsfachliche Gliederung gründet sich auf die für alle EU-Statistiken mit Wirtschaftszweiggliederung verbindliche Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 bzw. deren Anpassung an die deutschen Gegebenheiten in Form der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008. Diese löste im Jahr 2011 im Rahmen der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durchgeführten Revision die bisher den VGR zugrunde liegende WZ 2003 ab.

Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse sind mit den Ergebnissen vor dieser Revision nicht vergleichbar.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

14111 Allgemeine Bundestagswahlstatistik

252-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Zweitstimmen nach ausgewählten Parteien (14111-01-01)

| Gebiet | Bundestagswahl  |                                      |                                    |   |     |       |     |           |          |
|--------|-----------------|--------------------------------------|------------------------------------|---|-----|-------|-----|-----------|----------|
|        | Wahlberechtigte | Wahlbeteiligung <sup>1)2)</sup> in % | Gültige Zweitstimmen <sup>1)</sup> | von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf <sup>1)</sup> |     |       |     |           |          |
|        |                 |                                      |                                    | CDU <sup>3)</sup>   | SPD | GRÜNE | FDP | DIE LINKE | Sonstige |
| 1      | 2               | 3                                    | 4                                  | 5   | 6   | 7     | 8   | 9         |          |

x,x

- 1) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.  
Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.  
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
- 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 3) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde\*** Periodizität der Bereitstellung: **4-jährlich** Stichtag/Zeitraum: **verschieden**

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5 % der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel). Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl). Die von einer Partei erworbenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, so behält sie diese Mandate (Überhangmandate). Unter der Parteibezeichnung „DIE LINKE“ wurde bis 16.07.2005 die Partei „PDS“ und vom 17.07.2005 bis einschließlich 15.06.2007 die Partei „Die Linke.“ nachgewiesen.

**Wahlberechtigte (252-01)**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 12 BWG.

Stand der Definitionen: Januar 2016



**14211 Allgemeine Europawahlstatistik**

**455-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14211-01-01)**

| Gebiet | Europawahl      |                                       |                               |  |     |       |     |           |          |
|--------|-----------------|---------------------------------------|-------------------------------|--|-----|-------|-----|-----------|----------|
|        | Wahlberechtigte | Wahlbeteiligung <sup>1) 2)</sup> in % | Gültige Stimmen <sup>1)</sup> | von den gültigen Stimmen entfielen auf <sup>1)</sup> |     |       |     |           |          |
|        |                 |                                       |                               | CDU <sup>3)</sup>                                    | SPD | GRÜNE | FDP | DIE LINKE | Sonstige |
| 1      | 2               | 3                                     | 4                             | 5  | 6   | 7     | 8   | 9         |          |

x,x

- 1) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.  
Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.  
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samt- bzw. Verbandsgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samt- bzw. Verbandsgemeinden nachgewiesen.
- 2) Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 3) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Gemeinde\*) **Periodizität der Bereitstellung:** 5-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter der Parteibezeichnung „DIE LINKE“ wurde bis 16.07.2005 die Partei „PDS“ und vom 17.07.2005 bis einschließlich 15.06.2007 die Partei „Die Linke.“ nachgewiesen.

**Wahlberechtigte (455-01)**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im Einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 6 EuWG.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**14311 Allgemeine Landtagswahlstatistik**

**601-01 Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, gültige Stimmen nach ausgewählten Parteien (14311-01-01)**

| Gebiet | Landtagswahl                  |  |   |  |     |       |     |           |          |
|--------|-------------------------------|--|---|--|-----|-------|-----|-----------|----------|
|        | Wahlberechtigte <sup>1)</sup> | Wahlbeteiligung <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> in % | Gültige Stimmen <sup>2)</sup> <sup>4)</sup> | von den gültigen Stimmen <sup>2)</sup> <sup>4)</sup> <sup>5)</sup> entfielen auf |     |       |     |           |          |
|        |                               |  |   | CDU <sup>6)</sup>  | SPD | GRÜNE | FDP | DIE LINKE | Sonstige |
| 1      | 2                             | 3  | 4   | 5  | 6   | 7     | 8   | 9         |          |

x,x

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: Stimmberechtigte.
- 2) Brandenburg, Sachsen, Thüringen: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl. Briefwahlergebnisse nur in den Landkreis- und Landesergebnissen enthalten.  
Baden-Württemberg: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.  
Niedersachsen: Die Addition der Mitgliedsgemeinden ergibt nicht das Samtgemeindeergebnis. Die Briefwahlergebnisse der Mitgliedsgemeinden werden nur bei den Samtgemeinden nachgewiesen.
- 3) Baden-Württemberg: Ergebnisse auf Gemeindeebene rechnen sich aus: „Wähler ohne Wahrschein“ geteilt durch „Wahlberechtigte ohne Wahrschein“.
- 4) Bayern: Gesamtstimmen (Erst- und Zweitstimmen) geteilt durch zwei (Mittelwert). Durch diese Berechnung der Einzelpositionen entstehen in den Zeilen- und Spaltensummen Rundungsdifferenzen.  
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein: Zweitstimmen.  
Hamburg: Zweitstimmen, 5 Stimmen sind zu vergeben.  
Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen: Landesstimmen.  
Sachsen: Listenstimmen.
- 5) Sachsen-Anhalt: Gemeindeergebnisse ohne Briefwahl.
- 6) Bayern: CSU.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Gemeinde\* **Periodizität der Bereitstellung:** 4- bzw. 5-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** verschieden

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**21111 Statistik der allgemeinbildenden Schulen**

**192-32 Schulen, Schüler nach Schularten (21111-01-01)**

| Lfd. Nr. | Schulart  | Schulen <sup>1)</sup> | Schüler        |                |                |                        |  |
|----------|---|-----------------------|----------------|----------------|----------------|------------------------|--|
|          |   |                       | insgesamt      | und zwar       |                |                        |  |
|          |   |                       |                | weiblich       | ausländisch    | in der 7. Klassenstufe | in der 11. Jahrgangsstufe / Einführungsphase <sup>2)</sup> |
| 1        | 2   | 3                     | 4              | 5              | 6              |                        |  |
| 1        | Vorschulbereich <sup>3)</sup>                           | 4)                    |                |                |                | entfällt               | entfällt   |
| 2        | Grundschulen <sup>5)</sup>                              |                       |                |                |                | entfällt               | entfällt   |
| 3        | Schulartunabhängige Orientierungsstufe <sup>6)</sup>    |                       |                |                |                | entfällt               | entfällt   |
| 4        | Hauptschulen <sup>7)</sup>                              |                       |                |                |                |                        | entfällt   |
| 5        | Schularten mit mehreren Bildungsgängen <sup>8)</sup>    |                       |                |                |                |                        | entfällt   |
| 6        | Realschulen <sup>9)</sup>                               |                       |                |                |                |                        | entfällt   |
| 7        | Gymnasien   |                       |                |                |                |                        | <sup>10)</sup>   |
| 8        | Integrierte Gesamtschulen <sup>11)</sup> <sup>12)</sup> |                       |                |                |                |                        |  |
| 9        | Freie Waldorfschulen                                    | <sup>12)</sup>        |                |                |                |                        | <sup>10)</sup>   |
| 10       | Sonderschulen/Förderschulen <sup>13)</sup>              | <sup>14)</sup>        |                |                |                | <sup>15)</sup>         | <sup>16)</sup>   |
| 11       | Abendschulen und Kollegs <sup>17)</sup>                 |                       |                |                |                | entfällt               | entfällt   |
| 12       | Insgesamt   | entfällt              | <sup>18)</sup> | <sup>18)</sup> | <sup>18)</sup> | <sup>18)</sup>         | <sup>10)</sup> <sup>19)</sup>                              |

- 1) Baden-Württemberg: Organisatorische Einheiten, die mehrere Schularten führen, werden bei jeder Schulart gezählt; Dienststellenzählung. Außenstellen wurden der Stammschule zugeordnet und nicht separat gezählt.
- 2) Baden-Württemberg: nur Schüler in der 11. Klassenstufe.
- 3) Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik. • Baden-Württemberg: Grundschulförderklassen/Schulkindergärten. • Berlin: Mit Ausnahme einer Schule (Sonderregelung) gibt es ab dem Schuljahr 2005/2006 keine Vorklassen mehr.
- 4) Sachsen: Vorklassen werden nicht als Schule gezählt. • Schleswig-Holstein: es werden keine organisatorisch selbständigen Schulen, sondern Einrichtungen nachgewiesen.
- 5) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1. - 4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind. • Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art, ab 2012 einschl. Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule (GMS) und Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I.
- 6) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind. • Mecklenburg-Vorpommern: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe in der Schulart mit mehreren Bildungsgängen.
- 7) Baden-Württemberg: ab 2010 einschließlich Werkrealschulen. • Berlin: einschließlich der Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in der Mittelstufe; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Schüler/innen, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (BB10/BV10 Lehrgänge, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden).
- 8) Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und duale Oberschulen; ab 2009 Realschulen plus. • Saarland: erweiterte Realschulen, Gemeinschaftsschulen. • Sachsen: Mittel-/Oberschulen. • Sachsen-Anhalt: ab 2003 Sekundarschulen. • Thüringen: Regelschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: Regionale Schulen. • Brandenburg: ab Schuljahr 2005/2006 Oberschulen. • Baden-Württemberg: ab 2012 Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I.
- 9) Bayern: einschließlich der Wirtschaftsschulen.
- 10) Bayern: Schüler in der 11. Jahrgangsstufe.
- 11) Thüringen: einschließlich der Gemeinschaftsschulen. • Mecklenburg-Vorpommern: einschließlich der gymnasialen Oberstufe mit den Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12. • Baden-Württemberg: Schulen besonderer Art / Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule / Gemeinschaftsschulen-Sekundarstufe I.
- 12) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 allgemeinbildender Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 13) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule. • Sachsen: einschließlich der Förderschulklassen an Freien Waldorfschulen.
- 14) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/06 ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen; ab Schuljahr 2006/07 einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschule.
- 15) Hessen: Nachweis der Schulbesuchsjahre mit Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte. • Baden-Württemberg: ohne Schüler an Förderschulen und Sonderschulen für geistig Behinderte.
- 16) Baden-Württemberg: nur Schüler an Sonderschulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, Sonderschulen für Körperbehinderte und Sonderschulen für Hörgeschädigte. • Nordrhein-Westfalen: ohne Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen. • Bayern: bis Schuljahr 2007/08 nur Nachweis von Schülern an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören. ab Schuljahr 2008/09 ohne deren Nachweis.
- 17) Berlin: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen. • Brandenburg: einschließlich schulabschlussbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen oder öffentlicher Schulen.
- 18) Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Förderschulen im Bereich der Freien Waldorfschulen.
- 19) Sachsen: einschließlich der Abendschulen und Kollegs.

→ **Link zur Regionaldatenbank**

|                       |                |   |                 |                           |                               |
|-----------------------|----------------|---|-----------------|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Regionalebene:</b> | <b>Kreis*)</b> | <b>Periodizität der Bereitstellung:</b> | <b>jährlich</b> | <b>Stichtag/Zeitraum:</b> | <b>Beginn des Schuljahres</b> |
|-----------------------|----------------|---|-----------------|---------------------------|-------------------------------|

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

# Tabellenteil

## Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

### Schulen (192-32)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

### Vorschulbereich (192-32)

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

### Grundschulen (192-32)

Die Grundschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 6 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

### Schulartunabhängige Orientierungsstufe (192-32)

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

### Hauptschulen (192-32)

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfasst die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

### Schularten mit mehreren Bildungsgängen (192-32)

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluss bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluss erworben.

### Realschulen (192-32)

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluss an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform.

Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluss ist mit dem Realschulabschluss vergleichbar.

### Gymnasien (192-32)

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13) oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13) bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im Allgemeinen den Realschulabschluss voraussetzt. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Mit der Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien von neun (G9) auf acht Jahre (G8) wird in der gymnasialen Oberstufe nicht mehr nach Jahrgangsstufen gezählt, sondern die ehemaligen Jahrgangsstufen 10/11 bis 12/13 werden nur noch als "Einführungsphase" (E) und als zweijährige "Qualifikationsphase" (Q1 und Q2) ausgewiesen.

### Integrierte Gesamtschulen (192-32)

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefasst sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

### Freie Waldorfschulen (192-32)

Freie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefasst sind.

### Sonderschulen/Förderschulen (192-32)

Sonderschulen/Förderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können. Der Nachweis der Schüler/-innen in der 7. Klassenstufe bzw. in der 11. Klassenstufe erfolgt ohne Schüler/-innen an Schulen/Klassen für geistig Behinderte.

### Abendschulen und Kollegs (192-32)

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluss. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

## Stand der Definitionen: Januar 2016

21111 Statistik der allgemeinbildenden Schulen

192-81 Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21111-02-06)

| Gebiet    |          | Absolventen/Abgänger allgemeinbildender Schulen nach dem Abschluss |          |  |          |                                       |          |                                       |          |   |          |                                      |          |  |  |
|-----------|----------|--|----------|--|----------|---------------------------------------|----------|---------------------------------------|----------|---|----------|--------------------------------------|----------|--|--|
|           |          | insgesamt <sup>1)</sup>  |          | davon                                  |          |                                       |          |                                       |          |   |          |                                      |          |  |  |
|           |          |  |          | ohne Hauptschulabschluss <sup>2)</sup> |          | mit Hauptschulabschluss <sup>3)</sup> |          | mit Mittlerem Abschluss <sup>4)</sup> |          | darunter                                |          | mit Fachhochschulreife <sup>5)</sup> |          | mit allgemeiner Hochschulreife <sup>6)</sup> |  |
|           |          |  |          |  |          |                                       |          |                                       |          | schulischer Teil der Fachhochschulreife |          |                                      |          |  |  |
| insgesamt | weiblich | zusammen   | weiblich | zusammen                               | weiblich | zusammen                              | weiblich | zusammen                              | weiblich | zusammen                                | weiblich | zusammen                             | weiblich |  |  |
| 1         | 2        | 3  | 4        | 5                                      | 6        | 7                                     | 8        | 9                                     | 10       | 11                                      | 12       | 13                                   | 14       |  |  |

- 1) Bayern: einschließlich Schulentlassener aus Wirtschaftsschulen.  
Nordrhein-Westfalen (bis Schuljahr 2004/2005): einschließlich Schulentlassener aus dem berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen.
- 2) Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Abgänger, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (BB10/BV10 Lehrgänge, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden).
- 3) Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Absolventen von BB10/BV10 Lehrgängen, welche bis 2006/2007 an beruflichen Schulen angeboten werden.
- 4) Sachsen-Anhalt: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.  
Sachsen, Thüringen: Realschulabschluss.
- 5) Nordrhein-Westfalen: Ab 2012/13 ohne Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich den schulischen Teil der Fachhochschulreife erlangt haben.  
Rheinland-Pfalz: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.  
Sachsen-Anhalt: ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife.
- 6) Sachsen-Anhalt: 2007 Doppelabiturjahrgang (12. und 13. Jahrgangsstufe) wegen Wiedereinführung des achtjährigen Gymnasiums.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **i.d.R. Ende des Schuljahres**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Absolventen/Abgänger insgesamt (192-81)**

Dargestellt ist für allgemeinbildende Schulen in der Regel die Anzahl der Absolventen/Abgänger nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schüler, die den typischen Abschluss einer Schulart (z.B. den Realschulabschluss) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmer (Schulfremdenprüfungen).

**Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (192-81)**

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluss, sowie Abgänger aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10jähriger Vollzeitschulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht.

**Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (192-81)**

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Förderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluss, Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluss. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluss wird auch der erweiterte (Sachsen: qualifizierende) Hauptschulabschluss nachgewiesen.

**Absolventen/Abgänger mit Mittlerem Abschluss (192-81)**

Hierzu zählen Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluss: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgänger der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

**Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (192-81)**

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Förderschulen mit Fachhochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

**Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (192-81)**

Hierzu zählen Absolventen/Abgänger der Gymnasien, Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen und Förderschulen (Sonderschulen) mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

21121 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)

200-71 Schulen, Schüler nach Schularten (21121-01-05)

| Lfd. Nr. | Schulart   | Schulen       | Schüler   |               |             |
|----------|--|---------------|-----------|---------------|-------------|
|          |  |               | insgesamt | und zwar      |             |
|          |  |               |           | weiblich      | ausländisch |
| 1        | 2  | 3             | 4         |               |             |
| 1        | Berufsschulen <sup>1)</sup>                            | <sup>2)</sup> |           |               |             |
| 2        | dar. ohne Ausbildungsvertrag <sup>3)</sup>             | entfällt      |           | <sup>4)</sup> |             |
| 3        | Berufsaufbauschulen                                    |               |           |               |             |
| 4        | Berufsfachschulen <sup>5)</sup>                        |               |           |               |             |
| 5        | Fachoberschulen <sup>6)</sup>                          |               |           |               |             |
| 6        | Fachgymnasien <sup>7)</sup>                            |               |           |               |             |
| 7        | Berufsoberschulen/Technische Oberschulen <sup>8)</sup> |               |           |               |             |
| 8        | Fachschulen <sup>9)</sup>                              |               |           |               |             |
| 9        | Fachakademien  |               |           |               |             |
| 10       | Insgesamt <sup>10)</sup>                               | entfällt      |           |               |             |

- 1) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen. Baden-Württemberg: ohne Mehrfachzählungen.
- 2) Thüringen: ohne Mehrfachzählung bei Berufsoberschulen, Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform, Berufsvorbereitungsjahr. Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform sind als „eigenständige“ Schule gezählt. Niedersachsen: Mehrfachzählungen; Berufsvorbereitungsjahr und Berufseinstiegsklasse sind als „eigenständige“ Schule gezählt. Sachsen: Mehrfachzählungen; Schulen im Sinne der eingerichteten Schularten. Berlin: ab Schuljahr 2003/2004 ohne Schüler/innen, die das 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in Lehrgängen mit Berufsvorbereitung absolvieren (der Nachweis erfolgt bei den allgemeinbildenden Schulen).
- 3) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; einschließlich der Praktikanten und Volontäre; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen sowie einschließlich der Handelsassistenten im Einzelhandel und Pflegevorschüler; ab Schuljahr 2003/2004 einschließlich der Schüler/-innen ohne Berufsausbildungsverhältnis an der Berufsschule/Vollzeitform.
- 4) Baden-Württemberg: ohne Praktikanten und Jugendliche mit Einstiegsqualifizierung.
- 5) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen, einschließlich des kollegschaftsspezifischen Bildungsgangs an einer Sonderschule im berufsbildenden Bereich; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen. Baden-Württemberg: einschließlich der Berufskollegs, ohne Mehrfachzählungen.
- 6) Berlin: einschließlich der Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zum Erwerb der Fachhochschulreife. Nordrhein-Westfalen: Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 7) Baden-Württemberg, Niedersachsen: Berufliche Gymnasien.
- 8) Baden-Württemberg: Wirtschaftsoberschule / Technische Oberschule / Oberschule für Sozialwesen.
- 9) Nordrhein-Westfalen: bis Schuljahr 2005/2006 ohne berufsbildenden Bereich an Freien Waldorfschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich ehemaliger Kollegschulen.
- 10) Nordrhein-Westfalen: ab Schuljahr 2006/2007 einschließlich des berufsbildenden Bereiches an Freien Waldorfschulen; bis 1999 einschließlich ehemaliger Kollegschulen; Schuljahr 2000/2001 und 2001/2002 einschließlich der auslaufenden Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschule, die den einzelnen Schularten nicht zugeordnet werden können.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

---

Regionalebene: [Kreis\\*](#)      Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [Beginn des Schuljahres](#)

---

\*) Bayern, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

## Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff „Schule“ mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

### Schulen (200-71)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer „Schule“ entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im Allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

### Berufsschulen (200-71)

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform.

Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülern der Berufsoberschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen, Niedersachsen auch Berufseinstiegsklassen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Berufsoberschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufsoberschulen haben im Großen und Ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Als Berufsschüler „ohne Ausbildungsvertrag“ sind mithelfende Familienangehörige, ungelernte Arbeitskräfte, Berufsschüler ohne Berufstätigkeit, Praktikanten, Arbeitslose und Teilnehmer an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die ihrer Teilzeitschulpflicht nachkommen. In der Zuordnung nach Schularten sind dies Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Berufsgrundbildungsjahr (BGJ in vollzeitschulischer Form) sowie Schüler ohne Ausbildungsvertrag in Berufsschulen im dualen System.

### Berufsaufbauschulen (200-71)

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluss an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluss gleichgestellt.

### Berufsfachschulen (200-71)

Berufsfachschulen sind Vollzeit- bzw. Teilzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

### Fachoberschulen (200-71)

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluss gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

### Fachgymnasien (200-71)

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluss des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

### Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (200-71)

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluss auf und verleihen nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

### Fachschulen (200-71)

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluss vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

### Fachakademien (200-71)

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluss voraus und bereiten in der Regel im Anschluss an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Ab Schuljahr 1997/98 werden in der Statistik der beruflichen Schulen nur die Fachakademien nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2016

21121 Statistik der beruflichen Schulen (ohne Schulen des Gesundheitswesens)

200-42 Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen nach Geschlecht und Abschlussarten (21121-02-02)

| Gebiet | Absolventen/Abgänger beruflicher Schulen mit zusätzlich erworbenem allgemeinbildenden Abschluss <sup>1)</sup> |          |                     |          |                                   |          |                                  |          |   |          | Nachrichtlich:  |          |
|--------|---|----------|---------------------|----------|-----------------------------------|----------|----------------------------------|----------|---|----------|---|----------|
|        | insgesamt   |          | davon mit           |          |                                   |          |                                  |          |   |          | zusätzlich erworbener schulischer Teil der Fachhochschulreife |          |
|        |   |          | Hauptschulabschluss |          | Mittlerem Abschluss <sup>2)</sup> |          | Fachhochschulreife <sup>3)</sup> |          | allgemeiner Hochschulreife (einschl. fachgebundener Hochschulreife) |          |   |          |
|        | insgesamt   | weiblich | zusammen            | weiblich | zusammen                          | weiblich | zusammen                         | weiblich | zusammen  | weiblich | zusammen  | weiblich |
| 1      | 2   | 3        | 4                   | 5        | 6                                 | 7        | 8                                | 9        | 10  | 11       | 12  |          |

- 1) Bayern: Einschließlich Schüler, die den beruflichen Bildungsgang vor Beendigung der Ausbildungszeit abgebrochen, aber zusätzlich einen allgemein bildenden Abschluss erworben haben.
- 2) Bayern: Mittlerer Schulabschluss.  
Saarland, Sachsen-Anhalt.: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.  
Sachsen, Thüringen: Realschulabschluss.
- 3) Saarland, Sachsen-Anhalt.: ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife.  
Rheinland-Pfalz: einschließlich schulischer Teil der Fachhochschulreife.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

|                       |               |   |                 |                           |                                    |
|-----------------------|---------------|---|-----------------|---------------------------|------------------------------------|
| <b>Regionalebene:</b> | <b>Kreis*</b> | <b>Periodizität der Bereitstellung:</b> | <b>jährlich</b> | <b>Stichtag/Zeitraum:</b> | <b>i.d.R. Ende des Schuljahres</b> |
|-----------------------|---------------|---|-----------------|---------------------------|------------------------------------|

\*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Absolventen/Abgänger insgesamt (200-42)**

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die an diesen Schularten zusätzlich einen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.

**Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (200-42)**

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. am Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen den Hauptschulabschluss erworben haben.

**Absolventen/Abgänger mit Mittlerem Abschluss (200-42)**

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen oder an Berufsaufbauschulen oder Berufsfachschulen, den Realschulabschluss/Mittleren Abschluss erworben haben.

**Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (200-42)**

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Teilzeit-Berufsschulen bzw. an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsobere-/Technischen Oberschulen oder Fachschulen die Fachhochschulreife erworben haben.

**Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (200-42)**

Von den Absolventen/Abgängern beruflicher Schulen sind nur diejenigen einbezogen, die z. B. an Fachgymnasien, Berufsobere-/Technischen Oberschulen oder Fachakademien die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) erworben haben.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**



**22121 Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt**

**331-51 Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen (22121-01-03)**

| Gebiet | Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt <sup>1)</sup> |          |           |                             |   |        |         |         |         |             |
|--------|---|----------|-----------|-----------------------------|---|--------|---------|---------|---------|-------------|
|        | Empfänger   |          |           |                             | davon im Alter von . . . bis unter . . . Jahren <sup>2)</sup> |        |         |         |         |             |
|        | insgesamt   | und zwar |           |                             | unter 7   | 7 - 18 | 18 - 25 | 25 – 50 | 50 - 65 | 65 und mehr |
|        |   | weiblich | Ausländer | außerhalb von Einrichtungen |   |        |         |         |         |             |
| 1      | 2   | 3        | 4         | 5                           | 6   | 7      | 8       | 9       | 10      |             |

- 1) Baden-Württemberg: Empfänger nach dem Sitz des Trägers.  
Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.
- 2) Bremen: nur Empfänger außerhalb von Einrichtungen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 sowie dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ traten ab 1. Januar 2005 umfangreiche Änderungen auch in der Sozialhilfestatistik ein.

Im Zuge der „Hartz IV“ - Gesetzgebung wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält ab 1. Januar 2005 Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.

Das hat einen erheblich verminderten Kreis an Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII zur Folge, denn auf Sozialhilfe im engeren Sinn haben ab dem 1. Januar 2005 z.B. nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern einen Anspruch.

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Sozialhilfeempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

**Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (331-51)**

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind Personen, denen grundsätzlich Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**22131 Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII**

**336-31 Empfänger nach Geschlecht, Nationalität, Ort der Leistungserbringung, Art der Hilfe, Altersgruppen (22131-01-01)**

| Gebiet   |   | Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII |          |           |                             |                       |   |                  |  |         |        |         |         |         |             |
|----------|---|---|----------|-----------|-----------------------------|-----------------------|---|------------------|--|---------|--------|---------|---------|---------|-------------|
|          |   | Empfänger   |          |           |                             |                       |   |                  | Empfänger im Alter von . . . bis unter . . . Jahren  |         |        |         |         |         |             |
|          |   | insgesamt   | weiblich | Ausländer | außerhalb von Einrichtungen | Hilfen zur Gesundheit | Eingliederungshilfe für behinderte Menschen | Hilfe zur Pflege | Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen | unter 7 | 7 - 18 | 18 - 25 | 25 - 50 | 50 - 65 | 65 und mehr |
| 1        | 2 |   |          |           |                             |                       |   |                  |  |         |        |         |         |         |             |
| und zwar |   |   |          |           |                             |                       |   |                  |  |         |        |         |         |         |             |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\*)    **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Leistungen der Sozialhilfe erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein. Mehrfachzählungen sind dabei nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

**Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (336-31)**

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, die mehrere Hilfearten erhalten, werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Leistungserbringung) gezählt, in der Summe der Leistungsempfänger jedoch nur einmal.

**Hilfen zur Gesundheit (336-31)**

Hierbei handelt es sich nur um die unmittelbar vom Sozialamt erbrachten Leistungen nach §§ 47 bis 51 SGB XII. Erstattungen der Sozialhilfeträger für Aufwendungen der Krankenkassen für die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem 3. bis 9. Kapitel SGB XII, die nicht versichert sind (§ 264 Abs. 7, 2 SGB V), bleiben außer Betracht.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**22151 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

333-31 Empfänger nach Geschlecht, Ort der Leistungserbringung, Empfänger nach Nationalität (22151-01-01)

| Lfd. Nr. | Geschlecht | Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung |   |                    |                             |   |                    |                             |   |                    | Davon    |           |
|----------|------------|--|---|--------------------|-----------------------------|---|--------------------|-----------------------------|---|--------------------|----------|-----------|
|          |            | außerhalb und innerhalb von Einrichtungen                      |   |                    | außerhalb von Einrichtungen |   |                    | innerhalb von Einrichtungen |   |                    | Deutsche | Ausländer |
|          |            | insgesamt  | davon                                       |                    | zusammen                    | davon                                       |                    | zusammen                    | davon                                       |                    |          |           |
|          |            |  | voll erwerbsgemindert 18 bis unter 65 Jahre | 65 Jahre und älter |                             | voll erwerbsgemindert 18 bis unter 65 Jahre | 65 Jahre und älter |                             | voll erwerbsgemindert 18 bis unter 65 Jahre | 65 Jahre und älter |          |           |
| 1        | 2          | 3  | 4   | 5                  | 6                           | 7   | 8                  | 9                           | 10  | 11                 |          |           |
| 1        | Männlich   |  |   |                    |                             |   |                    |                             |   |                    |          |           |
| 2        | Weiblich   |  |   |                    |                             |   |                    |                             |   |                    |          |           |
| 3        | Insgesamt  |  |   |                    |                             |   |                    |                             |   |                    |          |           |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) war ein Sozialleistungsgesetz, das zum 1.1.2003 in Kraft trat und mit Wirkung vom 1.1.2005 in das neue Sozialgesetzbuch (SGB XII) überführt wurde. Bei dieser Sozialleistung handelt es sich um eine nach dem 4. Kapitel SGB XII bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll. In den Bereich der Grundsicherung fallen zum einen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und zum anderen Personen, die im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Grundsicherung erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Empfänger von Grundsicherung gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

22221 Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen

335-31 Empfänger nach Geschlecht, Art der Leistung und Altersgruppen (22221-01-01)

| Gebiet | Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz <sup>1)</sup> |                   |                 |                                    |   |        |         |         |         |             |
|--------|--|-------------------|-----------------|------------------------------------|---|--------|---------|---------|---------|-------------|
|        | Empfänger  |                   | davon           |                                    | Empfänger im Alter von ... bis unter ... Jahren |        |         |         |         |             |
|        | insgesamt  | darunter weiblich | Grundleistungen | laufende Hilfe zum Lebensunterhalt | unter 7   | 7 - 18 | 18 - 25 | 25 - 50 | 50 - 65 | 65 und mehr |
|        | 1  | 2                 | 3               | 4                                  | 5   | 6      | 7       | 8       | 9       | 10          |

1) Berlin: Landessumme einschl. Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber und Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber.  
 Niedersachsen: Landessumme einschl. Leistungsempfänger der Landesaufnahmebehörde (überörtlicher Träger)  
 Saarland: im Landesergebnis sind die Leistungsempfänger der Landesaufnahmestelle enthalten.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [31.12.](#)

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die Empfänger werden nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland diese Regelleistungen erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

**Regelleistungen (335-31)**

Sie werden entweder als Grundleistungen oder in besonderen Fällen in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

**Grundleistungen (335-31)**

Sie dienen der Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und werden gemäß § 3 AsylbLG im notwendigen Umfang als Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können auch Wertgut-scheine oder Geldleistungen als Grundleistungen gewährt werden.

**Hilfe zum Lebensunterhalt (335-31)**

In besonderen Fällen erhalten Leistungsberechtigte gemäß § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen Leistungen, die dem SGB XII entsprechen.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann als laufende oder einmalige Hilfe gewährt werden. Personen, die ausschließlich einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, wurden bei der Zahl der Leistungsempfänger nicht berücksichtigt.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**22311 Statistik über das Wohngeld**

**038-41 Haushalte und Wohngeldanspruch (22311-01-02)**

| Gebiet | Haushalte insgesamt<br>(ohne wohngeldrechtliche Teilhaushalte) | davon mit    |                | Durchschnittlicher monatlicher ... in EUR |              |                |
|--------|--|--------------|----------------|---|--------------|----------------|
|        |  | Mietzuschuss | Lastenzuschuss | Wohngeldanspruch insgesamt                | Mietzuschuss | Lastenzuschuss |
|        | 1  | 2            | 3              | 4   | 5            | 6              |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Durch Artikel 25 des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 wurde auch das Wohngeldgesetz grundlegend geändert. Weitere Änderungen und Ergänzungen folgten u. a. mit dem zweiten Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 und durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005.

Diese Änderungen traten im Wesentlichen zum 1. Januar 2005 in Kraft und haben einen erheblich verminderten Kreis an Wohngeldberechtigten zur Folge, da die Wohngeldberechtigung der so genannten Transferleistungsempfänger entfällt.

Dadurch sind u. a. Empfänger von

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

grundsätzlich von Wohngeldleistungen ausgeschlossen. Sie erhalten die Kosten der Unterkunft im Rahmen der o.g. Transferleistungen.

Auf Grund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld entstehen neben den reinen Wohngeldhaushalten die so genannten Mischhaushalte. Dabei handelt es sich um solche Haushalte, in denen ein Teil der Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt ist (wohngeldrechtlicher Teilhaushalt) und andere Haushaltsmitglieder keinen Wohngeldanspruch haben.

Die Mieten und Wohnflächen der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte werden kopfteilig ermittelt und dargestellt. Damit es deshalb zu keinen Verzerrungen bei statistischen Auswertungen kommt, werden die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte und die reinen Wohngeldhaushalte in der Wohngeldstatistik grundsätzlich getrennt ausgewiesen.

Die wohngeldrechtlichen Teilhaushalte sind somit kein Bestandteil dieser Tabelle.

Durch die Wohngeldreform zum 1. Januar 2009 wurde das Wohngeld deutlich erhöht und ein Zuschlag für Heizkosten in die Berechnung des Wohngeldes der Jahre 2009 und 2010 einbezogen.

**Wohngeld (038-41)**

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird Mietern und Eigentümern gezahlt, wenn die Höhe ihrer Miete oder Belastung für angemessenen Wohnraum die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihres Haushalts überfordert. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und den Wohnkosten. Letztere werden bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Höchstbeträge werden durch die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Zuordnung des Wohnortes zu einer Mietstufe bestimmt.

Das Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieter oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentümer geleistet.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**22411/22412 Pflege**

**338-31 Einrichtungen, verfügbare Plätze, Personal (22411-01-01)**

| Gebiet | Ambulante Pflege |                            | Stationäre Pflege |                                   |                                     |                          |
|--------|------------------|----------------------------|-------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
|        | Pflegedienste    | Personal in Pflegediensten | Pflegeheime       | verfügbare Plätze in Pflegeheimen |                                     | Personal in Pflegeheimen |
|        |                  |                            |                   | insgesamt                         | darunter vollstationäre Dauerpflege |                          |
| 1      | 2                | 3                          | 4                 | 5                                 | 6                                   |                          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\*    **Periodizität der Bereitstellung:** 2-jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** 15.12.

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Ambulante Pflege (338-31, 338-52)**

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Pflegekräfte sind entweder von der Pflegekasse selbst angestellt oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

**Stationäre Pflege (338-31, 338-52)**

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

**Pflegedienste (338-31)**

Pflegedienste sind ambulante Pflegeeinrichtungen, die

- selbständig wirtschaften,
- unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen und
- durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

**Pflegeheime (338-31)**

Pflegeheime sind stationäre Pflegeeinrichtungen,

- die selbständig wirtschaften,
- in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können und
- die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zu voll-, teilstationärer Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

**Verfügbare Plätze (338-31)**

Als verfügbare Plätze zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten (vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege als Tages- und/oder Nachtpflege) zugeordnet.

**Personal (338-31)**

Zum Personalbestand einer Pflegeeinrichtung gehören alle Personen, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Einrichtung stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls Personen in mehreren selbständig wirtschaftenden Einheiten arbeiten, werden sie in jeder Einrichtung erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**22411/22412/22421 Pflege**

**338-52 Pflegebedürftige nach Leistungsart und Geschlecht (22411-02-03)**

| Lfd. Nr. | Geschlecht | Pflegebedürftige (Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen) |   |                  |                       |             |                |            |                                      |  |
|----------|------------|---|---|------------------|-----------------------|-------------|----------------|------------|--------------------------------------|--|
|          |            | insgesamt   | darunter mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz | ambulante Pflege | vollstationäre Pflege |             |                | Pflegegeld | nachrichtlich: teilstationäre Pflege | nachrichtlich: ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz |
|          |            |   |   |                  | zusammen              | Dauerpflege | Kurzzeitpflege |            |                                      |  |
| 1        | 2          | 3   | 4   | 5                | 6                     | 7           | 8              | 9          |                                      |  |
| 1        | Männlich   |   |   |                  |                       |             |                |            |                                      |  |
| 2        | Weiblich   |   |   |                  |                       |             |                |            |                                      |  |
| 3        | Insgesamt  |   |   |                  |                       |             |                |            |                                      |  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\*) **Periodizität der Bereitstellung:** 2-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 15.12. bzw. 31.12.

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren ist eingeschränkt. Vergleiche mit Statistiken des BMG über die durchschnittlich im Jahr erfassten Leistungstage in der sozialen Pflegeversicherung deuten darauf hin, dass der Anstieg gegenüber 2009 im bundesweiten Mittel für die reinen Pflegegeldempfänger/-innen um bis zu 9 Prozentpunkte überzeichnet sein kann (somit wäre der Anstieg bei den Pflegebedürftigen insgesamt um bis zu 4 Prozentpunkte zu hoch). Eine regionalisierte Beschreibung des zu Grunde liegenden Effekts ist dabei nicht möglich.

**Pflegebedürftige (338-52)**

Nach § 14 Abs. 1 SGB XI sind Personen pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen. Laut Pflegeversicherungsgesetz gelten solche Personen als pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, der Hilfe bedürfen.

In die Erhebung werden nur die Personen einbezogen, die entweder Pflegegeld erhalten oder die von einem Pflegedienst ambulant oder in einem Pflegeheim stationär versorgt werden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich der Härtefälle).

Abweichend hiervon werden im stationären Bereich auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach SGB XI erhalten, für die jedoch noch keine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflegestufe oftmals erst rückwirkend erfolgt, wird dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen werden ab der Erhebung zum 15.12.2009 die teilstationär Versorgten nicht mehr einbezogen. Diese erhalten – vor allem seit der Reform der Pflegeversicherung im Sommer 2008 – in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und werden somit bereits dort als Leistungsempfänger gezählt. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden deshalb die Empfänger teilstationärer Pflege nur nachrichtlich ausgewiesen. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ab 2009 mit den vorherigen Erhebungen ist durch diese Veränderung etwas eingeschränkt. Der Dämpfungseffekt für die Veränderungsrate wird bundesweit auf einen Prozentpunkt geschätzt.

Ab dem Berichtsjahr 2013 ist die Einbeziehung von Personen ohne Pflegestufe mit festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI neu aufgenommen worden. Diese werden nur nachrichtlich ausgewiesen, damit die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und deren Untergliederungen mit den Vorjahren vergleichbar bleiben.

**Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (338-52)**

Eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI liegt vor, wenn aufgrund von demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen Menschen in ihrer Alltagskompetenz auf Dauer erheblich eingeschränkt sind. Sie sind dann in erheblichem Maße auf Betreuung und - insbesondere zur Verhütung von Gefahren - oft auch auf allgemeine Beaufsichtigung angewiesen.

**Ambulante Pflege (338-31, 338-52)**

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege erhalten Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und ab 2013 auch häusliche Betreuung als Sachleistungen (häusliche Pflegehilfe).

**Stationäre Pflege (338-31, 338-52)**

Es wird unterschieden zwischen vollstationärer Dauerpflege, Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (beschränkt auf vier Wochen im Kalenderjahr) und teilstationärer Pflege in Form von Tages- und/oder Nachtpflege.

**Pflegegeld (338-52)**

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Ausgewiesen werden hier nur Empfänger/innen von Pflegegeld, die nicht bereits bei der ambulanten Pflege, bzw. vollstationären Dauerpflege bzw. Kurzzeitpflege berücksichtigt worden sind. Stichtag ist hier der 31.12. des Jahres.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

22541 Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen

473-62 Einrichtungen nach Alter der Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen (22541-01-04)

| Gebiet | Tageseinrichtungen für Kinder |  |                          |                          |                                 |  |                   |                 |                                 |          | rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich |
|--------|-------------------------------|--|--------------------------|--------------------------|---------------------------------|--|-------------------|-----------------|---------------------------------|----------|--|
|        | insgesamt                     | davon Einrichtungen mit Kindern von ... bis unter ... Jahren |                          |                          |                                 | Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden <sup>1)</sup> | genehmigte Plätze | tätige Personen |                                 |          |  |
|        |                               | unter 3  | 2 – 8 (ohne Schulkinder) | 5 – 14 (nur Schulkinder) | mit Kindern aller Altersgruppen |  |                   | insgesamt       | darunter pädagogisches Personal |          |  |
|        |                               |  |                          |                          |                                 |  |                   |                 | zusammen                        | weiblich |  |
| 1      | 2                             | 3  | 4                        | 5                        | 6                               | 7  | 8                 | 9               | 10                              | 11       |  |

1) Bayern, Sachsen: Ab dem Berichtsjahr 2011 werden Einrichtungen als integrativ gezählt, wenn mindestens ein Kind in der Einrichtung Eingliederungshilfe erhält. In den Vorjahren wurde der Sachverhalt „integrative Einrichtung“ als Merkmal bei der Einrichtung erfragt.  
Sachsen-Anhalt: Tageseinrichtungen mit integrativer Betreuung (bis 2011 nur integrierte Einrichtungen).

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Tageseinrichtungen für Kinder (473-62)**

Dies sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegen. Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach Einrichtungsarten unterschieden, wobei sich die Unterscheidung danach richtet, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in so genannten „altershomogenen“ Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt.

- Um eine Einrichtung für Kinder im Alter unter 3 Jahren handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter unter 3 Jahren betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 2 bis unter 8 Jahren - ohne Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.
- Eine Einrichtung für Kinder im Alter von 5 bis unter 14 Jahren - nur Schulkinder - ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.
- Bei den Einrichtungen mit Kindern aller Altersgruppen handelt es sich um
  - a) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen Gruppen  
Hier werden Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut.
  - b) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen  
In diesen Einrichtungen werden Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut.
  - c) Tageseinrichtungen mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen  
Hier sind sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden.

Die Klassifikation der Einrichtungsarten ist ausschließlich abhängig vom Alter der betreuten Kinder zum Stichtag. Dabei ist es unerheblich, um welche Art von Einrichtung es sich lt. Betriebserlaubnis oder vergleichbaren Regelungen handelt.

**Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden (473-62)**

Darunter versteht man Integrative Fördereinrichtungen und Regeleinrichtungen, in denen mindestens ein Kind Eingliederungshilfe nach SGB XII oder SGB VIII wegen körperlicher, geistiger oder wegen drohender oder seelischer Behinderung erhält. Maßgeblich für die Erfassung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind das Vorliegen eines durch Bescheid der zuständigen Behörde festgestellten Förderbedarfs und die Erbringung der Eingliederungshilfe in der Einrichtung selbst durch dort tätiges Personal.

**Genehmigte Plätze (473-62)**

Es ist die Zahl der laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Dieses Erhebungsmerkmal erlaubt keine Differenzierung nach Art der Plätze.

**Tätige Personen (473-62)**

Das sind Personen, die in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind. Enthalten ist neben dem pädagogischen Personal auch das Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie das hauswirtschaftliche und technische Personal. Ehrenamtlich Tätige sind in dieser Statistik nicht enthalten.

**Pädagogisches Personal (473-62)**

Hierbei handelt es sich um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB XII oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind.

**Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich (473-62)**

Dabei handelt es sich um eine rechnerische Größe, in deren Berechnung - im Unterschied zur Darstellung nach Personen - alle für die Arbeitsbereiche des pädagogischen Personals aufgewendeten Stunden eingehen, auch wenn sie individuell nicht den Hauptteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit ausmachen. Sie gibt die Zahl der Beschäftigten an, die sich fiktiv ergibt, wenn dieses gesamte Arbeitsvolumen ausschließlich auf Vollzeitarbeitskräfte verteilt würde. Nebenberuflich Tätige werden beginnend ab Stichtag 1.3.2010 in die Berechnung einbezogen. Für eine Vollzeitstelle werden in dieser Statistik 39 Wochenstunden angesetzt.

Stand der Definitionen: Januar 2016



22541/22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen  
und in öffentlich geförderter Kindertagespflege

473-43 Betreute Kinder nach Art der Kindertagesbetreuung (22541-02-02)

| Lfd. Nr. | Art der Kindertagesbetreuung     | Betreute Kinder |   |       |        |  |                               |
|----------|----------------------------------|-----------------|---|-------|--------|--|-------------------------------|
|          |                                  | insgesamt       | davon im Alter von ... bis unter ... Jahren |       |        | Kinder mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils | Kinder mit Mittagsverpflegung |
|          |                                  |                 | unter 3                                     | 3 - 6 | 6 - 14 |  |                               |
| 1        | 2                                | 3               | 4   | 5     | 6      |  |                               |
| 1        | Tageseinrichtung                 |                 |   |       |        |  |                               |
| 2        | Tagespflege                      |                 |   |       |        |  |                               |
| 3        | Insgesamt (ohne Doppelzählungen) |                 |   |       |        |  |                               |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

**Tageseinrichtung (473-43, 473-44)**

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pfelegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

**Tagespflege (473-43)**

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter bzw. Tagesvater). Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. In dieser Tabelle werden Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, auch in der Zeile „Tagespflege“ mit ausgewiesen. In der Zeile „Insgesamt (ohne Doppelzählungen)“ sind dagegen die Kinder, die neben der Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, nicht enthalten.

Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

**Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (473-43)**

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

**Kinder mit Mittagsverpflegung (473-43)**

Ein Kind erhält Mittagsverpflegung, wenn das Mittagessen über die Einrichtung oder die Tagespflegeperson organisiert wird. Dazu zählt u. a. Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert bzw. in der Tagespflegestelle selbst gekocht oder anderweitig bereitgestellt wird. Nicht dazu zählt von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket).

Stand der Definitionen: Januar 2016

**22541/22543 Statistiken der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen  
und in öffentlich geförderter Kindertagespflege**

**473-44 Personal nach Altersgruppen und Pflegepersonen (22541-03-02)**

| Gebiet | Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen |   |         |         |         |         |                | Kindertagespflege-<br>personen |
|--------|--|---|---------|---------|---------|---------|----------------|--------------------------------|
|        | Personal<br>insgesamt  | davon im Alter von ... bis unter ... Jahren |         |         |         |         |                |                                |
|        |  | unter 30                                    | 30 - 40 | 40 - 50 | 50 - 55 | 55 - 60 | 60 und<br>mehr |                                |
| 1      | 2  | 3   | 4       | 5       | 6       | 7       | 8              |                                |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **01.03.**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

**Tageseinrichtung (473-43, 473-44)**

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

**Kindertagespflegepersonen (473-44)**

Tagespflegepersonen (Tagesmutter bzw. Tagesvater) sind Personen, die Kinder im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege zeitweise betreuen und hierfür von den Jugendämtern gefördert werden. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege gibt es private Tagespflegeverhältnisse. Sie sind kein Bestandteil dieser Erhebung.

**Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal (473-44)**

Hierbei handelt es sich um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Gruppenleitung, Zweit- bzw. Ergänzungskraft, Förderung von Kindern nach SGB VIII bzw. SGB XII oder gruppenübergreifend in der Einrichtung tätig sind bzw. um Personen, die mit dem Hauptanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit in den Arbeitsbereichen Einrichtungsleitung bzw. Verwaltung tätig sind, nicht jedoch um das Personal im hauswirtschaftlichen und technischen Bereich.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**22542 Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen - ohne Tageseinrichtungen**

**473-41 Einrichtungen der Jugendhilfe, verfügbare Plätze, tätige Personen (22542-01-02)**

| Gebiet | Einrichtungen der Jugendhilfe |  |                  | Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme | Tätige Personen |  |                  |
|--------|-------------------------------|--|------------------|---|-----------------|--|------------------|
|        | insgesamt                     | darunter Einrichtungen   |                  |   | insgesamt       | darunter in Einrichtungen  |                  |
|        |                               | für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme | der Jugendarbeit |   |                 | für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme | der Jugendarbeit |
| 1      | 2                             | 3  | 4                | 5   | 6               | 7  |                  |

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **2-jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
 Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Mit dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) vom 29. August 2013 (BGBl. 53, 3464ff) wurde die Periodizität der Statistik über die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen von vier auf zwei Jahre verkürzt (§§ 98 Abs. 1 Nr. 11, 101 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Die Gliederung der Einrichtungsarten wurde dem Wandel der Jugendhilfepraxis angepasst, der sich in der schwindenden oder zunehmenden Bedeutung einzelner Einrichtungsarten widerspiegelt. So wurden 1998 u.a. die Einrichtungen für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII) in einer gegenüber 1994 deutlich differenzierteren Form erfasst. Ein Vergleich zu den Ergebnissen früherer Jahre ist daher nur bedingt möglich.

In der Tabelle werden keine Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe dargestellt.

**Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder - (473-41)**

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen Einrichtungen sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger. Bei den Einrichtungen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) unterscheidet man:

- Einrichtungen der Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
- Einrichtungen der Familienförderung,
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen,
- Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme,
- Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung,
- Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen.

Werden verschiedene Erziehungsformen in einem Haus angeboten, zählt jede als selbständige Einrichtung.

**Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (473-41)**

Im Einzelnen sind dies Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe; ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus; betreute Wohnformen; Erziehungsstellen; Wochengruppen; Tagesgruppen; Einrichtungen für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung; Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen; Kleinsteinrichtungen der stationären Erziehungshilfe; Einrichtungen für integrierte Hilfen; Internate.

**Einrichtungen der Jugendarbeit (473-41)**

Im Einzelnen sind dies Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen für junge Menschen; Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser; Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten; Jugendzentren, Jugendfreizeitheime, Häuser der offenen Tür; Jugendräume bzw. Jugendheime ohne hauptamtliches Personal; Einrichtungen und Initiativen der mobilen Jugendarbeit; Jugendkunstschulen, kulturpädagogische und kulturelle Einrichtungen für junge Menschen; Einrichtungen der Stadtranderholung; Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten; pädagogisch betreute Spielplätze, Spielhäuser, Abenteuerspielplätze sowie Jugendzeltplätze.

**Tätige Personen (473-41)**

In Einrichtungen der Jugendhilfe Tätige sind Personen, die im erzieherischen und pädagogischen sowie im verwaltungs- und hauswirtschaftlich-technischen Bereich beschäftigt sind. Bis zum Berichtsjahr 2010 wurden beim pädagogischen und Verwaltungspersonal Personen, die in unterschiedlichen Bereichen tätig waren, nur gemeldet, wenn sie mehr als 50% der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit mit Aufgaben nach dem SGB VIII und entsprechenden Landesausführungsgesetzen beschäftigt waren. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird für diesen Personenkreis der tatsächlich verwendete Stundenanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und entsprechenden Landesausführungsgesetzen gemeldet. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist daher eingeschränkt.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

22811 Sozialberichterstattung

661-31 Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Art der Leistung (22811-01-01)

| Gebiet | Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen (ohne Kriegsopferfürsorge) |          |  |   |  |   |  |
|--------|---|----------|--|---|--|---|--|
|        | insgesamt   | davon    |  |   |  |   |  |
|        |   | zusammen | Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II        |   | laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII am 31.12. | laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII am 31.12. | Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31.12. |
|        |   |          | erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II) | nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld) |  |   |  |
| 1      | 2   | 3        | 4  | 5   | 6  | 7   |  |
|        |   |          |  |   |  |   |  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Dezember/31.12.**

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

Für die Merkmale in den Spalten 5, 6 und 7 werden die Empfänger nach ihrem Hauptwohnsitz nachgewiesen. In einer geringen Zahl von Fällen können Leistungsberechtigte, die in einem Bundesland Leistungen erhalten, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben. In diesen Fällen werden sie im Landesergebnis als Leistungsempfänger gezählt, ohne regional weiter zugeordnet zu werden. Die Summe der Kreisergebnisse ergibt deswegen für diese Spalten und für die Spalte 1 im Allgemeinen nicht das Landesergebnis. Die Summe der Landesergebnisse stimmt jedoch mit dem Bundesergebnis überein.

**Soziale Mindestsicherungsleistungen (661-31)**

Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen in der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik folgende Leistungen:

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Letztere werden nur auf Länderebene erfasst, so dass Empfänger von Kriegsopferfürsorge in dieser Kreistabelle nicht ausgewiesen werden.

**Grundsicherung für Arbeitsuchende (661-31)**

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II setzen sich zusammen aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld.

**Arbeitslosengeld II (661-31, 662-31)**

Es bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Leistungsberechtigung besteht grundsätzlich bis Ablauf des Monats des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters.

**Sozialgeld (661-31, 662-31)**

Es handelt sich um die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Angehörige und Partner (im Regelfall minderjährige Kinder unter 15 Jahren), die mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben. Sie setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.

**Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (661-31)**

Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen werden aus statistischen Gründen nicht in die Gesamtzahl der Bezieher von Mindestsicherungsleistungen einbezogen. Mehrfachzahlungen mit den Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden somit vermieden.

**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (661-31)**

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren bis zur Regelaltersgrenze sowie Personen ab der Regelaltersgrenze, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

**Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (661-31)**

In Deutschland lebende Asylbewerber/-innen und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Berechtigte erhalten bei Bedarf Asylbewerberleistungen, um ihren Lebensunterhalt und spezielle Bedarfssituationen zu sichern. Die Regelleistungen dienen zur Deckung des täglichen Bedarfs und werden entweder in Form von Grundleistungen oder als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Stand der Definitionen: **Januar 2016**

22811 Sozialberichterstattung

662-31 Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten (22811-02-01)

| Gebiet | Personen in Bedarfsgemeinschaften |           |          |  |                   |   |         |         |             |   |          |                 |
|--------|-----------------------------------|-----------|----------|--|-------------------|---|---------|---------|-------------|---|----------|-----------------|
|        | Leistungsberechtigte              |           |          | erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II) |                   |   |         |         |             | nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Sozialgeld) |          |                 |
|        | insgesamt                         | und zwar  |          | zusammen   | darunter weiblich | Empfänger im Alter ... von bis unter ... Jahren |         |         |             | zusammen  | und zwar |                 |
|        |                                   | Ausländer | weiblich |  |                   | unter 25  | 25 - 50 | 50 - 55 | 55 und mehr |   | weiblich | unter 15 Jahren |
| 1      | 2                                 | 3         | 4        | 5  | 6                 | 7   | 8       | 9       | 10          | 11  | 12       |                 |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Dezember**

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

**Bedarfsgemeinschaft (662-31)**

Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Des Weiteren zählen dazu:

- weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, als Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten;
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner, eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den ersten beiden aufgezählten Punkten genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

**Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (662-31)**

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die jeweils gültige Altersgrenze noch nicht erreicht haben und erwerbsfähig und hilfebedürftig sind.

Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

**Arbeitslosengeld II (661-31, 662-31)**

Es bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Leistungsberechtigung besteht grundsätzlich bis Ablauf des Monats des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters.

**Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (662-31)**

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.

In Abgrenzung zu den hier nachgewiesenen nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

**Sozialgeld (661-31, 662-31)**

Es handelt sich um die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige leistungsberechtigte Angehörige und Partner (im Regelfall minderjährige Kinder unter 15 Jahren), die mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben. Sie setzen sich zusammen aus:

- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (pauschalierte Regelsätze)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Stand der Definitionen: Januar 2016

23111 Grunddaten der Krankenhäuser

188-61 Krankenhäuser nach Fachabteilungen (23111-01-04)

|        |                          |   |                                       |                                  |                               |                                  |  |
|--------|--------------------------|---|---------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|--|
| Gebiet | Krankenhäuser            |   |                                       |                                  |                               |                                  |  |
|        | Anzahl der Einrichtungen | aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt |                                       |                                  |                               |                                  |  |
|        |                          | insgesamt                                 | davon in                              |                                  |                               |                                  |  |
|        |                          |   | allgemeinen Fachabteilungen           |                                  |                               |                                  |  |
|        |                          | Augenheilkunde                            | chirurgische Fachabteilungen zusammen | Frauenheilkunde und Geburtshilfe | Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde | Haut- und Geschlechtskrankheiten |  |
| 1      | 2                        | 3   | 4                                     | 5                                | 6                             | 7                                |  |

|   |           |                 |            |            |          |                     |   |                                |   |
|---|-----------|-----------------|------------|------------|----------|---------------------|---|--------------------------------|---|
| Krankenhäuser                             |           |                 |            |            |          |                     |   |                                |   |
| aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt |           |                 |            |            |          |                     |   |                                |   |
| davon in                                  |           |                 |            |            |          |                     |   |                                |   |
| allgemeinen Fachabteilungen               |           |                 |            |            |          |                     | psychiatrischen Fachabteilungen                   |                                |   |
| Innere Medizin                            | Geriatric | Kinderheilkunde | Neurologie | Orthopädie | Urologie | übrige Fachbereiche | Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie | Psychiatrie und Psychotherapie | Psychotherapeutische Medizin/ Psychosomatik |
| 8   | 9         | 10              | 11         | 12         | 13       | 14                  | 15  | 16                             | 17  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

**Definitionen zur Tabelle**

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen. In dieser Tabelle erfolgt der Nachweis aller Angaben ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

**Krankenhäuser (188-61)**

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,

und in denen

- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

**Aufgestellte Betten (188-61, 188-62)**

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

**Fachabteilung (188-61)**

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. Die Gliederung der Fachabteilungen orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Zu den chirurgischen Fachabteilungen zählen Chirurgie, Herz-, Kinder-, Mund-Kiefer-Gesichts-, Neuro- und plastische Chirurgie. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen. Unter den übrigen Fachabteilungen werden Nuklearmedizin und Strahlentherapie sowie sonstige Fachbereiche/Allgemeinbetten nachgewiesen.

Stand der Definitionen: Januar 2016

**23112 Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen**

**188-62 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach Fachabteilungen (23112-01-04)**

| Gebiet | Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen |   |                                  |                                  |                |  |
|--------|---|---|----------------------------------|----------------------------------|----------------|--|
|        | Anzahl der Einrichtungen                    | aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt |                                  |                                  |                |  |
|        |   | insgesamt                                 | davon in                         |                                  |                |  |
|        |   |   | allgemeinen Fachabteilungen      |                                  |                |  |
|        |   | Allgemeinmedizin                          | Frauenheilkunde und Geburtshilfe | Haut- und Geschlechtskrankheiten | Innere Medizin |  |
| 1      | 2   | 3   | 4                                | 5                                | 6              |  |

| Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen |                 |            |            |  |                       |                                |   |
|---|-----------------|------------|------------|--|-----------------------|--------------------------------|---|
| aufgestellte Betten im Jahresdurchschnitt   |                 |            |            |  |                       |                                |   |
| davon in                                    |                 |            |            |  |                       |                                |   |
| allgemeinen Fachabteilungen                 |                 |            |            | psychiatrischen Fachabteilungen          |                       |                                |   |
| Geriatrie                                   | Kinderheilkunde | Orthopädie | Neurologie | Physikalische und rehabilitative Medizin | sonstige Fachbereiche | Psychiatrie und Psychotherapie | Psychotherapeutische Medizin/ Psychosomatik |
| 7   | 8               | 9          | 10         | 11                                       | 12                    | 13                             | 14  |

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

\*) Hamburg: Tabelle liegt nicht vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Gemäß §7 der Krankenhausstatistikverordnung können mit schriftlichem Einverständnis der Einrichtungen Angaben zu Anschrift, Träger und Betten nach Fachabteilungen veröffentlicht werden. Diese Angaben münden grundsätzlich in einem Krankenhausverzeichnis. In der vorliegenden Tabelle wurden diese Daten neu gruppiert und in einer anderen Form dargestellt. Zu bereits vorliegenden Veröffentlichungen auf Kreisebene kann es auf Grund eines nicht gegebenen Einverständnisses zu Abweichungen kommen.

**Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (188-62)**

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluss an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich der Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen,

und in denen

- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

**Aufgestellte Betten (188-61, 188-62)**

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im Allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

**Fachabteilung (188-62)**

Fachabteilungen sind abgegrenzte, von Ärzten/Ärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen Behandlungseinrichtungen. Die Fachabteilungsgliederung orientiert sich an den Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen der Ärzte. Die Geriatrie wurde bis einschließlich 2006 nicht als gesonderte Fachabteilung erfasst, sondern unter der Inneren Medizin mit nachgewiesen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

31111 Statistik der Baugenehmigungen

030-01 Genehmigungen zur Errichtung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31111-01-01)

| Gebiet | Baugenehmigungen zur Errichtung neuer |           |             |                      |                           |                       |             |                      | Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m <sup>2</sup> |
|--------|---------------------------------------|-----------|-------------|----------------------|---------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|--|
|        | Wohngebäude                           |           |             |                      | Wohnungen in Wohngebäuden |                       |             |                      |  |
|        | insgesamt                             | davon mit |             |                      | insgesamt                 | davon in Gebäuden mit |             |                      |  |
|        |                                       | 1 Wohnung | 2 Wohnungen | 3 und mehr Wohnungen |                           | 1 Wohnung             | 2 Wohnungen | 3 und mehr Wohnungen |  |
| 1      | 2                                     | 3         | 4           | 5                    | 6                         | 7                     | 8           | 9                    |  |
|        |                                       |           |             |                      |                           |                       |             |                      | x,x  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde\\*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntragsgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

**Wohngebäude (030-01, 030-03)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

**Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)**

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**



**31111 Statistik der Baugenehmigungen**

**030-02 Genehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude (31111-02-01)**

| Gebiet | Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude |                                    |           |
|--------|--|------------------------------------|-----------|
|        | Nichtwohngebäude                                       | Nutzfläche in 1 000 m <sup>2</sup> | Wohnungen |
|        | 1  | 2                                  | 3         |
|        |  | x,x                                |           |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde\\*](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntrnissgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

**Nichtwohngebäude (030-02, 030-03)**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

**Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)**

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

31111 Statistik der Baugenehmigungen

030-03 Genehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31111-03-01)

| Gebiet | Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden |                 |          |          |                   |
|--------|---|-----------------|----------|----------|-------------------|
|        | Wohnungen insgesamt   | davon mit       |          |          |                   |
|        |   | 1 oder 2 Räumen | 3 Räumen | 4 Räumen | 5 und mehr Räumen |
|        | 1   | 2               | 3        | 4        | 5                 |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde\\*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baugenehmigungen werden „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen“ verstanden.

**Wohngebäude (030-01, 030-03)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

**Nichtwohngebäude (030-02, 030-03)**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

**Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03)**

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 030-01 und 030-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-03 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

**Räume (030-03)**

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer mit einer Wohnfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> sowie alle Küchen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**31121 Statistik der Baufertigstellungen**

**031-11 Fertigstellung neuer Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen (31121-01-02)**

| Gebiet | Fertigstellung neuer |           |             |                      |                           |                       |             |                      | Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m <sup>2</sup> |
|--------|----------------------|-----------|-------------|----------------------|---------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|--|
|        | Wohngebäude          |           |             |                      | Wohnungen in Wohngebäuden |                       |             |                      |  |
|        | insgesamt            | davon mit |             |                      | insgesamt                 | davon in Gebäuden mit |             |                      |  |
|        |                      | 1 Wohnung | 2 Wohnungen | 3 und mehr Wohnungen |                           | 1 Wohnung             | 2 Wohnungen | 3 und mehr Wohnungen |  |
| 1      | 2                    | 3         | 4           | 5                    | 6                         | 7                     | 8           | 9                    |  |
|        |                      |           |             |                      |                           |                       |             |                      | x,x  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde\\*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

**Wohngebäude (031-11, 031-03)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

**Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)**

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

31121 Statistik der Baufertigstellungen

031-02 Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude (31121-02-01)

| Gebiet | Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude |                                    |           |
|--------|---------------------------------------|------------------------------------|-----------|
|        | Nichtwohngebäude                      | Nutzfläche in 1 000 m <sup>2</sup> | Wohnungen |
|        | 1                                     | 2                                  | 3         |
|        |                                       | x,x                                |           |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde\\*](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

**Nichtwohngebäude (031-02, 031-03)**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

**Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)**

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**31121 Statistik der Baufertigstellungen**

**031-03 Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Zahl der Räume (31121-03-01)**

| Gebiet | Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden |                 |          |          |                   |
|--------|---|-----------------|----------|----------|-------------------|
|        | Wohnungen insgesamt   | davon mit       |          |          |                   |
|        |   | 1 oder 2 Räumen | 3 Räumen | 4 Räumen | 5 und mehr Räumen |
|        | 1   | 2               | 3        | 4        | 5                 |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde\***    Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**    Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von „genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigespflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen“ verstanden.

**Wohngebäude (031-11, 031-03)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime.

**Nichtwohngebäude (031-02, 031-03)**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Gesamtnutzfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

**Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03)**

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenhaus oder von einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 gelten auch „sonstige Wohneinheiten“ (d.h. Wohneinheiten ohne Küche oder fest installierte Kochgelegenheit) als „Wohnung“.

Während in den Tabellen 031-11 und 031-02 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-03 ausgewiesenen fertig gestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

**Räume (031-03)**

Räume sind alle zu Wohnzwecken bestimmte Zimmer mit einer Wohnfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> sowie alle Küchen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**31231 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes**

**035-02 Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (31231-02-01)**

| Gebiet | Wohngebäude |               |                 |                          |           | Wohnfläche in Wohngebäuden in 1 000 m <sup>2</sup> | Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden |                             |    |    |    |    |    |            |  |
|--------|-------------|---------------|-----------------|--------------------------|-----------|--|--|-----------------------------|----|----|----|----|----|------------|--|
|        | insgesamt   | davon         |                 |                          |           |  | insgesamt                                | davon mit . . . Raum/Räumen |    |    |    |    |    |            | Räume in Wohnungen mit 7 und mehr Räumen |
|        |             | mit 1 Wohnung | mit 2 Wohnungen | mit 3 und mehr Wohnungen | Wohnheime |  |  | 1                           | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7 und mehr |  |
| 1      | 2           | 3             | 4               | 5                        | 6         | 7  | 8  | 9                           | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15         |  |
| x,x    |             |               |                 |                          |           |  |  |                             |    |    |    |    |    |            |  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Gemeinde\*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 31.12.

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Fortschreibung auf Basis der endgültigen Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2011.

**Wohngebäude (035-02)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen.

**Wohnungen (035-02)**

Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende, zu Wohnzwecken ausgebaut Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören. Die Wohnungen in Wohnheimen werden ab 2011 wieder in die Fortschreibung einbezogen, in der Zeit von 1987 bis 2010 wurden sie nicht berücksichtigt.

**Räume (035-02)**

Die Zahl der Räume umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m<sup>2</sup> Wohnfläche sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlaf- oder Kochnische ist als ein Raum zu zählen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**32111 Erhebung über die Abfallentsorgung**

**500-41 Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, Abfallmengen (32111-01-02)**

| Gebiet | Entsorgungs- und Behandlungsanlagen |                                  |   | darunter Deponien      |                         |
|--------|-------------------------------------|----------------------------------|---|------------------------|-------------------------|
|        | insgesamt                           | entsorgte/behandelte Abfallmenge |   | abgegebene Abfallmenge | abgelagerte Abfallmenge |
|        |                                     | insgesamt                        | darunter angeliefert aus dem eigenen Bundesland |                        |                         |
|        | in Tonnen                           |                                  |   |                        |                         |
| 1      | 2                                   | 3                                | 4   | 5                      | 6                       |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

**Definitionen zur Tabelle**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Für Tabellen mit Mengenangaben gilt: Einbezogen sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, die in die Anlage eingebracht werden und die Abfälle, die die Anlage verlassen. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

**Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

**Deponien (500-41, 500-52)**

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Deponieabschnitte mit unterschiedlicher Deponieklasse werden getrennt dargestellt. Ohne Deponien in der Stilllegungsphase und ohne Deponiebau.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**32111 Erhebung über die Abfallentsorgung**

500-52 Art der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (32111-02-03)

| Gebiet | Entsorgungs- und Behandlungsanlagen |          |                               |                                |                |                      |                                 |                             |
|--------|-------------------------------------|----------|-------------------------------|--------------------------------|----------------|----------------------|---------------------------------|-----------------------------|
|        | insgesamt                           | davon    |                               |                                |                |                      |                                 |                             |
|        |                                     | Deponien | thermische Behandlungsanlagen | biologische Behandlungsanlagen | Sortieranlagen | Zerlegeeinrichtungen | Schredderanlagen/Schrottscheren | sonstige Behandlungsanlagen |
| 1      | 2                                   | 3        | 4                             | 5                              | 6              | 7                    | 8                               |                             |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

**Definitionen zur Tabelle**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt.

Für Tabellen mit Mengenangaben gilt: Einbezogen sind alle Abfälle im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, die in die Anlage eingebracht werden und die Abfälle, die die Anlage verlassen. Einschließlich Sekundärabfälle, d. h. mehrfach behandelte Abfälle werden in jeder durchlaufenen Behandlungsanlage erfasst. Gefährliche Abfälle sind einbezogen.

**Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle mit chemisch-physikalischen, biologischen, thermischen oder mechanischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren entsorgt bzw. behandelt werden. Ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

**Deponien (500-41, 500-52)**

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Deponieabschnitte mit unterschiedlicher Deponieklasse werden getrennt dargestellt. Ohne Deponien in der Stilllegungsphase und ohne Deponiebau.

**Thermische Behandlungsanlagen (500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen mit Verfahren zur thermischen Trocknung, Verbrennung, Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen sowie Kombinationen dieser Verfahren. Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls.

**Biologische Behandlungsanlagen (500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen (Kompostierungsanlagen, Vergärungsanlagen, Biogasanlagen) zum gelenkten Abbau bzw. Umbau von biologisch abbaubaren organischen Abfällen durch aerobe (Verrottung) bzw. anaerobe (Faulung) Verfahren.

**Sortieranlagen (500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

**Zerlegeeinrichtungen (500-52)**

Abfallentsorgungsanlagen in denen mittels geeigneter Anlagen Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

**Schredderanlagen/Schrottscheren (500-52)**

Anlagen zum Zerschlagen bzw. Zerschneiden von Autowracks und anderen Abfällen aus Metall, Kunststoff, Holz und sonstigen Materialien mit dem Ziel, den entsprechenden Wertstoff als Rohstoff zurückzugewinnen.

**Sonstige Behandlungsanlagen (500-52)**

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, mechanisch-(biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Demontagebetriebe für Altfahrzeuge, Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl und sonstigen Anlagen zur Behandlung von Abfällen, jedoch ohne Deponiebau, Verfüllungsmaßnahmen unter- und übertage, Bergbauhalden, Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**



**32121 Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung**

**503-41 Haushaltsabfälle (32121-01-02)**

|           |           | Aufkommen an Haushaltsabfällen (ohne Elektroaltgeräte) |                    |                          |   |            |                  |   |
|-----------|-----------|--|--------------------|--------------------------|---|------------|------------------|---|
|           |           | davon  |                    |                          |   |            |                  |   |
| Gebiet    | insgesamt | Haus- und Sperrmüll                                    | getrennt erfasste  |                          |   | Wertstoffe | sonstige Abfälle |   |
|           |           |  | organische Abfälle |                          |   |            |                  |   |
|           |           |  | zusammen           | davon                    |   |            |                  |   |
|           |           |  |                    | Abfälle aus der Biotonne | biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle |            |                  |   |
| in Tonnen |           |  |                    |                          |   |            |                  |   |
|           |           | 1  | 2                  | 3                        | 4   | 5          | 6                | 7 |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Alle Länder: Aufgrund der regional unterschiedlichen Organisation der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung enthalten die Haushaltsabfälle in unterschiedlichem Maße hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (sogenannten Geschäftsmüll). Aus demselben Grund liegen für einzelne Kreise keine separaten Ergebnisse vor. Bei kreisübergreifender Abfallentsorgung werden die Werte rechnerisch ermittelt oder die Werte als unbekannt für die einzelnen Kreise ausgewiesen.

**Definitionen zur Tabelle**

**Getrennt erfasste Wertstoffe (503-41)**

Getrennt erfasste Wertstoffe sind zur Verwertung geeignete Abfälle, die getrennt vom Hausmüll (Restmüll) und Sperrmüll in eigens dafür vorgesehenen Sammelbehältern (z.B. gelbe Tonnen/Säcke) eingesammelt oder an entsprechende Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe) angeliefert werden. Zu den getrennt erfassten Wertstoffen gehören gemischte Verpackungen, Glas, Papier, Pappe, Karton, Metalle, Holz, Kunststoffe und Textilien.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**32151 Statistik der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind**

**504-31 Primär nachgewiesene Abfallmengen (32151-01-01)**

| Gebiet | Primär nachgewiesene Abfallmengen, einschließlich der Sammelentsorgung |                                     |                       |                          |
|--------|--|-------------------------------------|-----------------------|--------------------------|
|        | Erzeuger   | abgegebene Abfallmenge an Entsorger |                       |                          |
|        |  | insgesamt                           | im eigenen Bundesland | in anderen Bundesländern |
|        |  |                                     |                       |                          |
| 1      | 2  | 3                                   | 4                     |                          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Alle Länder: Regional nicht zuzuordnende Erzeuger, wie z.B. überregionale Baumaßnahmen und einige Sammelentsorger, sind nur in der Landessumme enthalten.

**Definitionen zur Tabelle**

In der Erhebung der gefährlichen Abfälle im Inland werden jährlich sekundärstatistische Auswertungen der Begleitscheine durchgeführt. Die Begleitscheine sind gemäß §10 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für alle gefährlichen Abfälle, die das Betriebsgelände verlassen, zu führen. Befragt werden die zuständigen Umweltverwaltungen der Länder.

**Primär nachgewiesene Abfallmenge (504-31)**

Als primär nachgewiesene Abfallmengen in der Erhebung gelten in der Regel Mengen von Erzeugern, bei denen der Abfall erstmalig anfällt. Abfallmengen, die z.B. zunächst auf ein Zwischenlager transportiert wurden und später auf eine Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verbracht werden, zählen beim zweiten Transport als sekundär nachgewiesene Abfälle und sind in die obige Tabelle nicht einzubeziehen. Die genaue Abgrenzung wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert. Nachgewiesen werden in dieser Sekundärstatistik die Daten entsprechend der Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern.

Als Sammelentsorger werden Einsammler von gefährlichen Abfällen bezeichnet, die von der in § 9 der Nachweisverordnung geregelten Möglichkeit des Sammelentsorgungsnachweises Gebrauch machen. Voraussetzung hierfür ist, dass gleiche Abfallarten den gleichen Entsorgungsweg haben und die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Sammelentsorger tritt an die Stelle des Erzeugers, sämtliche von Sammelentsorgern eingesammelten Abfallmengen gelten folglich als primär nachgewiesen. Eine regionale Zuordnung der Sammelentsorger ist nicht immer sinnvoll. In diesen Fällen erfolgt der Nachweis der sammelentsorgten Abfallmengen ausschließlich in der Landessumme.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

32211 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung

514-41 Wassergewinnung (32211-01-02)

| Gebiet | Wasser-<br>versorgungs-<br>unternehmen | Wasser-<br>gewinnungs-<br>anlagen <sup>1)</sup> | Wassergewinnung <sup>2)</sup> in 1 000 m <sup>3</sup> |                                |                  |             |                               |                                   |
|--------|--|---|---|--------------------------------|------------------|-------------|-------------------------------|-----------------------------------|
|        |  |   | insgesamt   | davon                          |                  |             |                               |                                   |
|        |  |   |   | Grund-<br>wasser <sup>3)</sup> | Quell-<br>wasser | Uferfiltrat | angereichertes<br>Grundwasser | See- und<br>Talsperren-<br>wasser |
| 1      | 2                                      | 3   | 4   | 5                              | 6                | 7           | 8                             | 9                                 |

- 1) Sachsen-Anhalt: Anzahl der Brunnen.
- 2) Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.
- 3) Brandenburg: einschließlich des Quellwassers.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#)      Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) [Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.](#)

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage.  
Bei den Wasserversorgungsunternehmen mit Wassergewinnung sind Mehrfachzählungen enthalten, da diese nach dem Standort der Anlage und nicht nach dem Sitz des Unternehmens gezählt werden.

**Grundwasser (514-41, 518-44)**

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

**Quellwasser (514-41, 518-44)**

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

**Uferfiltrat (514-41, 518-44)**

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

**Angereichertes Grundwasser (514-41, 518-44)**

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**32211 Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung**

**514-42 Anschlussgrad, Wasserabgabe (32211-02-02)**

| Gebiet | Einwohner insgesamt am 30.06. | Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung am 30.06. | Wasserabgabe an Letztverbraucher 1) |  |  |
|--------|-------------------------------|---|-------------------------------------|--|--|
|        |                               |   | insgesamt in 1 000 m <sup>3</sup>   | darunter an Haushalte und Kleingewerbe |  |
|        |                               |   |                                     | Menge in 1 000 m <sup>3</sup>          | Wasserabgabe je Einwohner und Tag in Liter |
| 1      | 2                             | 3   | 4                                   | 5                                      |  |
|        |                               |   |                                     |  | x,x  |

1) Bremen, Berlin: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\*) **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06./Jahressumme

\*) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher.

**Letztverbraucher (514-42)**

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar abrechnen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

32213 Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung

516-32 Kanalnetz, Abwasserbehandlungsanlagen (32213-01-01)

| Gebiet | Länge des Kanalnetzes in km <sup>1)</sup> | Abwasserbehandlungsanlagen |                                      |   | Angeschlossene Einwohnerwerte in 1 000 |                                      |   | Darunter angeschlossene Einwohner in 1 000 am 30.06. |                                      |   |
|--------|---|----------------------------|--------------------------------------|---|--|--------------------------------------|---|--|--------------------------------------|---|
|        |   | insgesamt                  | darunter mit biologischer Behandlung |   | insgesamt                              | darunter mit biologischer Behandlung |   | zusammen   | darunter mit biologischer Behandlung |   |
|        |   |                            | zusammen                             | darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung |  | zusammen                             | darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung |  | zusammen                             | darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung |
| 1      | 2   | 3                          | 4                                    | 5   | 6                                      | 7                                    | 8   | 9  | 10                                   |   |
|        |   |                            |                                      |   | x,x                                    | x,x                                  | x,x   | x,x  | x,x                                  | x,x   |

| Jahresabwassermenge in 1 000 m <sup>3</sup> |                                      |   | Darunter häusliches und betriebliches Schmutzwasser in 1 000 m <sup>3</sup> |                                      |   |
|---|--------------------------------------|---|---|--------------------------------------|---|
| insgesamt                                   | darunter mit biologischer Behandlung |   | zusammen  | darunter mit biologischer Behandlung |   |
|   | zusammen                             | darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung |   | zusammen                             | darunter mit Denitrifikation und Phosphorentfernung |
| 11  | 12                                   | 13  | 14  | 15                                   | 16  |
|   |                                      |   |   |                                      |   |

1) Hamburg, Bremen, Berlin, Bayern, Thüringen: die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betreibers der Kanalisation.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis\*) Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06./Jahressumme

\*) Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalte 1 erfolgt nach dem Standort des Kanalnetzes und nicht nach dem Sitz des Betreibers, der Spalten 2 bis 16 nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

In der Tabelle 516-32 werden ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt, während in der Tabelle 516-31 zusätzlich die an industrielle Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen sind.

**Kanalnetz (516-32)**

Offenes oder geschlossenes Gerinne, in dem Abwasser in der Regel mit freiem Gefälle abgeleitet wird. Man unterscheidet z.B. Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal.

**Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)**

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettsabscheider und Kleinkläranlagen.

**Biologische Abwasserbehandlung (516-32)**

Entfernung von gelösten Schmutzstoffen, Kolloiden und Schwebstoffen aus Abwasser durch aeroben und/oder anaeroben Abbau, Aufbau neuer Zellsubstanz und Adsorption an Bakterienflocken oder biologischen Rasen, z.B. Belebungsverfahren, Tropfkörperverfahren.

**Einwohnerwert (516-32)**

Summe aus Einwohnerzahl (30.06.) und Einwohnergleichwert (Jahresdurchschnitt).

Der Einwohnergleichwert ist ein Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser mit häuslichem Schmutzwasser, ermittelt aus dem täglichen Anfall von Schmutzwasser- oder Abwasserinhaltsstoffen. Es wird also eine (fiktive) Einwohnerzahl errechnet, die für das angefallene gewerbliche bzw. industrielle Schmutzwasser steht.

**Denitrifikation (516-32)**

Reduktion von oxidierten Stickstoffverbindungen zu elementarem flüchtigen Stickstoff durch Bakterien.

**Schmutzwasser (516-32)**

Wasser, das durch häuslichen und betrieblichen Gebrauch verändert und in der öffentlichen Kanalisation gesammelt wird.

**Jahresabwassermenge (516-32)**

Die Jahresabwassermenge setzt sich zusammen aus Schmutzwasser, Fremdwasser sowie Niederschlagswasser.

Stand der Definitionen: Januar 2016

**32214 Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm**

**516-44 Trockenmasse des direkt entsorgten Klärschlammes (32214-01-02)**

| Gebiet | Direkte Klärschlamm-entsorgung insgesamt | Davon aus Abwasserbehandlungsanlagen direkt entsorgter Klärschlamm |                       |                                    |                                |                       |                  |                 |            |                             |
|--------|--|--|-----------------------|------------------------------------|--------------------------------|-----------------------|------------------|-----------------|------------|-----------------------------|
|        |  | stoffliche Verwertung  |                       |                                    |                                | thermische Entsorgung |                  |                 |            | sonstige direkte Entsorgung |
|        |  | zusammen   | in der Landwirtschaft | bei landschaftsbaulichen Maßnahmen | sonstige stoffliche Verwertung | zusammen              | Mono-verbrennung | Mit-verbrennung | un-bekannt |                             |
|        |  | Tonnen Trockenmasse  |                       |                                    |                                |                       |                  |                 |            |                             |
| 1      | 2  | 3  | 4                     | 5                                  | 6                              | 7                     | 8                | 9               | 10         |                             |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Baden-Württemberg: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Standort der Abwasserbehandlungsanlage.

**Direkte Klärschlamm-entsorgung (516-44)**

Es wird die direkte Klärschlamm-entsorgung, ohne die Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen und ohne die Zwischenlagerung ausgewiesen. Die Angaben beinhalten auch Klärschlamm, der von anderen Abwasserbehandlungsanlagen übernommen und im Berichtsjahr entsorgt wurde.

**Landwirtschaft (516-44)**

Stoffliche Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

**Landschaftsbauliche Maßnahmen (516-44)**

Die stoffliche Verwertung des Klärschlammes bei landschaftsbaulichen Maßnahmen beinhaltet auch die Klärschlammabgabe zur Rekultivierung und Kompostierung.

**Sonstige stoffliche Verwertung (516-44)**

Z. B. Baustoffe, Vererdung, Vergärung.

**Sonstige direkte Entsorgung (516-44)**

Hierzu zählt auch die Abgabe an Trocknungsanlagen, wenn die weitere Entsorgung nicht bekannt ist.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

518-44 Wasseraufkommen (32221-01-02)

| Gebiet           | Wasseraufkommen in 1 000 m³ |                |                  |                               |                                   |                  |   |   | Betriebe am 31.12. |                         |                     |
|------------------|-----------------------------|----------------|------------------|-------------------------------|-----------------------------------|------------------|---|---|--------------------|-------------------------|---------------------|
|                  | insgesamt                   | davon          |                  |                               |                                   |                  |   |   | Fremd-<br>bezug    | mit Eigen-<br>gewinnung | mit Fremd-<br>bezug |
|                  |                             | Eigengewinnung |                  |                               |                                   |                  |   |   |                    |                         |                     |
|                  |                             | zusammen       | davon aus        |                               |                                   |                  |   |   |                    |                         |                     |
| Grund-<br>wasser | Quell-<br>wasser            |                | Ufer-<br>filtrat | angereichertem<br>Grundwasser | See- und<br>Talsperren-<br>wasser | Fluss-<br>wasser |   |   |                    |                         |                     |
| 1                | 2                           | 3              | 4                | 5                             | 6                                 | 7                | 8 | 9 | 10                 | 11                      |                     |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#)      Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [31.12./Jahressumme](#)

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

**Berichtskreis**

- Seit 2007 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die
- in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen (Landwirtschaft mindestens 10 000 m³),
  - Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
  - mehr als 10 000 m³ Wasser jährlich aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben übernehmen.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises der Statistik zur „Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung“ (§ 8 UStatG 2005) sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2007 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

**Wasseraufkommen (518-44)**

Das Wasseraufkommen setzt sich zusammen aus der Eigengewinnung der Betriebe und dem Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz und von anderen Betrieben und Einrichtungen über nichtöffentliche Leitungen.

Die in Spalte 1 ausgewiesene Gesamtmenge des Wasseraufkommens enthält Mehrfachzählungen, da ggf. der Fremdbezug von anderen Betrieben bereits bei diesen als Wassergewinnung erfasst wird.

**Eigengewinnung (518-44)**

Unter Eigengewinnung ist die Wasserförderung mit betriebseigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

**Grundwasser (514-41, 518-44)**

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

**Quellwasser (514-41, 518-44)**

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

**Uferfiltrat (514-41, 518-44)**

Uferfiltrat ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

**Angereichertes Grundwasser (514-41, 518-44)**

Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat.

**Fremdbezug (518-44)**

Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben, Einrichtungen oder Verbänden.

Stand der Definitionen: Januar 2016

**32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

**518-35 Wasserverwendung und –nutzung (32221-02-01)**

| Gebiet | Verwendung des Wasseraufkommens in 1 000 m³    |   |                                    |                         | Ungenutzt abgeleitetes oder an Dritte abgegebenes Wasser |
|--------|--|---|------------------------------------|-------------------------|--|
|        | im Betrieb eingesetztes Frischwasser insgesamt | davon   |                                    |                         |  |
|        |  | zur Kühlung von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen | für produktions-spezifische Zwecke | für Belegschafts-zwecke |  |
| 1      | 2  | 3   | 4                                  | 5                       |  |

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#)      Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes. In der Summe „für produktions-spezifische Zwecke“ (Spalte 3) ist auch Wasser zur Beregnung/Bewässerung, in die Produkte eingehendes Wasser sowie Wasser für sonstige Zwecke enthalten.

**Berichtskreis**

- Seit 2007 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die
- in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m³ Wasser gewinnen (Landwirtschaft mindestens 10 000 m³),
  - Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
  - mehr als 10 000 m³ Wasser jährlich aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben übernehmen.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises der Statistik zur „Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung“ (§ 8 UStatG 2005) sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2007 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**



**32221 Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

**518-36 Abwasser verbleib (32221-03-01)**

| Gebiet | Verbleib des Abwassers in 1 000 m <sup>3</sup> |  |  |                    |  |
|--------|--|--|--|--------------------|--|
|        | insgesamt                                      | davon  |  |                    | Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer / in den Untergrund 1) |
|        |  | Weiterleitung  |  |                    |  |
|        |  | in die öffentliche Kanalisation bzw. in öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen | in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen | an andere Betriebe |  |
| 1      | 2  | 3  | 4  | 5                  |  |

1) Sachsen: ohne vorherige Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#)      Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Sitz des Betriebes.

Die Daten der Spalte 4 enthalten keine in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Mengen.

**Berichtskreis**

Seit 2007 umfasst der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die

- in Eigengewinnung jährlich mindestens 2 000 m<sup>3</sup> Wasser gewinnen (Landwirtschaft mindestens 10 000 m<sup>3</sup>),
- Wasser oder Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund direkt einleiten oder
- mehr als 10 000 m<sup>3</sup> Wasser jährlich aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben übernehmen.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises der Statistik zur „Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserbeseitigung“ (§ 8 UStatG 2005) sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2007 mit denen der vorhergegangenen Erhebungen nicht vergleichbar.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**32251 Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte**

**516-31 Anschlussgrade an die öffentliche Kanalisation (32251-01-01)**

| Gebiet | Einwohner<br>insgesamt | Einwohner mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation |   |
|--------|------------------------|---|---|
|        |                        | insgesamt   | darunter<br>mit Anschluss an zentrale<br>Abwasserbehandlungsanlagen |
|        | 1                      | 2   | 3   |

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\* **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

\*) Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Die regionale Zuordnung der Daten erfolgt nach dem Wohnort.

In der Tabelle 516-31 sind in Spalte 3 sowohl die an öffentlichen als auch an industriellen Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossenen Einwohner einbezogen, während in der Tabelle 516-32 ausschließlich die Ergebnisse öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen dargestellt sind.

**Kanalisation (516-31)**

Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser.

**Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32)**

Anlage zur Reinigung von Abwasser. Einbezogen wurden mechanische sowie biologische Anlagen mit bzw. ohne weitergehende Behandlung. Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Kleinkläranlagen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**32271 Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte**

**517-01 Entgelt für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte (32271-01-01)**

| Gebiet | Entgelt <sup>1)</sup> für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte<br>in EUR |   |
|--------|--|---|
|        | verbrauchsabhängiges Entgelt<br>pro m <sup>3</sup>                               | haushaltsübliches ver-<br>brauchsunabhängiges<br>Entgelt pro Jahr |
|        | 1  | 2   |
|        | X,XX   | X,XX  |

1) Bayern: Für die Berechnung der gewichteten Durchschnittswerte von Kreisen, Regierungsbezirken und Land werden in dieser Tabelle auch die Gemeinden einbezogen, in denen die jeweiligen Entgeltarten nicht vorkommen. Dadurch ergeben sich für das Merkmal „haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt/Jahr“ bei den aufgeführten Ebenen von den Werten anderer Veröffentlichungen abweichende Beträge, weil dort für die Berechnung nur merkmalstragende Gemeinden herangezogen werden.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Gemeinde\*) **Periodizität der Bereitstellung:** 3-jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 01.01.

\*) Alle Länder: nur angeschlossene Gemeinden.  
Sachsen-Anhalt: Gebietsstand 01.01.2009

**Definitionen zur Tabelle**

In den Fällen, in denen pro Gemeinde mehrere Unternehmen mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, wird ein gewichtetes Durchschnittsentgelt auf Gemeindeebene berechnet. Dabei werden die Entgelte mit der Anzahl der angeschlossenen Einwohner gewichtet. Oberhalb der Gemeindeebene wird das Durchschnittsentgelt als gewichtetes Mittel auf der Grundlage der Einwohnerzahl insgesamt ermittelt. Bei der Gewichtung werden generell alle Einwohner einbezogen, d.h. auch die Einwohner, die kein verbrauchsabhängiges bzw. -unabhängiges Entgelt bezahlen. Es handelt sich um Brutto-Angaben.

**Berichtskreis**

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird seit 2007 dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben, bzw. bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt.

**Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m<sup>3</sup> (517-01)**

Im Verbrauchspreis sind alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie z.B. Wasserentnahmeentgelt, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten.

**Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr (517-01)**

Grundentgelt (Grundgebühr) bzw. Entgeltpauschale. Bezogen auf die haushaltsübliche Zählergröße bzw. Jahresverbrauchsklasse.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

33111 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

449-01 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung (33111-01-01)

| Gebiet | Bodenfläche <sup>1)</sup> nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha |          |                               |                         |        |                                  |                    |          |                     |                 |
|--------|--|----------|-------------------------------|-------------------------|--------|----------------------------------|--------------------|----------|---------------------|-----------------|
|        | insgesamt  | davon    |                               |                         |        |                                  |                    |          |                     |                 |
|        |  | zusammen | Siedlungs- und Verkehrsfläche |                         |        |                                  |                    |          |                     | Friedhofsfläche |
|        |  |          | zusammen                      | Gebäude- und Freifläche |        | Betriebsfläche (ohne Abbau-land) | Erholungsfläche    |          |                     |                 |
|        |  |          |                               | zusammen                | Wohnen |                                  | Gewerbe, Industrie | zusammen | darunter Grünanlage |                 |
| 1      | 2  | 3        | 4                             | 5                       | 6      | 7                                | 8                  | 9        |                     |                 |

| noch: Bodenfläche <sup>1)</sup> nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha |                             |                       |          |       |            |              |            |  |                 |
|--|-----------------------------|-----------------------|----------|-------|------------|--------------|------------|--|-----------------|
| davon  |                             |                       |          |       |            |              |            |  |                 |
| noch: Siedlungs- und Verkehrsfläche                                      |                             | Landwirtschaftsfläche |          |       | Waldfläche | Wasserfläche | Abbau-land | Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) |                 |
| davon  |                             | zusammen              | darunter |       |            |              |            | zusammen                                       | darunter Unland |
| Verkehrsfläche   |                             |                       | Moor     | Heide |            |              |            |  |                 |
| zusammen   | darunter Straße, Weg, Platz | 12                    | 13       | 14    | 15         | 16           | 17         | 18   | 19              |

1) Baden-Württemberg: Landessummen einschließlich der gemeindefreien Gebiete Rheinau (Ortenaukreis) und Gutsbezirk Münsingen (Landkreis Reutlingen). Rheinland-Pfalz, Saarland: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Sachsen: Aufgrund methodischer und fachlicher Umstellungen in der Vermessungsverwaltung werden für den 31.12.2014 keine Gemeindeergebnisse veröffentlicht.

## Definitionen zur Tabelle

Die der Erhebung zugrunde liegenden Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB) werden voraussichtlich ab der Erhebung zum 31.12.2015 durch das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) abgelöst. Damit wird eine Änderung der Nutzungsartensystematik verbunden sein. Die Vorbereitungsarbeiten für diese Umstellung haben derzeit bereits Auswirkungen auf die Ergebnisse der Erhebung. So werden z. B. schrittweise die „Flächen anderer Nutzung“ vollkommen aufgelöst und umgebucht in „Waldfläche“, „Landwirtschaftsfläche“, „Erholungsfläche“ usw. Dies ist gegenwärtig bei der Interpretation der Ergebnisse der Statistik zu berücksichtigen.

### **Bodenfläche (449-01)**

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellen die Liegenschaftskataster dar. Seit 1979 werden bei dieser Erhebung alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen erfasst, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

### **Siedlungs- und Verkehrsfläche (449-01)**

Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche. „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ und „versiegelte Fläche“ können nicht gleichgesetzt werden. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen.

### **Gebäude- und Freifläche (449-01)**

Zur Gebäude- und Freifläche gehören Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vor- und Hausgärten, Spiel- und Stellplätze, Grünflächen, Hofräume, Lagerplätze usw.; es sei denn, dass sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.

### **Wohnen (449-01)**

Gebäude- und Freiflächen, die vorwiegend Wohnzwecken dienen.

### **Gewerbe, Industrie (449-01)**

Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen.

### **Betriebsfläche (ohne Abbauland) (449-01)**

Die Betriebsfläche enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl.

### **Erholungsfläche (449-01)**

Die Erholungsfläche umfasst unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich der Parks, Schrebergärten und dgl. sowie der Sportflächen und Campingplätze.

### **Grünanlage (449-01)**

Hierzu zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

### **Friedhofsfläche (449-01)**

Unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

### **Verkehrsfläche (449-01)**

Unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr sowie Landflächen, die dem Verkehr auf den Wasserstraßen dienen.

### **Landwirtschaftsfläche (449-01)**

Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich der Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

### **Waldfläche (449-01)**

Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen.

### **Wasserfläche (449-01)**

Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl.

### **Abbauland (449-01)**

Unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

### **Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (449-01)**

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Unland usw.).

### **Unland (449-01)**

Unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden können (Felsen, Steinriegel, Dünen usw.).

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

41241/41246 Erntestatistik

115-46 Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte (41241-01-02)

| Gebiet | Erträge ausgewählter landwirtschaftlicher Feldfrüchte in dt/ha <sup>1)</sup> |                               |              |              |       |           |            |             |            |          |
|--------|--|-------------------------------|--------------|--------------|-------|-----------|------------|-------------|------------|----------|
|        | Winterweizen   | Roggen und Wintermenggetreide | Wintergerste | Sommergerste | Hafer | Triticale | Kartoffeln | Zuckerrüben | Winterraps | Silomais |
|        | 1  | 2                             | 3            | 4            | 5     | 6         | 7          | 8           | 9          | 10       |
|        | x,x  | x,x                           | x,x          | x,x          | x,x   | x,x       | x,x        | x,x         | x,x        | x,x      |

1) Brandenburg: Ergebnisse der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sind dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zugeordnet.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis\*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

\*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Ernteertrag (115-46)**

Die Ertragsschätzungen erfolgen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Betriebes bzw. ihres Berichtsbezirks gut vertrauten Berichterstellerinnen und Berichterstattern. Als Berichterstellerinnen und Berichterstatter sind überwiegend Leiterinnen oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe tätig. Bei Getreide, Kartoffeln und Raps erfolgen zusätzlich objektive Ertragsmessungen im Rahmen der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“. Der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“ liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zu Grunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden.

Eine Dezitonne (dt) entspricht 100 kg.

Stand der Definitionen: Januar 2016

**41312 Erhebung über die Rinderbestände**

**115-38 Rinderbestand (41312-01-01)**

| Gebiet | Rinder insgesamt | davon                   |                             |                              |          |   |          |  |                           |                          |                           |
|--------|------------------|-------------------------|-----------------------------|------------------------------|----------|---|----------|--|---------------------------|--------------------------|---------------------------|
|        |                  | Milchkühe <sup>1)</sup> | Sonstige Kühe <sup>1)</sup> | Kälber bis einschl. 8 Monate |          | Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr |          | Rinder von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre |                           | Rinder 2 Jahre und älter |                           |
|        |                  |                         |                             | männlich                     | weiblich | männlich  | weiblich | männlich                                     | weiblich, nicht abgekalbt | männlich                 | weiblich, nicht abgekalbt |
| 1      | 2                | 3                       | 4                           | 5                            | 6        | 7   | 8        | 9  | 10                        | 11                       |                           |

1) Baden-Württemberg: Ab 2013 ist die Aussagekraft wegen fehlender oder nicht aktualisierter Produktionsrichtung in HIT eingeschränkt.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **3.November**

**Definitionen zur Tabelle**

Die Erhebung über die Rinderbestände ist eine Sekundärstatistik. Die Ergebnisse werden aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gewonnen. Zur Erhebungsgesamtheit gehören seit 2008 landwirtschaftliche Haltungen i.S.d. Viehverkehrsverordnung, die in der HIT-Datenbank registriert sind.

**Milchkühe (115-38)**

Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Haltungen ermittelt. Ist die Angabe zur Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

**Sonstige Kühe (115-38)**

Sonstige Kühe sind alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

**Weibliche Rinder, nicht abgekalbt (115-38)**

Sämtliche weibliche Rinder vor dem ersten Abkalben unabhängig davon, ob diese zur Zucht oder zum Schlachten bestimmt sind. Durch die unvollständige Erfassung der Abkalbungen in der HIT-Datenbank, werden Tiere, die älter als 36 Monate sind, als Kühe erfasst.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,  
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

001-03 Betriebe, Beschäftigte, Bruttoentgelte (42111-01-01)

| Gebiet | Betriebe | Beschäftigte | Bruttoentgelte<br>in 1 000 EUR<br>(Jahressumme) |
|--------|----------|--------------|---|
|        | 1        | 2            | 3   |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09./Jahressumme**

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

**Betriebe (001-03, 001-51, 001-62)**

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

**Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62)**

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

**Bruttoentgelte (001-03)**

Bruttosumme Entgelte, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Entgeltfortzahlungen, Zuschläge einschließlich der Gratifikationen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**



42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,  
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

001-51 Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) (42111-02-03)

| Lfd. Nr. | Systematik-Nr. | Wirtschaftszweige<br>(Klassifikation der Wirtschaftszweige)                                     | Betriebe | Beschäftigte |
|----------|----------------|---|----------|--------------|
|          |                |   | 1        | 2            |
| 1        | B              | Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden   |          |              |
| 2        | 05             | Kohlenbergbau   |          |              |
| 3        | 06             | Gewinnung von Erdöl und Erdgas  |          |              |
| 4        | 07             | Erzbergbau  |          |              |
| 5        | 08             | Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau  |          |              |
| 6        | 09             | Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden     |          |              |
| 7        | C              | Verarbeitendes Gewerbe  |          |              |
| 8        | 10             | Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln   |          |              |
| 9        | 11             | Getränkeherstellung   |          |              |
| 10       | 12             | Tabakverarbeitung   |          |              |
| 11       | 13             | Herstellung von Textilien   |          |              |
| 12       | 14             | Herstellung von Bekleidung  |          |              |
| 13       | 15             | Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen   |          |              |
| 14       | 16             | Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren(ohne Möbel)                                 |          |              |
| 15       | 17             | Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus  |          |              |
| 16       | 18             | Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern |          |              |
| 17       | 19             | Kokerei und Mineralölverarbeitung   |          |              |
| 18       | 20             | Herstellung von chemischen Erzeugnissen   |          |              |
| 19       | 21             | Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen   |          |              |
| 20       | 22             | Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren  |          |              |
| 21       | 23             | Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden                 |          |              |
| 22       | 24             | Metallerzeugung und -bearbeitung  |          |              |
| 23       | 25             | Herstellung von Metallerzeugnissen  |          |              |
| 24       | 26             | Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen            |          |              |
| 25       | 27             | Herstellung von elektrischen Ausrüstungen   |          |              |
| 26       | 28             | Maschinenbau  |          |              |
| 27       | 29             | Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen   |          |              |
| 28       | 30             | Sonstiger Fahrzeugbau   |          |              |
| 29       | 31             | Herstellung von Möbeln  |          |              |
| 30       | 32             | Herstellung von sonstigen Waren   |          |              |
| 31       | 33             | Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen                                       |          |              |
| 32       | B, C           | Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt              |          |              |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

**Betriebe (001-03, 001-51, 001-62)**

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

**Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62)**

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,  
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**001-62 Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen (42111-03-04)**

| Lfd. Nr. | Betriebsgrößenklassen       | Betriebe | Beschäftigte |
|----------|-----------------------------|----------|--------------|
|          |                             | 1        | 2            |
| 1        | unter 50 Beschäftigte       |          |              |
| 2        | 50 - 99 Beschäftigte        |          |              |
| 3        | 100 - 249 Beschäftigte      |          |              |
| 4        | 250 - 499 Beschäftigte      |          |              |
| 5        | 500 - 999 Beschäftigte      |          |              |
| 6        | 1 000 und mehr Beschäftigte |          |              |
| 7        | Insgesamt                   |          |              |

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **30.09.**

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die ausgewiesene Beschäftigtenzahl betrifft dagegen die von Ende September des Berichtsjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

**Betriebe (001-03, 001-51, 001-62)**

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

**Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62)**

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**42111/42271 Monats- und Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe,  
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**001-44 Umsatz, Auslandsumsatz (42111-04-02)**

| Gebiet | Umsatz in 1 000 EUR |                                 |
|--------|---------------------|---------------------------------|
|        | insgesamt           | darunter<br>Auslands-<br>umsatz |
|        | 1                   | 2                               |
|        |                     |                                 |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfasst Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr Beschäftigten.

Der Berichtskreis des Jahresberichts für Betriebe umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit weniger als 50 Beschäftigten, die zu Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten gehören;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 bis 49 Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Jahresbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten.

Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

**Umsatz (001-44)**

Als Umsatz gelten die Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich der Verbrauchssteuern und Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto und Verpackung.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind, sowie an inländische Unternehmen, die die bestellte Ware ohne weitere Be- oder Verarbeitung ins Ausland ausführen (Exporteure).

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**42231 Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**

**011-61 Betriebe, Beschäftigte, Investitionen (42231-01-04)**

| Gebiet | Betriebe insgesamt | Beschäftigte insgesamt | Investitionen bei Betrieben in 1 000 EUR |
|--------|--------------------|------------------------|--|
|        | 1                  | 2                      | 3  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis der Investitionserhebung umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2009 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

**Betriebe (011-61)**

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten. Nachgewiesen werden alle Betriebe zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

**Beschäftigte (011-61)**

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich der Auszubildenden), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Nachgewiesen werden die Beschäftigten aller Betriebe zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres, unabhängig davon, ob im Geschäftsjahr Investitionen getätigt wurden oder nicht.

**Investitionen bei Betrieben (011-61)**

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**43531 Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden**

**060-41 Energieverbrauch (43531-01-02)**

| Gebiet | Energieverbrauch (einschließlich des nichtenergetischen Verbrauchs) <sup>1)</sup> in 1 000 MJ |       |        |        |                      |       |                     |                                      |
|--------|---|-------|--------|--------|----------------------|-------|---------------------|--------------------------------------|
|        | insgesamt   | Kohle | Heizöl | Erdgas | Erneuerbare Energien | Strom | Wärme <sup>2)</sup> | Sonstige Energieträger <sup>3)</sup> |
|        | 1   | 2     | 3      | 4      | 5                    | 6     | 7                   | 8                                    |

- 1) Saarland: ohne Wirtschaftsabschnitt B.
- 2) Sachsen: einschließlich Prozessdampf (fremdbezogen).
- 3) Sachsen: einschließlich nichtenergetische Verwendung von Mineralölprodukten.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

---

Regionalebene: [Kreis](#)      Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

---

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Der Berichtskreis des Verarbeitenden Gewerbes umfasst:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 7 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, und zwar die Abschnitte B und C.

Der Berichtskreis wurde ab 2003 aufgrund eines Abgleichs mit externen Registern ggf. erweitert.

**Energieverbrauch (060-41)**

Die Umrechnung der in Tonnen oder Kubikmetern erhobenen Energieträger in Megajoule erfolgt auf der Grundlage der je Betrieb ermittelten spezifischen Heizwerte (Hi). Bei dem mittels Brennwert (Hs) ermittelten Energieträger Erdgas, der in Kilowattstunden erhoben wird, erfolgt die Berechnung der Normkubikmeter mittels Heizwert (Hi), um so den Energiegehalt des Erdgases in Megajoule zu ermitteln. Bei den übrigen in Kilowattstunden erhobenen Energieträgern erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor 3,6 (1 kWh = 3,6 MJ).

Soweit Energieträger als Brennstoffe zur Stromerzeugung in eigenen Anlagen eingesetzt werden, enthält der Gesamtenergieverbrauch Doppelzählungen, die sowohl den Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe als auch des erzeugten Stroms umfassen. Sonstige Energieträger beinhalten alle übrigen Mineralölzerzeugnisse, hergestellte Gase, Klärschlamm, Abfälle und alle übrigen Energieträger.

---

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

---

**44231 Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe**

052-41 Betriebe, Tätige Personen, Gesamtumsatz (44231-01-02)

| Gebiet | Betriebe | Tätige Personen | Gesamtumsatz<br>des Vorjahres<br>in 1 000 EUR |
|--------|----------|-----------------|---|
|        | 1        | 2               | 3   |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis\*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06./Berichtsmonat Juni

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Betriebe (052-41)**

Als Betriebe im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) gelten alle

- Einbetriebsunternehmen,
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören,
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen,
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
- Arbeitsgemeinschaften des Bauhauptgewerbes, soweit sich ihre Tätigkeit auf inländische Baustellen bezieht.

**Tätige Personen (052-41)**

Tätige Personen sind tätige Inhaber und tätige Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind, Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende) sowie Personen mit Altersteilzeitregelungen.

Zu den tätigen Personen zählen auch: Erkrankte, Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden, Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist und Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger.

**Gesamtumsatz des Vorjahres (052-41)**

Als Umsatz gelten alle im Vorjahr im Bundesgebiet erzielten Gesamtumsätze von am Erhebungsstichtag bestehenden Betrieben, die dem Finanzamt für die Festsetzung der Umsatzsteuer als steuerbarer Betrag gemeldet worden sind (Nettoumsatz), einschließlich Umsätzen aus Subunternehmerstätigkeit und aus Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer. Hierzu zählen auch (nicht steuerbare) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden. Im Gesamtumsatz sind die Umsatz- und Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 2016

**45412 Monaterhebung im Tourismus**

**469-11 Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte (45412-01-02)**

| Gebiet | Geöffnete Beherbergungsbetriebe <sup>1)2)3)</sup> | Angebote Gästebetten <sup>1)2)4)</sup> | Gästeübernachtungen <sup>2)3)5)</sup> | Gästeankünfte <sup>2)3)5)</sup> |
|--------|---|--|---------------------------------------|---------------------------------|
|        | 1   | 2                                      | 3                                     | 4                               |

- 1) Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:  
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- 2) Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.
- 3) Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen: einschließlich der Campingplätze.
- 4) Saarland, Sachsen-Anhalt: angebotene Schlafgelegenheiten; es zählen Doppelbetten als 2 Schlafgelegenheiten, für Camping wird 1 Stellplatz in 4 Schlafgelegenheiten umgerechnet.
- 5) Bremen: einschließlich Campingplätze.

→ **Link zur Regionaldatenbank**

**Regionalebene:** Gemeinde\*) **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels gamis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

**Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)**

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

**Gästebetten (469-11, 469-31)**

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

**Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

45412 Monaterhebung im Tourismus

469-31 Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten (45412-02-01)

| Lfd. Nr. | Betriebsart  | Geöffnete Beherbergungsbetriebe <sup>1)</sup> | Angebote Gästebetten <sup>1)2)</sup> | Gästeübernachtungen <sup>3)</sup> | Gästeankünfte <sup>3)</sup> |
|----------|--|---|--------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
|          |  | 1   | 2                                    | 3                                 | 4                           |
| 1        | Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen   |   |                                      |                                   |                             |
| 2        | Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen | <sup>4)5)</sup>                               | <sup>4)</sup>                        | <sup>4)5)</sup>                   | <sup>4)5)</sup>             |
| 3        | Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen   |   |                                      |                                   |                             |
| 4        | Insgesamt  | <sup>4)5)6)</sup>                             | <sup>4)</sup>                        | <sup>4)5)6)</sup>                 | <sup>4)5)6)</sup>           |

- 1) Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:  
Hamburg, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten (Stand 1. Juli).
- 2) Saarland, Sachsen-Anhalt: angebotene Schlafgelegenheiten; es zählen Doppelbetten als 2 Schlafgelegenheiten, für Camping wird 1 Stellplatz in 4 Schlafgelegenheiten umgerechnet.
- 3) Bremen: einschließlich Campingplätze.
- 4) Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.
- 5) Bayern, Sachsen: einschließlich der Campingplätze.
- 6) Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Campingplätze.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

|                       |               |   |                 |                           |                    |
|-----------------------|---------------|---|-----------------|---------------------------|--------------------|
| <b>Regionalebene:</b> | <b>Kreis*</b> | <b>Periodizität der Bereitstellung:</b> | <b>jährlich</b> | <b>Stichtag/Zeitraum:</b> | <b>Jahressumme</b> |
|-----------------------|---------------|---|-----------------|---------------------------|--------------------|

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Feriencentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

**Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31)**

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

**Gästebetten (469-11, 469-31)**

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

**Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**



**45412 Monatserhebung im Tourismus**

**469-32 Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach ihrer Herkunft (45412-03-01)**

| Gebiet | Gästeübernachtungen <sup>1)</sup> |                |                 | Gästeankünfte <sup>1)</sup> |                |                 |
|--------|-----------------------------------|----------------|-----------------|-----------------------------|----------------|-----------------|
|        | insgesamt                         | davon Gäste    |                 | insgesamt                   | davon Gäste    |                 |
|        |                                   | aus dem Inland | aus dem Ausland |                             | aus dem Inland | aus dem Ausland |
| 1      | 2                                 | 3              | 4               | 5                           | 6              |                 |

1) Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: einschließlich der Campingplätze.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\*) Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.  
Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als neun Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels gamis, Gasthöfe, Pensionen, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Schullandheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen, ferner Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

**Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32)**

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

46241 Statistik der Straßenverkehrsunfälle

302-11 Straßenverkehrsunfälle, verunglückte Personen (46241-01-02)

| Gebiet | Unfälle   |                             |  |  | Verunglückte Personen |           |
|--------|-----------|-----------------------------|--|--|-----------------------|-----------|
|        | insgesamt | Unfälle mit Personenschaden | davon                                  |  | Getötete              | Verletzte |
|        |           |                             | schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden |  |                       |           |
|        |           |                             | im engeren Sinne                       | sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel |                       |           |
| 1      | 2         | 3                           | 4                                      | 5  | 6                     |           |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\*) Berlin: Gemeindetabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Straßenverkehrsunfälle (302-11)**

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 die von der Polizei erfassten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter dem Einfluss berauschender Mittel und, falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit).

Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens, sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung/ab 1. Januar 2008 unter dem Einfluss berauschender Mittel stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

**Unfälle mit Personenschaden (302-11)**

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

**Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (302-11)**

Hierzu zählen „schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ und „sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“. „Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne“ sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz auf Grund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden musste (hierzu zählen auch Fälle unter dem Einfluss berauschender Mittel).

„Sonstige Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel“ sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter dem Einfluss berauschender Mittel stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne den Einfluss berauschender Mittel.

**Getötete Personen (302-11)**

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

**Verletzte Personen (302-11)**

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**46251 Statistik des Kraftfahrzeugbestandes**

**641-41 Kraftfahrzeugbestand nach Kraftfahrzeugarten (46251-01-02)**

| Gebiet | Kraftfahrzeugbestand |                    |                |              |            |
|--------|----------------------|--------------------|----------------|--------------|------------|
|        | insgesamt            | darunter           |                |              |            |
|        |                      | Personenkraftwagen | Lastkraftwagen | Zugmaschinen | Krafträder |
|        | 1                    | 2                  | 3              | 4            | 5          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **01.01.**

\*) Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt; Landessumme bzw. Regierungsbezirke/Statistische Regionen einschl. der Fahrzeuge, die regional nicht zugeordnet werden konnten.

**Definitionen zur Tabelle**

**Kraftfahrzeugbestand (641-41)**

Zahl der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zählung an einem festgelegten Stichtag (1. Januar eines jeden Jahres) mit einem amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen (bis 1.1.2007 einschließlich der vorübergehend abgemeldeten Fahrzeuge) und im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert sind. Mit einbezogen sind Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen, sowie Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen. Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle stammen vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

**Personenkraftwagen (641-41)**

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Wohnmobile, Krankenwagen, Bestattungswagen und beschussgeschützte Fahrzeuge zählen bis 30. September 2005 nicht zu den Personenkraftwagen. Mit der EU-weiten Harmonisierung werden diese Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ab dem 1. Oktober 2005 den Pkw zugeordnet.

**Lastkraftwagen (641-41)**

Nutzkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt sind.

**Zugmaschinen (641-41)**

Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt sind (einschließlich der Sattelzugmaschinen und Ackerschlepper).

**Krafträder (641-41)**

Einspurige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen. Zweirädrige Krafträder mit oder ohne Leistungsbeschränkung und zweirädrige Leichtkrafträder. Ab Berichtsjahr 2001 einschließlich dreirädriger sowie leichter vierrädriger Kraftfahrzeuge.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

52111 Unternehmensregister

401-31 Betriebe nach Beschäftigtengrößenklassen (52111-01-01)

| Gebiet | Betriebe                |  |         |          |              |
|--------|-------------------------|--|---------|----------|--------------|
|        | insgesamt<br>(B-N, P-S) | davon mit ... sozialversicherungspflichtig Beschäftigten |         |          |              |
|        |                         | 0 - 9  | 10 - 49 | 50 - 249 | 250 und mehr |
|        | 1                       | 2  | 3       | 4        | 5            |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Betriebe (401-31, 401-32)**

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. Zu dem Betrieb zählen zusätzlich örtlich und organisatorisch angegliederte Betriebsteile. Es muss mindestens ein Beschäftigter im Auftrag des Unternehmens arbeiten. Betriebe werden nach ihrer Zugehörigkeit zu Mehrbetriebsunternehmen bzw. Mehrländerunternehmen unterschieden.

Ein Einbetriebsunternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen lediglich aus einem einzigen Betrieb, mit Standort am Sitz des Unternehmens besteht. Berücksichtigt sind im Berichtsjahr aktive Betriebe. Das sind Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen Berichtsjahr der Verwaltungsdaten, Verarbeitung und Zusammenführung dieser Daten im Unternehmensregister und dem Auswertungszeitpunkt eine Zeitdifferenz besteht. So basiert z.B. die Auswertung zum 30.04.2011 auf Verwaltungsdaten zum Berichtsjahr 2009. Die Abschnitte Land- und Forstwirtschaft (A) sowie öffentliche Verwaltung (O) sind ausgenommen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen Arbeitnehmer, die kranken-, renten- bzw. arbeitslosenversicherungspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. In den dargestellten Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren. Darüber hinaus sind Angaben zu solchen Betrieben enthalten, in welchen zwar zum Stichtag keine, jedoch mindestens in einem der übrigen Quartals-Stichtage sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten. Betriebe mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind nicht berücksichtigt.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. In dem Liefermaterial sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro beträgt.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**52111 Unternehmensregister**

**401-32 Betriebe nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008) (52111-02-01)**

| Gebiet | Betriebe   |   |                                       |                               |                              |                   |   |                               |                    |  |
|--------|--|---|---------------------------------------|-------------------------------|------------------------------|-------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|
|        | davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008) |   |                                       |                               |                              |                   |   |                               |                    |  |
|        | insgesamt<br>(B-N, P-S)  | Bergbau und<br>Gewinnung<br>von Steinen<br>und Erden<br>(B) | Ver-<br>arbeitendes<br>Gewerbe<br>(C) | Energie-<br>versorgung<br>(D) | Wasser-<br>versorgung<br>(E) | Baugewerbe<br>(F) | Handel,<br>Instandhal-<br>tung und<br>Reparatur<br>von Kfz<br>(G) | Verkehr und<br>Lagerei<br>(H) | Gastgewerbe<br>(I) | Information<br>und<br>Kommunikation<br>(J) |
| 1      | 2  | 3   | 4                                     | 5                             | 6                            | 7                 | 8   | 9                             | 10                 |  |

| Betriebe   |   |   |  |                                       |  |   |  |
|--|---|---|--|---------------------------------------|--|---|--|
| davon in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008) |   |   |  |                                       |  |   |  |
| Erbringung von<br>Finanz- und<br>Versicherungs-<br>dienstleistungen<br>(K)   | Grundstücks-<br>und<br>Wohnungswesen<br>(L) | Erbringung von<br>freiberuflichen,<br>wissenschaftlichen<br>und<br>technischen<br>Dienstleistungen<br>(M) | Erbringung von<br>sonstigen<br>wirtschaftlichen<br>Dienstleistungen<br>(N) | Erziehung<br>und<br>Unterricht<br>(P) | Gesundheits-<br>und Sozialwesen<br>(Q) | Kunst,<br>Unterhaltung<br>und Erholung<br>(R) | Erbringung von<br>sonstigen<br>Dienstleistungen<br>(S) |
| 11   | 12  | 13  | 14   | 15                                    | 16                                     | 17  | 18   |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahr**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Betriebe (401-31, 401-32)**

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. Zu dem Betrieb zählen zusätzlich örtlich und organisatorisch angegliederte Betriebsteile. Es muss mindestens ein Beschäftigter im Auftrag des Unternehmens arbeiten. Betriebe werden nach ihrer Zugehörigkeit zu Mehrbetriebsunternehmen bzw. Mehrländerunternehmen unterschieden.

Ein Einbetriebsunternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen lediglich aus einem einzigen Betrieb, mit Standort am Sitz des Unternehmens besteht. Berücksichtigt sind im Berichtsjahr aktive Betriebe. Das sind Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen Berichtsjahr der Verwaltungsdaten, Verarbeitung und Zusammenführung dieser Daten im Unternehmensregister und dem Auswertungszeitpunkt eine Zeitdifferenz besteht. So basiert z.B. die Auswertung zum 30.04.2011 auf Verwaltungsdaten zum Berichtsjahr 2009. Die Abschnitte Land- und Forstwirtschaft (A) sowie öffentliche Verwaltung (O) sind ausgenommen.

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen Arbeitnehmer, die kranken-, renten- bzw. arbeitslosenversicherungspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. In den dargestellten Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren. Darüber hinaus sind Angaben zu solchen Betrieben enthalten, in welchen zwar zum Stichtag keine, jedoch mindestens in einem der übrigen Quartals-Stichtage sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten. Betriebe mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind nicht berücksichtigt.

Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. In dem Liefermaterial sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro beträgt.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

52311 Gewerbeanzeigenstatistik

328-61 Gewerbebeanmeldungen, -abmeldungen (52311-01-04)

| Gebiet | Gewerbebeanmeldungen |                 |                             |        |            | Gewerbeabmeldungen |          |                           |          |           |
|--------|----------------------|-----------------|-----------------------------|--------|------------|--------------------|----------|---------------------------|----------|-----------|
|        | insgesamt            | davon           |                             |        |            | insgesamt          | davon    |                           |          |           |
|        |                      | Neuerrichtungen |                             | Zuzüge | Übernahmen |                    | Aufgaben |                           | Fortzüge | Übergaben |
|        |                      | zusammen        | darunter Betriebsgründungen |        |            |                    | zusammen | darunter Betriebsaufgaben |          |           |
| 1      | 2                    | 3               | 4                           | 5      | 6          | 7                  | 8        | 9                         | 10       |           |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.  
 Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Berichtskreis**

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht für den Betrieb eines „Gewerbes“ beziehungsweise für „selbstständige Gewerbetreibende“. Sie erstreckt sich auf Hauptniederlassungen, Zweigniederlassungen und unselbstständige Zweigstellen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die Urproduktion, die freien Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

**Gewerbebeanmeldungen (328-61)**

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbebeanmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Anmeldung ist abzugeben bei

- Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes (Neugründung und Gründung nach dem Umwandlungsgesetz),
- Wiedereröffnung nach Verlegung (Zuzug),
- Übernahme eines bestehenden Betriebes (Kauf, Pacht, Erbe, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt).

Betriebsgründungen: Gründung eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle) durch eine juristische Person, eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) oder eine natürliche Person. Bei einer natürlichen Person, die eine Hauptniederlassung anmeldet, ist Voraussetzung, dass sie entweder in das Handelsregister eingetragen ist oder aber eine Handwerkskarte besitzt oder mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.

**Gewerbeabmeldungen (328-61)**

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeabmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Abmeldung ist abzugeben bei

- Aufgabe eines Gewerbebetriebes (vollständige Aufgabe und Aufgabe nach Umwandlungsgesetz),
- Verlegung in einen anderen Meldebezirk (Fortzug),
- Übergabe eines bestehenden Betriebes (Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschafteraustritt).

Betriebsaufgaben: Vollständige Aufgabe eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle), der von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) geführt wurde. Bei einer natürlichen Person ist Voraussetzung, dass sie ins Handelsregister eingetragen war oder zuletzt mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Stand der Definitionen: Januar 2016

**52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren**

**325-31 Insolvenzen insgesamt (52411-01-01)**

| Gebiet | Insolvenzverfahren |          |                                |  |              | voraus-<br>sichtliche<br>Forderungen<br>in 1 000 EUR |
|--------|--------------------|----------|--------------------------------|--|--------------|--|
|        | insgesamt          | davon    |                                |  | Arbeitnehmer |  |
|        |                    | eröffnet | mangels<br>Masse<br>abgewiesen | Schulden-<br>bereinigungs-<br>plan<br>angenommen |              |  |
| 1      | 2                  | 3        | 4                              | 5  | 6            |  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Insolvenzverfahren von Schuldern enthalten sein, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

**Insolvenzverfahren (325-31, 325-32)**

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

**Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)**

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

**Abweisung mangels Masse (325-31, 325-33)**

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

**Schuldenbereinigungsplan (325-31, 325-33)**

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

**Arbeitnehmer (325-31, 325-32)**

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

**Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)**

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

325-32 Unternehmensinsolvenzen (52411-02-01)

| Gebiet | Unternehmensinsolvenzen |          |                                |              |  |
|--------|-------------------------|----------|--------------------------------|--------------|--|
|        | insgesamt               | davon    |                                | Arbeitnehmer | voraus-<br>sichtliche<br>Forderungen<br>in 1 000 EUR |
|        |                         | eröffnet | mangels<br>Masse<br>abgewiesen |              |  |
| 1      | 2                       | 3        | 4                              | 5            |  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Unternehmen enthalten sein, die ihren Sitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

**Insolvenzverfahren (325-31, 325-32)**

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

**Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)**

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

**Abweisung mangels Masse (325-32)**

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

**Arbeitnehmer (325-31, 325-32)**

Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ab 2002 einschließlich des Kleingewerbes.

**Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)**

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**



52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

325-33 Insolvenzen übriger Schuldner (52411-03-01)

| Gebiet | Insolvenzverfahren übriger Schuldner |                        |          |                                |  |   |  |                                       |                     |
|--------|--------------------------------------|------------------------|----------|--------------------------------|--|---|--|---------------------------------------|---------------------|
|        | insgesamt                            | davon                  |          |                                |  |   |  |                                       |                     |
|        |                                      | Verbraucher            |          |                                |  |   | voraus-<br>sichtliche<br>Forderungen<br>in 1 000 EUR | ehemals<br>selb-<br>ständig<br>Tätige | andere<br>Schuldner |
|        |                                      | Verfahren<br>insgesamt | davon    |                                |  |   |  |                                       |                     |
|        |                                      |                        | eröffnet | mangels<br>Masse<br>abgewiesen | Schulden-<br>bereinigungs-<br>plan ange-<br>nommen |   |  |                                       |                     |
| 1      | 2                                    | 3                      | 4        | 5                              | 6  | 7 | 8  |                                       |                     |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#) Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#) Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Berlin: Kreistabelle liegt auch für Bezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

In den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer können Insolvenzverfahren von Schuldnern enthalten sein, die ihren Wohnsitz nicht im Nachweisland haben, aber deren Insolvenzabwicklung im Nachweisland erfolgt.

**Verbraucherinsolvenzverfahren (325-33)**

Diese Art des Verfahrens stellt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren dar, das für Verbraucher gilt und bis Dezember 2001 auch für Kleingewerbetreibende galt. Die am 1. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung bestimmt, dass von diesem Zeitpunkt an Kleingewerbetreibende nicht mehr ein vereinfachtes Verfahren, sondern ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen müssen. Ein vereinfachtes Verfahren kommt ab Ende 2001 außer für Verbraucher auch für ehemals selbständig Tätige, deren Verhältnisse überschaubar sind (d. h. weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten durch Arbeitsverhältnisse), zur Anwendung.

**Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33)**

Zu den eröffneten Insolvenzverfahren zählen die Verfahren, die durch einen Beschluss des Gerichtes eröffnet wurden (Eröffnungsbeschluss).

**Abweisung mangels Masse (325-31, 325-33)**

Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Für natürliche Personen gilt ab 1. Dezember 2001, dass sie sich die Verfahrenskosten stunden lassen können.

**Schuldenbereinigungsplan (325-31, 325-33)**

Ein Schuldenbereinigungsplan enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs.

**Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33)**

Summe der ggf. von den Gerichten geschätzten Gläubigerforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

**Ehemals selbständig Tätige (325-33)**

Ehemals selbständig Tätige, die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, sowie selbständig Tätige, die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

**Andere Schuldner (325-33)**

Nachlässe und natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä..

Stand der Definitionen: Januar 2016

53111 Handwerkszählung

043-31 Handwerksunternehmen, tätige Personen, Umsatz nach Art des Handwerks (53111-01-01)

| Lfd. Nr. | Art des Handwerks   | Handwerksunternehmen | Tätige Personen am 31.12. |   |                                    |                | Umsatz    |                  |
|----------|---------------------|----------------------|---------------------------|---|------------------------------------|----------------|-----------|------------------|
|          |                     |                      | insgesamt                 | darunter                                  |                                    | je Unternehmen | insgesamt | je tätige Person |
|          |                     |                      |                           | sozialversicherungspflichtig Beschäftigte | geringfügig entlohnte Beschäftigte |                |           |                  |
|          |                     |                      |                           | 1   | 2                                  |                | 3         | 4                |
| 1        | Zulassungspflichtig |                      |                           |   |                                    |                |           |                  |
| 2        | Zulassungsfrei      |                      |                           |   |                                    |                |           |                  |
| 3        | Insgesamt           |                      |                           |   |                                    |                |           |                  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis\*) Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12./Jahr

\*) Alle Länder: Ergebnisse auf Regierungsbezirksebene bzw. für Statistische Regionen werden nicht veröffentlicht. Ergebnisse nur für Kreise und Länder verfügbar.  
Sachsen: Kreistabelle liegt auch für Handwerkskammerbezirke vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Art des Handwerks (043-31)**

Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HWO) aufgeführt.

**Handwerksunternehmen (043-31)**

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerkszählung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Solche handwerklichen Nebenbetriebe und innerbetrieblichen Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

Ob die Handwerkeigenschaft eines Unternehmens aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des Unternehmensregisters (z.B. aus den Kriterien Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Bei der Handwerkszählung werden nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Berichtsjahr einbezogen.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (043-31)**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die dem Unternehmensregister übermittelten Daten enthalten diejenigen Betriebe, in denen zu einem Quartalsstichtag des Berichtsjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren.

Die Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Betriebe werden zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

**Geringfügig entlohnte Beschäftigte (043-31)**

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro (400 Euro bis einschließlich Jahr 2012) nicht übersteigt.

Auch hier werden die Angaben von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die Angaben über die geringfügig entlohnten Beschäftigten in den Betrieben werden auch hier zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

**Tätige Personen (043-31)**

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaber wird geschätzt und ist in der Spalte 2 (tätige Personen insgesamt) mit enthalten. Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden, werden in der Handwerkszählung nicht erfasst.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle, d.h. Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, weil hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

**Umsatz (043-31)**

Im Unternehmensregister nachgewiesene Umsätze (ohne Umsatzsteuer) umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mehr als 17 500 Euro betrug.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Im Unternehmensregister werden Umsatzschätzungen für Einzelwerte vorgenommen, wenn die Unternehmen Teil einer steuerrechtlichen Organschaft sind. Bei einer Organschaft meldet nur der Organträger für alle Organschaftsmitglieder (Organträger und Organgesellschaften) den Außenumsatz der Organschaft an die Oberfinanzdirektionen. Es liegen keine Angaben vor, welche Umsätze die einzelnen Organschaftsmitglieder erzielt haben. Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt.

Geschätzte Umsätze von Organschaftsmitgliedern sind in der Spalte 6 enthalten und werden ebenso in Spalte 7 bei der Berechnung berücksichtigt.

In den Tabellen der Handwerkszählung werden Umsatzergebnisse, die zu mehr als 30% auf Schätzungen beruhen durch Klammern (d.h. "Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist") kenntlich gemacht. Ab einem Schätzanteil von 40% werden keine Angaben zu den entsprechenden Ergebnissen gemacht, da der jeweilige Zahlenwert dann nicht sicher genug ist. Diese Positionen werden mit "/" gesperrt.

Da nach dem Handwerksstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nicht handwerklicher Unternehmen erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

61511 Statistik der Kaufwerte für Bauland

400-51 Veräußerungsfälle, veräußerte Fläche, Kaufsumme, durchschnittlicher Kaufwert nach Baulandarten (61511-01-03)

| Lfd. Nr. | Merkmal  | Bauland   |                         |
|----------|--|-----------|-------------------------|
|          |  | insgesamt | darunter baureifes Land |
|          |  | 1         | 2                       |
| 1        | Zahl der Veräußerungsfälle                           |           |                         |
| 2        | Veräußerte Fläche in 1 000 m <sup>2</sup>            |           |                         |
| 3        | Kaufsumme in 1 000 EUR                               |           |                         |
| 4        | Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m <sup>2</sup> | x,xx      | x,xx                    |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\***      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\*) Bayern: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Baureifes Land (400-51)**

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m<sup>2</sup>. Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

**Zahl der Veräußerungsfälle (400-51)**

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m<sup>2</sup> und mehr beträgt. Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

**Veräußerte Fläche (400-51)**

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m<sup>2</sup> und mehr beträgt.

**Kaufsumme (400-51)**

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

**Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m<sup>2</sup> (400-51)**

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**71137 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden**

**346-21 Bruttoeinnahmen der Gemeinden (71137-01-03)**

| Gebiet                               | Bruttoeinnahmen der Gemeinden in EUR <sup>1)2)</sup>            |                     |                                     |                             |  |                   |                             |   |  |
|--------------------------------------|---|---------------------|-------------------------------------|-----------------------------|--|-------------------|-----------------------------|---|--|
|                                      | insgesamt   | davon               |                                     |                             |  |                   |                             |   |  |
|                                      |   | Verwaltungshaushalt |                                     |                             |  | Vermögenshaushalt |                             |   |  |
|                                      |   | zusammen            | darunter                            |                             |  | zusammen          | darunter                    |   |  |
| Steuern und steuerähnliche Einnahmen | allgemeine Zuweisungen; Umlagen von Bund, Land und Gemeinden/GV |                     | Gebühren und zweckgebundene Abgaben | Beiträge und ähnl. Entgelte | Zuweisungen, Zuschüsse für Investit. und Investitionsförderungsmaßnahmen |                   | Kredite und innere Darlehen |   |  |
| 1                                    | 2   | 3                   | 4                                   | 5                           | 6  | 7                 | 8                           | 9 |  |

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefasst werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.  
 Niedersachsen, Brandenburg: keine Darstellung aufgrund der Umstellung auf die doppische Rechnungslegung.  
 Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.  
 Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Landessumme einschließlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, sowie dem Regionalverband Ruhr.  
 Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsverbände.  
 Thüringen: Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften.  
 Bayern: einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften jedoch ohne Haushalte der Bezirke.  
 Sachsen-Anhalt: Kreissummen einschließlich Haushalte der Verbandsgemeinden.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde\***    Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**    Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

\* ) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.  
 Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bruttoeinnahmen der Gemeinden (346-21)**

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

- Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
- die Gewerbesteuerumlage,
- die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinseinnahmen für innere Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den „Insgesamt“-Positionen (Spalten 1, 2 und 4) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefasst.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner wird die Gewerbesteuerumlage abgesetzt (Netto-Darstellung der Steuern).

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Steuerähnliche Einnahmen sind die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben, wie nicht verteilte Jagdpachteinnahmen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einnahmen aus zweckgebundenen Abgaben (z.B. Kurbeitrag).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuss des Vermögenshaushalts).

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

71137 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

346-22 Brutto- und Nettoausgaben der Gemeinden (71137-02-03)

| Gebiet                | Bruttoausgaben der Gemeinden in EUR <sup>1)2)3)</sup> |                     |   |  |                   |          |   | Nettoausgaben der Gemeinden in EUR <sup>3)</sup> |
|-----------------------|---|---------------------|---|--|-------------------|----------|---|--|
|                       | insgesamt   | davon               |   |  |                   |          |   |  |
|                       |   | Verwaltungshaushalt |   |  | Vermögenshaushalt |          |   |  |
|                       |   | zusammen            | darunter  |  | zusammen          | darunter |   |  |
| Personal-<br>ausgaben | laufender<br>Sachaufwand <sup>4)</sup>                |                     | Tilgung v.<br>Krediten,<br>Rückzahlungen<br>von inneren<br>Darlehen | Ausgaben für<br>Sach-<br>investitionen |                   |          |   |  |
| 1                     | 2   | 3                   | 4   | 5                                      | 6                 | 7        | 8 |  |

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefasst werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.  
Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.  
Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Landessumme einschließlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, sowie dem Regionalverband Ruhr.  
Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verbandsverbände.
- 3) Bayern: einschließlich Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften jedoch ohne Haushalte der Bezirke.  
Niedersachsen, Brandenburg: keine Darstellung aufgrund der Umstellung auf die doppische Rechnungslegung.  
Sachsen-Anhalt: Kreissummen einschließlich Haushalte der Verbandsgemeinden.  
Thüringen: Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften.
- 4) Nordrhein-Westfalen: einschließlich der Zuschüsse an übrige Bereiche.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

|                       |                  |   |                 |                           |                    |
|-----------------------|------------------|---|-----------------|---------------------------|--------------------|
| <b>Regionalebene:</b> | <b>Gemeinde*</b> | <b>Periodizität der Bereitstellung:</b> | <b>jährlich</b> | <b>Stichtag/Zeitraum:</b> | <b>Jahressumme</b> |
|-----------------------|------------------|---|-----------------|---------------------------|--------------------|

\*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.  
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Gemeindetabelle liegt nur ab Kreisebene vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bruttoausgaben der Gemeinden (346-22)**

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

- Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
- die Gewerbesteuerumlage,
- die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den „Insgesamt“-Positionen (Spalten 1 und 2) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- bzw. Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefasst.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner ist die Gewerbesteuerumlage nicht enthalten (Netto-Darstellung der Steuern).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeiträge des Vermögenshaushalts.

Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

**Nettoausgaben der Gemeinden (346-22)**

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besonderer Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich. Die letztgenannte Position kann auf Grund des kommunalen Kontenrahmens Unschärfen aufweisen.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**71137 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden**

**346-41 Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (71137-03-02)**

| Gebiet | Bruttoeinnahmen der Kreise in EUR <sup>1)</sup> |          |   |                                     |   |          |  |                             |
|--------|---|----------|---|-------------------------------------|---|----------|--|-----------------------------|
|        | insgesamt                                       | davon    |   |                                     |   |          |  |                             |
|        |   | zusammen | Verwaltungshaushalt   |                                     |   | zusammen | Vermögenshaushalt  |                             |
|        |   |          | darunter  |                                     |   |          | darunter   |                             |
|        |   |          | allgemeine Zuweisungen; Umlagen von Bund, Land und Gemeinden/GV | Gebühren und zweckgebundene Abgaben |   |          | Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | Kredite und innere Darlehen |
| 1      | 2   | 3        | 4   | 5                                   | 6 | 7        |  |                             |

1) Bayern, Rheinland-Pfalz: ohne Einnahmen der Bezirksverbände.  
 Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.  
 Niedersachsen, Brandenburg: keine Darstellung aufgrund der Umstellung auf die doppische Rechnungslegung.  
 Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.  
 Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\*    **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich    **Stichtag/Zeitraum:** Jahressumme

\*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-41)**

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

- Bewirtschaftete Fremdmittel,
- die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen. Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuss des Vermögenshaushalts).

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

71137 Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden

346-42 Brutto- und Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (71137-04-02)

| Gebiet                | Bruttoausgaben der Kreise in EUR <sup>1)</sup> |                     |   |  |                   |          |   | Nettoausgaben <sup>1)2)</sup> der Kreise in EUR |
|-----------------------|--|---------------------|---|--|-------------------|----------|---|---|
|                       | insgesamt                                      | davon               |   |  |                   |          |   |   |
|                       |  | Verwaltungshaushalt |   |  | Vermögenshaushalt |          |   |   |
|                       |  | zusammen            | darunter  |  | zusammen          | darunter |   |   |
| Personal-<br>ausgaben | laufender<br>Sachaufwand                       |                     | Tilgung v.<br>Krediten,<br>Rückzahlungen<br>von inneren<br>Darlehen | Ausgaben für<br>Sach-<br>investitionen |                   |          |   |   |
| 1                     | 2  | 3                   | 4   | 5                                      | 6                 | 7        | 8 |   |

- 1) Bayern, Rheinland-Pfalz: ohne Ausgaben der Bezirksverbände.  
 Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.  
 Niedersachsen, Brandenburg: keine Darstellung aufgrund der Umstellung auf die doppische Rechnungslegung.  
 Sachsen: infolge der Umstellung auf die doppelte Buchführung muss mit einer Beeinträchtigung der Datenqualität gerechnet werden.  
 Saarland: Die sukzessive Umstellung auf die Doppik (doppische Rechnungslegung) führt zu Qualitätsproblemen, die eine Veröffentlichung der Daten nicht zulassen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Rückflüsse von Darlehen aus dem öffentlichen Bereich und Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich sind nicht abgesetzt.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

|                |         |                                  |          |                    |             |
|----------------|---------|----------------------------------|----------|--------------------|-------------|
| Regionalebene: | Kreis*) | Periodizität der Bereitstellung: | jährlich | Stichtag/Zeitraum: | Jahressumme |
|----------------|---------|----------------------------------|----------|--------------------|-------------|

\*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)**

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

- Bewirtschaftete Fremdmittel,
- die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeiträge des Vermögenshaushalts.

Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

**Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)**

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschließlich besonderer Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich.

Stand der Definitionen: Januar 2016



71231 Realsteuervergleich

356-11 Istaufkommen, Grundbeträge, Hebesätze, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuerumlage und Gewerbesteuereinnahmen (71231-01-02)

| Gebiet | Istaufkommen <sup>1)</sup> in 1 000 EUR                          |               |   | Grundbetrag <sup>1)</sup> in 1 000 EUR            |   |               | Hebesatz <sup>1) 3)</sup> in % |               |               |
|--------|--|---------------|---|---|---|---------------|--------------------------------|---------------|---------------|
|        | Grundsteuer A <sup>2)</sup>                                      | Grundsteuer B | Gewerbesteuer   | Grundsteuer A                                     | Grundsteuer B   | Gewerbesteuer | Grundsteuer A                  | Grundsteuer B | Gewerbesteuer |
|        | 1  | 2             | 3   | 4   | 5   | 6             | 7                              | 8             | 9             |
|        | Gemeindeanteil an der Einkommensteuer <sup>1)</sup> in 1 000 EUR |               | Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer <sup>1)</sup> in 1 000 EUR | Gewerbesteuerumlage <sup>1) 4)</sup> in 1 000 EUR | Gewerbesteuereinnahmen <sup>1) 5)</sup> (Aufkommen abzügl. Umlage) in 1 000 EUR |               |                                |               |               |
|        | 10   |               | 11  | 12  | 13  |               |                                |               |               |

- 1) Nordrhein-Westfalen, einschl. nachträglicher Korrekturen, die nicht in das Bundesergebnis eingeflossen sind.
- 2) Berlin: Schätzung.
- 3) Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen:  
Infolge kommunaler Gebietsreformen wurde den ehemals selbstständigen Kommunen zugestanden, in den neuen Stadtteilen die vormals geltenden Hebesätze für z. B. fünf Folgejahre weiter anzuwenden. Daher fließen für die neuen Kommunen dieser Länder (Ausnahme Land Brandenburg) gewogene Durchschnittshebesätze in die Darstellung ein. Beim Land Brandenburg sind lediglich im Falle identischer Hebesätze (bei den aufgelösten Gemeinden) die entsprechenden Angaben eingeflossen (ansonsten "x").
- 4) Berlin: es ist nur der Bundesanteil ausgewiesen.
- 5) Berlin: es ist das Gewerbesteueraufkommen abzüglich des Bundesanteils an der Gewerbesteuerumlage ausgewiesen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Gemeinde**    Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**    Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

**Definitionen zur Tabelle**

**Istaufkommen (356-11)**

Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres aufgebrauchte Steuerbetrag.

**Grundbetrag (356-11)**

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} * 100$$

**Hebesatz (356-11)**

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern angewandt wird.

**Grundsteuer A (356-11)**

Produkt aus Steuermessbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Hebesatz für Grundsteuer A.

**Grundsteuer B (356-11)**

Produkt aus Steuermessbetrag der nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Hebesatz für Grundsteuer B.

**Gewerbesteuer (356-11)**

Produkt aus Steuermessbeträgen von Gewerbeertrag und -kapital und Hebesatz für Gewerbesteuer. Für die neuen Bundesländer wird als Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag herangezogen. Ab 1998 wurde die Gewerkekapitalsteuer abgeschafft.

**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (356-11)**

Die Gemeinden erhalten 15 % aus dem Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie ab 1993 12 % vom Zinsabschlag; für die örtliche Verteilung sorgen die im 3-jährigen Turnus festgelegten Schlüsselzahlen. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr. Nicht enthalten sind die Zuweisungen des Landes aus den Umsatzsteuermehreinnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern, die nach dem gleichen Berechnungsschema auf die Gemeinden aufgeteilt werden wie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (356-11)**

Die Gemeinden erhalten ab 1998 2,12 vH am Umsatzsteueraufkommen des Landes. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der in den alten Ländern zu 70 vH auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 und zu 30 vH auf der Anzahl der Sozialversicherungspflichtigen im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1995 und in den neuen Ländern auf dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1996 beruht.

**Gewerbesteuerumlage (356-11)**

Die Gemeinden müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage entrichten. Sie ergibt sich aus dem Produkt von Gewerbesteuergrundbetrag und festgelegtem Vervielfältiger. Es werden hier die „Soll-Beträge“ ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlussabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

**Gewerbesteuereinnahmen (356-11)**

Gewerbesteueraufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

71327 Statistik über Schulden

358-71 Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (71327-01-05)

| Gebiet       | Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>1)</sup> |           |  |         |               |                                    |               |
|--------------|--|-----------|--|---------|---------------|------------------------------------|---------------|
|              | je Einwohner<br>am 30.06.<br>in EUR  | insgesamt | davon                                    |         |               |                                    |               |
|              |  |           | Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich |         |               | Schulden beim öffentlichen Bereich |               |
|              |  |           | Wertpapier-<br>schulden                  | Kredite | Kassenkredite | Kredite                            | Kassenkredite |
| in 1 000 EUR |  |           |  |         |               |                                    |               |
| 1            | 2  | 3         | 4  | 5       | 6             | 7                                  |               |

1) Bayern: ohne Bezirke.  
 Hessen: Landessumme einschließlich des Landeswohlfahrtsverbandes.  
 Nordrhein-Westfalen: Landessumme einschließlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, sowie dem Regionalverband Ruhr.  
 Sachsen: Landessumme einschließlich des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen; Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsverbände.  
 Thüringen: Kreissummen einschließlich der Haushalte der Verwaltungsgemeinschaften.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis\*** Periodizität der Bereitstellung: **jährlich** Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

\* ) Hamburg, Berlin, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (358-71)**

Hier werden nur die Schulden der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes nachgewiesen, die im eigenen Haushalt geführt werden. Schulden von Eigenbetrieben oder anderen verbundenen Einrichtungen mit eigenem Rechnungswesen sind nicht berücksichtigt.

**Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (358-71)**

Dies sind Wertpapiersschulden sowie Kredite und Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten, sonstigem inländischen Bereich und sonstigem ausländischen Bereich.

**Schulden beim öffentlichen Bereich (358-71)**

Dies sind Kassenkredite und Kredite beim Bund, bei Ländern, bei Gemeinden/Gemeindeverbänden, bei Zweckverbänden und dgl., bei der gesetzlichen Sozialversicherung, bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen und bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen.

Hier werden sämtliche von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn diese über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der Schuldenstatistik Netto-Schuldner bzw. -Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen; dies hat zur Folge, dass z. B. Schulden der Gemeinden bei ihrem Land bzw. Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

**Wertpapiersschulden (358-71)**

Hierzu zählen Geldmarktpapiere (unverzinsliche Schatzanweisungen, Finanzierungsschätze und sonstige Geldmarktpapiere) sowie Kapitalmarktpapiere (Anleihen, Bundesschatzbriefe, Bundesschatzanweisungen, Bundesobligationen, inflationsindexierte Bundeswertpapiere, Landesobligationen/-schatzanweisungen, sonstige Kapitalmarktpapiere)  
 Im Eigenbestand der Emittenten befindliche Wertpapiere sind nicht im Schuldenstand berücksichtigt.

**Kredite (358-71)**

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die weder in einem nicht-begebbaren (übertragbaren) Titel noch verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

**Kassenkredite (358-71)**

Unter Kassenkrediten (auch als Kassenverstärkungskredite bezeichnet) werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, welche die Berichtskörperschaften zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingehen. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik**

368-01 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer (73111-01-01)

| Gebiet | Lohn- und Einkommensteuerpflichtige | Gesamtbetrag der Einkünfte in 1 000 EUR | Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 EUR |
|--------|-------------------------------------|---|--|
|        | 1                                   | 2                                       | 3                                      |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Gemeinde](#)    Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

**Definitionen zur Tabelle**

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen

**Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-41)**

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

**Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-41)**

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

**Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-41)**

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

368-41 Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, Gesamtbetrag der Einkünfte, Lohn- und Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte (73111-02-02)

| Lfd. Nr. | Größenklasse des Gesamtbetrages der Einkünfte<br>von ... bis unter ... EUR | Lohn- und Einkommensteuerpflichtige | Gesamtbetrag der Einkünfte<br>in 1 000 EUR | Lohn- und Einkommensteuer<br>in 1 000 EUR |
|----------|--|-------------------------------------|--|---|
|          |  | 1                                   | 2  | 3   |
| 1        | 0  |                                     |  |   |
| 2        | 1 – 5 000  |                                     |  |   |
| 3        | 5 000 – 10 000   |                                     |  |   |
| 4        | 10 000 – 15 000  |                                     |  |   |
| 5        | 15 000 – 20 000  |                                     |  |   |
| 6        | 20 000 – 25 000  |                                     |  |   |
| 7        | 25 000 – 30 000  |                                     |  |   |
| 8        | 30 000 – 35 000  |                                     |  |   |
| 9        | 35 000 – 50 000  |                                     |  |   |
| 10       | 50 000 – 125 000   |                                     |  |   |
| 11       | 125 000 und mehr   |                                     |  |   |
| 12       | Insgesamt  |                                     |  |   |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis\\*](#)      Periodizität der Bereitstellung: [3-jährlich](#)      Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

\*) Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

Abweichungen in den Summen (Spalte 2 und 3) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

**Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-41)**

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nicht veranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohn Einkünfte bezogen. Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger.

Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen (bis 1995) bzw. mit einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte (ab 1998) sind nicht berücksichtigt.

Grenzpendler, d.h. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die sich auf eigenen Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagen lassen, werden in dieser Tabelle nicht nachgewiesen.

**Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-41)**

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten.

**Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-41)**

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei den Lohnsteuerpflichtigen, die weder zur Einkommensteuer-Veranlagung verpflichtet waren, noch einen Antrag zur Veranlagung zur Einkommensteuer (Antragsveranlagung) gestellt haben) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

73311 Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen)

377-41 Umsatzsteuerpflichtige, steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen nach Wirtschaftsabschnitten (73311-01-02)

| Lfd. Nr. | Syst.-Nr. | Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)   | Umsatzsteuerpflichtige | Steuerbarer Umsatz für Lieferungen und Leistungen in 1 000 EUR |
|----------|-----------|--|------------------------|--|
|          |           |  | 1                      | 2  |
| 1        | A         | Land- und Forstwirtschaft, Fischerei   |                        |  |
| 2        | B         | Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden  |                        |  |
| 3        | C         | Verarbeitendes Gewerbe   |                        |  |
| 4        | D         | Energieversorgung  |                        |  |
| 5        | E         | Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen |                        |  |
| 6        | F         | Baugewerbe   |                        |  |
| 7        | G         | Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen                                   |                        |  |
| 8        | H         | Verkehr und Lagerei  |                        |  |
| 9        | I         | Gastgewerbe  |                        |  |
| 10       | J         | Information und Kommunikation  |                        |  |
| 11       | K         | Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen                                   |                        |  |
| 12       | L         | Grundstücks- und Wohnungswesen   |                        |  |
| 13       | M         | Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen        |                        |  |
| 14       | N         | Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen                                 |                        |  |
| 15       | O         | Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung                                   |                        |  |
| 16       | P         | Erziehung und Unterricht   |                        |  |
| 17       | Q         | Gesundheits- und Sozialwesen   |                        |  |
| 18       | R         | Kunst, Unterhaltung und Erholung   |                        |  |
| 19       | S         | Erbringung von sonstigen Dienstleistungen  |                        |  |
| 20       | A-S       | Insgesamt  |                        |  |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

**Definitionen zur Tabelle**

Abweichungen in der Summe (Spalte 2) sind auf das Runden der Zahlen zurückzuführen.

**Berichtskreis**

In die Statistik werden alle Unternehmen einbezogen, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben haben und deren Lieferungen und Leistungen (Jahresumsätze) im Jahr über 17 500 € betragen. In der Statistik nicht erfasst sind somit:

- Unternehmen mit einem steuerbaren Jahresumsatz bis einschließlich 17 500 €;
- sogenannte Jahresmelder, also Steuerpflichtige, die im Vorjahr weniger als 1 000 € Umsatzsteuer zu zahlen hatten und sich deshalb von der Voranmeldungspflicht befreien ließen;
- Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin, sofern sie ausschließlich Leistungen erbracht haben, deren Entgelte steuerfrei sind (§ 4 Ziffer 14 Buchst. a UStG);
- die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die auf Grund der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG keine Steuerzahllast entsteht;
- Unternehmen (Organtöchter), die finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch vom Organträger abhängig sind und mit diesem zusammen steuerlich veranlagt werden.

Folgende Umsätze steuerlich erfasstster Unternehmen sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:

- nichtsteuerbare Umsätze;
- steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

**Umsatzsteuerpflichtige (377-41)**

In der Umsatzsteuerstatistik werden die Begriffe Unternehmer, Steuerschuldner und Steuerpflichtiger gleichbedeutend verwendet.

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird, d. h. es kommt weder auf die Rechtsform noch auf die Rechtsfähigkeit an. Selbständig tätig zu sein heißt, Arbeiten auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung auszuführen.

Unternehmer können somit natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, wobei die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant sind (§ 2 Abs. 3 UStG).

Alle Umsätze werden am Hauptsitz (i.d.R. Sitz der Geschäftsleitung) des Unternehmens erfasst und statistisch nachgewiesen.

Informationen über den steuerbaren Umsatz werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. Nachgewiesen werden die Angaben aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

**Lieferungen und Leistungen (377-41)**

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt;
- der Eigenverbrauch im Inland, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Unternehmer für außerhalb seines Unternehmens liegende Zwecke Gegenstände aus seinem Unternehmen entnimmt;
- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen u. dgl. unentgeltlich an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber usw. ausführen.

**Wirtschaftsbereiche (377-41)**

Ausschlaggebend für die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, der sich bei mehreren, gemischten Tätigkeiten nach dem größten Beitrag zur Wertschöpfung bemessen soll (aktuell: Definitionen und Regeln der WZ 2008). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht. Die Umsätze der finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch abhängigen Betriebe sind dann zusammengefasst und am Sitz der Geschäftsleitung des Gesamtunternehmens erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 2016

**74111/74121 Personalstandstatistik des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände**

**360-71 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-01-05)**

| Lfd. Nr. | Geschlecht | Beschäftigte <sup>1)</sup> des Bundes, der Länder <sup>2)</sup> und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Dienst- oder Arbeitsort |                                    |                    |              |                                    |                    |              |
|----------|------------|---|------------------------------------|--------------------|--------------|------------------------------------|--------------------|--------------|
|          |            | Vollzeitäquivalent  | Vollzeitbeschäftigte <sup>3)</sup> |                    |              | Teilzeitbeschäftigte <sup>3)</sup> |                    |              |
|          |            |   | insgesamt                          | davon              |              | insgesamt                          | davon              |              |
|          |            |   |                                    | Beamte und Richter | Arbeitnehmer |                                    | Beamte und Richter | Arbeitnehmer |
|          |            | 1   | 2                                  | 3                  | 4            | 5                                  | 6                  | 7            |
| 1        | Männlich   |   |                                    |                    |              |                                    |                    |              |
| 2        | Weiblich   |   |                                    |                    |              |                                    |                    |              |
| 3        | Insgesamt  |   |                                    |                    |              |                                    |                    |              |

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Diensttherren- bzw. Arbeitgebereneigenschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen.  
Sachsen: Auf Grund des Erlasses des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Beschäftigte des Hochschulbereiches (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unter Landesaufsicht - Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- 3) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten.  
Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

---

**Regionalebene:** [Kreis](#)      **Periodizität der Bereitstellung:** [jährlich](#)      **Stichtag/Zeitraum:** [30.06.](#)

---

**Definitionen zur Tabelle**

**Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-71)**

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

**Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

**Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

**Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

---

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

---

**74111 Personalstandstatistik des Bundes**

**360-72 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Bundes nach Umfang und Art des Dienst/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74111-02-05)**

| Lfd. Nr. | Geschlecht | Beschäftigte <sup>1)</sup> des Bundes nach Dienst- oder Arbeitsort |                      |                    |              |                      |                    |              |
|----------|------------|--|----------------------|--------------------|--------------|----------------------|--------------------|--------------|
|          |            | Vollzeitäquivalent   | Vollzeitbeschäftigte |                    |              | Teilzeitbeschäftigte |                    |              |
|          |            |  | insgesamt            | davon              |              | insgesamt            | davon              |              |
|          |            |  |                      | Beamte und Richter | Arbeitnehmer |                      | Beamte und Richter | Arbeitnehmer |
| 1        | 2          | 3  | 4                    | 5                  | 6            | 7                    |                    |              |
| 1        | Männlich   |  |                      |                    |              |                      |                    |              |
| 2        | Weiblich   |  |                      |                    |              |                      |                    |              |
| 3        | Insgesamt  |  |                      |                    |              |                      |                    |              |

1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **30.06.**

**Definitionen zur Tabelle**

**Beschäftigte des Bundes (360-72)**

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundesbahnvermögen und Postnachfolgeunternehmen).

Die Berufs- und Zeitsoldaten zählen zu den Beschäftigten des Bundes. Sie sind jeweils der Gruppe der Beamten und Richter zugerechnet (Spalten 3 und 6).

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt.

**Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

**Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

**Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**74121 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände**

**360-63 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte des Landes nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-01-04)**

| Lfd. Nr. | Geschlecht | Beschäftigte <sup>1)</sup> des Landes <sup>2)</sup> nach Dienst- oder Arbeitsort |                                    |                    |              |                                    |                    |              |
|----------|------------|--|------------------------------------|--------------------|--------------|------------------------------------|--------------------|--------------|
|          |            | Vollzeitäquivalent   | Vollzeitbeschäftigte <sup>3)</sup> |                    |              | Teilzeitbeschäftigte <sup>3)</sup> |                    |              |
|          |            |  | insgesamt                          | davon              |              | insgesamt                          | davon              |              |
|          |            |  |                                    | Beamte und Richter | Arbeitnehmer |                                    | Beamte und Richter | Arbeitnehmer |
| 1        | 2          | 3  | 4                                  | 5                  | 6            | 7                                  |                    |              |
| 1        | Männlich   |  |                                    |                    |              |                                    |                    |              |
| 2        | Weiblich   |  |                                    |                    |              |                                    |                    |              |
| 3        | Insgesamt  |  |                                    |                    |              |                                    |                    |              |

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 2) Nordrhein-Westfalen: Erstmals mit dem Jahr 2007 wird - aufgrund des Erlasses des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), durch das die Universitäten (einschließlich der Fachbereiche Medizin) und die Fachhochschulen ihre Eigenschaft als staatliche Einrichtung verlieren und zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherren- bzw. Arbeitgeberbereiungenschaft werden - das bei ihnen beschäftigte Personal nicht mehr als Landespersonal dargestellt. Die Beschäftigten sind nunmehr dem mittelbaren öffentlichen Dienst und dabei den "Rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form unter Aufsicht des Landes" zuzuordnen.  
Sachsen: Auf Grund des Erlasses des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Beschäftigte des Hochschulbereiches (Umwandlung der Hochschuleinrichtungen des Landes in rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unter Landesaufsicht - Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- 3) Schleswig-Holstein: ohne Beschäftigte der ehemaligen Landeskrankenhäuser wegen Gründung rechtlich selbständiger Anstalten.  
Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\*      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

\*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.  
Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Beschäftigte des Landes (360-63)**

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

**Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

**Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

**Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**



**74121 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände**

**360-64 Vollzeitäquivalent, Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Umfang und Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-02-04)**

| Lfd. Nr. | Geschlecht | Beschäftigte <sup>1)</sup> der Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>2)</sup> nach Dienst- oder Arbeitsort |                      |        |              |                      |        |              |
|----------|------------|--|----------------------|--------|--------------|----------------------|--------|--------------|
|          |            | Vollzeitäquivalent   | Vollzeitbeschäftigte |        |              | Teilzeitbeschäftigte |        |              |
|          |            |  | insgesamt            | davon  |              | insgesamt            | davon  |              |
|          |            |  |                      | Beamte | Arbeitnehmer |                      | Beamte | Arbeitnehmer |
| 1        | 2          | 3  | 4                    | 5      | 6            | 7                    |        |              |
| 1        | Männlich   |  |                      |        |              |                      |        |              |
| 2        | Weiblich   |  |                      |        |              |                      |        |              |
| 3        | Insgesamt  |  |                      |        |              |                      |        |              |

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.  
 2) Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.  
 Berlin, Bremen, Hamburg: für Stadtstaaten ist das Landes- und Gemeindepersonal nicht getrennt darstellbar. Die Summe ist als Differenz aus Tabelle 360-71 (Beschäftigte des Bundes, der Länder und Gemeinden/GV) und Tabelle 360-72 (Beschäftigte des Bundes) erchenbar.

[→ Link zur Regionaldatenbank](#)

**Regionalebene:** Kreis\* **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

\*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.  
 Hessen, Nordrhein-Westfalen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

**Definitionen zur Tabelle**

**Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35, 360-64)**

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem jeweiligen Dienstort (Beamte) oder Arbeitsort (Arbeitnehmer) der Haupt- und der Nebenstellen einer Dienststelle dargestellt.

Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist eine Trennung zwischen dem staatlichen und kommunalen Personal und damit ein Vergleich mit größeren Kommunen in anderen Bundesländern nicht möglich.

**Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

**Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit.

**Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die tarifabhängige – ggf. ortsübliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

**74121 Personalstandstatistik der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände**

**360-35 Vollzeitäquivalent der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft, Art des Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses und Geschlecht (74121-03-01)**

| Lfd. Nr. | Geschlecht | Vollzeitäquivalent <sup>1)</sup> der Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Anstellungskörperschaft <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> |        |              |
|----------|------------|--|--------|--------------|
|          |            | insgesamt  | davon  |              |
|          |            |  | Beamte | Arbeitnehmer |
|          |            | 1  | 2      | 3            |
| 1        | Männlich   |  |        |              |
| 2        | Weiblich   |  |        |              |
| 3        | Insgesamt  |  |        |              |

- 1) Alle Länder: Aus Gründen der Geheimhaltung wurden alle Einzelzahlen einem statistischen Rundungsverfahren unterzogen. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 2) Hessen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.  
Sachsen: Landessumme einschließlich der Beschäftigten des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.  
Baden-Württemberg: Landessumme einschließlich des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS).
- 3) Bayern: ohne Bezirke.

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

---

**Regionalebene:** Kreis\*      **Periodizität der Bereitstellung:** jährlich      **Stichtag/Zeitraum:** 30.06.

---

\*) Berlin, Hamburg, Bremen: Tabelle liegt nicht vor.  
Hessen: Kreistabelle liegt auch für Gemeinden vor.

---

**Definitionen zur Tabelle**

**Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35)**

Hierzu zählen Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Beschäftigten sind entsprechend dem Regionalschlüssel ihrer Anstellungskörperschaft dargestellt.

**Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72)**

Beschäftigte multipliziert mit deren Arbeitszeitfaktor.

---

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

---

82111 VGR der Länder - Entstehungsrechnung

426-71 Bruttoinlandsprodukt/Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen (82111-01-05)

| Gebiet | Bruttoinlandsprodukt in 1 000 EUR | Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen in EUR | Bruttoinlandsprodukt je Einwohner <sup>1)</sup> in EUR | Bruttowertschöpfung in 1 000 EUR |                                      |  |   |                                 |    |            |   |   |   |
|--------|-----------------------------------|---|--|----------------------------------|--------------------------------------|--|---|---------------------------------|----|------------|---|---|---|
|        |                                   |   |  | insgesamt                        | davon                                |  |   |                                 |    | Baugewerbe | Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation | Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen | Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit |
|        |                                   |   |  |                                  | Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe |   | darunter Verarbeitendes Gewerbe |    |            |   |   |   |
| 1      | 2                                 | 3   | 4  | 5                                | 6                                    | 7                                      | 8 | 9                               | 10 | 11         |   |   |   |

1) Alle Länder: Die Einwohner werden in den VGR als Jahresdurchschnittszahl ausgewiesen. Die neuen Bevölkerungszahlen auf Basis des Zensus 2011 werden – sobald verfügbar – in die Zeitreihen integriert. Die hier verwendeten Angaben zu den Einwohnern basieren auf Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage früherer Zählungen.“

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **Jahressumme**

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Ergebnisse der Revision 2014 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder.

Die VGR-Generalrevision 2014 dient in erster Linie der europaweiten Einführung des neuen Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), welches eine Vielzahl von konzeptionellen Änderungen mit sich bringt. Die quantitativ bedeutendste Änderung stellt die Behandlung von Forschung und Entwicklung (FuE) als Investitionen dar.

Darüber hinaus wurden sämtliche bisherigen Berechnungen und Ergebnisse überprüft sowie neue Erkenntnisse, methodische Verbesserungen und, soweit möglich, neue Datenquellen in das Rechenwerk integriert.

**Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (426-71)**

Das BIP bzw. die BWS ist ein Maß für die in einer Region erbrachte wirtschaftliche Leistung. Die BWS je Wirtschaftsbereich wird berechnet, indem vom Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen die bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Mieten und Pachten, Kosten für durch andere Unternehmen durchgeführte Lohnarbeiten etc.) abgezogen werden. Die Bewertung der BWS erfolgt zu Herstellungspreisen. Dieses Bewertungskonzept bedeutet, dass die auf die produzierten oder verkauften Waren und Dienstleistungen gewährten Gütersubventionen einbezogen sind, nicht aber die auf die produzierten Waren und Dienstleistungen zu zahlenden Gütersteuern (Mehrwertsteuer, Importabgaben, Mineralöl- und Tabaksteuer etc.).

Das BIP wird zu Marktpreisen bewertet. Es wird berechnet, indem zur gesamten BWS zu Herstellungspreisen der auf die Kreise pauschal verteilte Saldo aus Gütersteuern-Gütersubventionen hinzu addiert wird. Die Finanzserviceleistung indirekte Messung (FISIM) ist implizit in den Wirtschaftsbereichen bereits berücksichtigt.

Das BIP und die BWS können für die Kreise nur in jeweiligen Preisen angegeben werden, da in der hier betrachteten regionalen Tiefe keine gesicherten gesamtwirtschaftlichen Preisindizes zur Deflationierung dieser Wertgrößen vorliegen.

**Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (426-71)**

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen (am Arbeitsort) in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Erwerbstätigen (am Arbeitsort) im Jahresdurchschnitt dividiert.

**Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (426-71)**

Für die Berechnung des Indikators „Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner in EUR“ wird der Wert des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen im Jahr durch die Zahl der Einwohner im Jahresdurchschnitt dividiert.

**Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe (426-71)**

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Verarbeitendes Gewerbe“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“.

**Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation (426-71)**

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, „Verkehr und Lagerei“, „Gastgewerbe“ sowie „Information und Kommunikation“.

**Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen (426-71)**

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Finanz- und Versicherungsdienstleister“, „Grundstücks- und Wohnungswesen“, „freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleister“ sowie „sonstige wirtschaftliche Unternehmensdienstleister“.

**Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit (426-71)**

Dieser Wirtschaftsbereich umfasst die Abschnitte „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „sonstige Dienstleister a.n.g.“ sowie „private Haushalte mit Hauspersonal“.

Stand der Definitionen: Januar 2016

82411 VGR der Länder - Umverteilungsrechnung

666-51 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (82411-01-03)

|        |   |                                   |
|--------|---|-----------------------------------|
| Gebiet | Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck |                                   |
|        | in 1 000 EUR  | in EUR je Einwohner <sup>1)</sup> |
|        | 1   | 2                                 |

1) Alle Länder: Die Einwohner werden in den VGR als Jahresdurchschnittszahl ausgewiesen. Die neuen Bevölkerungszahlen auf Basis des Zensus 2011 werden – sobald verfügbar – in die Zeitreihen integriert. Die hier verwendeten Angaben zu den Einwohnern basieren auf Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage früherer Zählungen.\*

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

Regionalebene: [Kreis](#)    Periodizität der Bereitstellung: [jährlich](#)    Stichtag/Zeitraum: [Jahressumme](#)

**Definitionen zur Tabelle**

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“.

Maßeinheit bei Lieferung in elektronischer Form in 1000 EUR, in gedruckter Form in Millionen EUR.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungstermin maßgeblichen Berechnungsstand.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Ergebnisse der Revision 2014 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder.

Die VGR-Generalrevision 2014 dient in erster Linie der europaweiten Einführung des neuen Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), welches eine Vielzahl von konzeptionellen Änderungen mit sich bringt.

Darüber hinaus wurden sämtliche bisherigen Berechnungen und Ergebnisse überprüft sowie neue Erkenntnisse, methodische Verbesserungen und, soweit möglich, neue Datenquellen in das Rechenwerk integriert.

Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle. In den regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen müssen die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefasst dargestellt werden.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen - abgesehen von speziellen Entgelten - zu einem wesentlichen Teil aus Beiträgen und Zuwendungen privater Haushalte.

**Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (666-51)**

Das Verfügbare Einkommen ist als der Betrag zu verstehen, der den privaten Haushalten für Konsumzwecke oder zur Ersparnisbildung zur Verfügung steht. Es ergibt sich dadurch, dass dem Primäreinkommen die monetären Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld etc.) sowie die sonstigen laufenden Transfers hinzugefügt werden und die Sozialbeiträge und die sonstigen laufenden Transfers sowie Einkommensteuern und andere Steuern, die von den privaten Haushalten zu leisten sind, abgezogen werden. Das Primäreinkommen der privaten Haushalte enthält die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen, die den inländischen privaten Haushalten zugeflossen sind (z.B. Selbstständigeneinkommen, Arbeitnehmerentgelt).

Stand der Definitionen: Januar 2016

**99221 de-domains**

900-32 de-domains (99221-01-01)

|        |            |
|--------|------------|
| Gebiet | de-domains |
|        | 1          |

→ [Link zur Regionaldatenbank](#)

---

Regionalebene: **Kreis**      Periodizität der Bereitstellung: **jährlich**      Stichtag/Zeitraum: **31.12.**

---

**Definitionen zur Tabelle**

**de-domains (900-32)**

Computer im Internet (auch Hosts genannt) erkennen sich untereinander über so genannte IP-Adressen, die jeden Rechner eindeutig identifizieren. Das Domain Name System (DNS) verknüpft diese IP-Adressen mit Hostnamen, die als Domains unterhalb von so genannten Top Level Domains wie „de“ registriert werden können. Domains verwenden für die Adressierung von Rechnern dabei innerhalb gewisser Regeln frei wählbare Wörter, Namen und Begriffe und sind daher einprägsamer als IP-Adressen. Mit dem DNS lassen sich auch die Dienste identifizieren, die mit einer Domain verknüpft sind. Es liefert z.B. Informationen darüber, welcher Rechner für eine bestimmte Domain als Mail-Server fungiert, welche Nameserver für die Domain zuständig sind und vieles mehr.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Daten der DENIC eG, Frankfurt/M., der zentralen Registrierungsstelle für alle Domains unterhalb der Top Level Domain.de

---

**Stand der Definitionen: Januar 2016**

---



# Anhang





| EVAS-Nr. | Statistik   | Art der Statistik | Seite (n) im Katalog |
|----------|---|-------------------|----------------------|
| 111 11   | Feststellung des Gebietsstands  | Bundesstatistik   | 15, 16               |
| 124 11   | Fortschreibung des Bevölkerungsstandes  | Bundesstatistik   | 17 - 21              |
| 126 11   | Statistik der Eheschließungen   | Bundesstatistik   | 22                   |
| 126 12   | Statistik der Geburten  | Bundesstatistik   | 23, 24               |
| 126 13   | Statistik der Sterbefälle   | Bundesstatistik   | 25, 26               |
| 127 11   | Wanderungsstatistik   | Bundesstatistik   | 27 - 31              |
| 131 11   | Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit  | Externe           | 32 - 43              |
| 132 11   | Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit  | Externe           | 44, 45               |
| 133 12   | Kreisberechnungen Erwerbstätige   | Länderstatistik   | 46, 47               |
| 141 11   | Allgemeine Bundestagswahlstatistik  | Bundesstatistik   | 48                   |
| 142 11   | Allgemeine Europawahlstatistik  | Bundesstatistik   | 49                   |
| 143 11   | Landtagswahlstatistik   | Länderstatistik   | 50                   |
| 211 11   | Statistik der allgemeinbildenden Schulen  | Länderstatistik   | 51 - 53              |
| 211 21   | Statistik der beruflichen Schulen   | Länderstatistik   | 54 - 56              |
| 221 21   | Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzzeitempänger)   | Bundesstatistik   | 57                   |
| 221 31   | Statistik der Empfänger von Leistungen nach 5. Kapitel SGB XII  | Bundesstatistik   | 58                   |
| 221 51   | Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung  | Bundesstatistik   | 59                   |
| 222 21   | Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen  | Bundesstatistik   | 60                   |
| 223 11   | Wohngeld zum 31.12.   | Bundesstatistik   | 61                   |
| 224 11   | Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)  | Bundesstatistik   | 62, 63               |
| 224 12   | Statistik über stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)   | Bundesstatistik   |                      |
| 224 21   | Statistik über die Empfänger von Pflegegeldleistungen   | Bundesstatistik   |                      |
| 225 41   | Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen   | Bundesstatistik   | 64 - 66              |
| 225 43   | Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege   | Bundesstatistik   | 65, 66               |
| 225 42   | Statistik der Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen)   | Bundesstatistik   | 67                   |
| 228 11   | Sozialberichterstattung   | Externe           | 68, 69               |
| 231 11   | Grunddaten der Krankenhäuser  | Bundesstatistik   | 70                   |
| 231 12   | Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen  | Bundesstatistik   | 71                   |
| 311 11   | Statistik der Baugenehmigungen  | Bundesstatistik   | 72 - 74              |
| 311 21   | Statistik der Baufertigstellungen   | Bundesstatistik   | 75 - 77              |
| 312 31   | Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes   | Bundesstatistik   | 78                   |
| 321 11   | Erhebung der Abfallentsorgung   | Bundesstatistik   | 79, 80               |
| 321 21   | Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung  | Bundesstatistik   | 81                   |
| 321 51   | Erhebung der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind  | Bundesstatistik   | 82                   |
| 322 11   | Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung  | Bundesstatistik   | 83, 84               |
| 322 13   | Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung  | Bundesstatistik   | 85                   |
| 322 14   | Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung - Klärschlamm  | Bundesstatistik   | 86                   |
| 322 21   | Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  | Bundesstatistik   | 87 - 89              |
| 322 51   | Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte  | Bundesstatistik   | 90                   |
| 322 71   | Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte   | Bundesstatistik   | 91                   |
| 331 11   | Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung  | Bundesstatistik   | 92, 93               |
| 412 41   | Ernte- und Betriebsberichterstattungen (EBE): Feldfrüchte und Grünland (einschließlich Anbauflächen und Vorräte)                            | Bundesstatistik   | 94                   |
| 412 46   | Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung  | Bundesstatistik   | 94                   |
| 413 12   | Viehbestandserhebung Rinder   | Bundesstatistik   | 95                   |
| 421 11   | Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden | Bundesstatistik   | 96 - 99              |
| 422 71   | Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden                                   | Bundesstatistik   | 96 - 99              |
| 422 31   | Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden   | Bundesstatistik   | 100                  |
| 435 31   | Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden      | Bundesstatistik   | 101                  |
| 442 31   | Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe   | Bundesstatistik   | 102                  |
| 454 12   | Monatserhebung im Tourismus   | Bundesstatistik   | 103 - 105            |
| 462 41   | Statistik der Straßenverkehrsunfälle  | Bundesstatistik   | 106                  |
| 462 51   | Kraftfahrzeugbestand  | Externe           | 107                  |
| 521 11   | Unternehmensregister  | Bundesstatistik   | 108, 109             |
| 523 11   | Gewerbeanzeigenstatistik  | Bundesstatistik   | 110                  |
| 524 11   | Statistik über beantragte Insolvenzverfahren  | Bundesstatistik   | 111 - 113            |
| 531 11   | Handwerkszählung  | Bundesstatistik   | 114, 115             |
| 615 11   | Statistik der Kaufwerte für Bauland   | Bundesstatistik   | 116                  |
| 711 37   | Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände  | Bundesstatistik   | 117 - 120            |
| 712 31   | Realsteuervergleich   | Bundesstatistik   | 121                  |
| 713 27   | Jährliche Schulden der Gemeinden/Gemeindeverbände   | Bundesstatistik   | 122                  |
| 731 11   | Lohn- und Einkommensteuerstatistik  | Bundesstatistik   | 123, 124             |
| 733 11   | Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldungen)   | Bundesstatistik   | 125                  |
| 741 11   | Personalstandstatistik des Bundesbereichs   | Bundesstatistik   | 126, 127             |
| 741 21   | Personalstandstatistik des Landesbereichs und kommunalen Bereichs   | Bundesstatistik   | 126 - 130            |
| 821 11   | Entstehungsrechnung   | Länderstatistik   | 131                  |
| 824 11   | Umverteilungsrechnung   | Länderstatistik   | 132                  |
| 992 21   | de-domains  | Länderstatistik   | 133                  |

Die Rechtsgrundlagen der jeweiligen Statistik sind zu finden unter:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Rechtsgrundlagen.html>

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/StatistikbereicheAktuell.html>



Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

**A**

Abbauland (449-01) ..... 93  
 Abendschulen und Kollegs (192-32) ..... 52  
 Absolventen/Abgänger insgesamt (192-81) ..... 53  
 Absolventen/Abgänger insgesamt (200-42) ..... 56  
 Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (192-81) ..... 53  
 Absolventen/Abgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (200-42) ..... 56  
 Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (192-81) ..... 53  
 Absolventen/Abgänger mit Fachhochschulreife (200-42) ..... 56  
 Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (192-81) ..... 53  
 Absolventen/Abgänger mit Hauptschulabschluss (200-42) ..... 56  
 Absolventen/Abgänger mit Mittlerem Abschluss (192-81) ..... 53  
 Absolventen/Abgänger mit Mittlerem Abschluss (200-42) ..... 56  
 Absolventen/Abgänger ohne Hauptschulabschluss (192-81) ..... 53  
 Abwasserbehandlungsanlage (516-31, 516-32) ..... 85, 90  
 Abweisung mangels Masse (325-31, 325-33) ..... 111, 113  
 Abweisung mangels Masse (325-32) ..... 112  
 Alter der Mütter (178-31) ..... 24  
 Altersgruppen (179-41) ..... 26  
 Ambulante Pflege (338-31, 338-52) ..... 62, 63  
 Andere Schuldner (325-33) ..... 113  
 Angereichertes Grundwasser (514-41, 518-44) ..... 83, 87  
 Arbeitnehmer (325-31, 325-32) ..... 111, 112  
 Arbeitnehmer (638-52) ..... 47  
 Arbeitslose (659-21, 659-71) ..... 44, 45  
 Arbeitslosengeld II (661-31, 662-31) ..... 68, 69  
 Arbeitslosenquote (659-71) ..... 45  
 Art des Handwerks (043-31) ..... 115  
 Aufgestellte Betten (188-61, 188-62) ..... 70, 71  
 Ausländer (173-51) ..... 19  
 Ausländer (182-42, 182-45) ..... 29, 31  
 Ausländer (254-13, 254-21, 254-45, 254-46, 254-47, 254-52, 254-58, 254-63, 254-74) ..... 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43  
 Ausländer (659-21, 659-71) ..... 44, 45  
 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (473-43) ..... 65

**B**

Baureifes Land (400-51) ..... 116  
 Bedarfsgemeinschaft (662-31) ..... 69  
 Beherbergungsbetriebe (469-11, 469-31) ..... 103, 104  
 Berichtskreis ..... 87, 88, 89, 91, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 110, 125  
 Beruflicher Ausbildungsabschluss (254-63, 254-58) ..... 42, 43  
 Berufsaufbauschulen (200-71) ..... 55  
 Berufsfachschulen (200-71) ..... 55  
 Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (200-71) ..... 55  
 Berufsschulen (200-71) ..... 55  
 Beschäftigte (001-03, 001-51, 001-62) ..... 96, 97, 98  
 Beschäftigte (011-61) ..... 100  
 Beschäftigte am Arbeitsort (254-14, 254-21, 254-30, 254-39, 254-45, 254-52, 254-63, 254-74) ..... 32, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 42  
 Beschäftigte am Wohnort (254-14, 254-13, 254-30, 254-39, 254-46, 254-47, 254-58) ..... 33, 35, 37, 39, 40, 41, 43  
 Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35) ..... 130  
 Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-35, 360-64) ..... 129  
 Beschäftigte des Bundes (360-72) ..... 127  
 Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-71) ..... 126  
 Beschäftigte des Landes (360-63) ..... 128  
 Betriebe (001-03, 001-51, 001-62) ..... 96, 97, 98  
 Betriebe (011-61) ..... 100  
 Betriebe (052-41) ..... 102  
 Betriebe (401-31, 401-32) ..... 108, 109  
 Betriebsfläche (ohne Abbauland) (449-01) ..... 93  
 Bevölkerung (173-01, 173-21, 173-51, 173-43) ..... 17, 18, 19, 20  
 Biologische Abwasserbehandlung (516-32) ..... 85  
 Biologische Behandlungsanlagen (500-52) ..... 80  
 Bodenfläche (449-01) ..... 93  
 Bruttoausgaben der Gemeinden (346-22) ..... 118  
 Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42) ..... 120  
 Bruttoeinnahmen der Gemeinden (346-21) ..... 117  
 Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-41) ..... 119  
 Bruttoentgelte (001-03) ..... 96  
 Bruttoinlandsprodukt (BIP)/Bruttowertschöpfung (BWS) (426-71) ..... 131

Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (426-71) ..... 131  
 Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (426-71) ..... 131

**D**

de-domains (900-32) ..... 133  
 Denitrifikation (516-32) ..... 85  
 Deponien (500-41, 500-52) ..... 79, 80  
 Deutsche (173-51) ..... 19  
 Deutsche (178-31) ..... 24  
 Deutsche (179-41) ..... 26  
 Deutsche (182-42, 182-45) ..... 29, 31  
 Direkte Klärschlammuntersorgung (516-44) ..... 86  
 Durchschnittliche Jahresbevölkerung (173-32) ..... 21  
 Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m<sup>2</sup> (400-51) ..... 116

**E**

Ehemals selbständig Tätige (325-33) ..... 113  
 Eheschließungen (177-31) ..... 22  
 Eigengewinnung (518-44) ..... 87  
 Einpendler(innen), Auspendler(innen) (254-39) ..... 40  
 Einrichtungen der Jugendarbeit (473-41) ..... 67  
 Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder - (473-41) ..... 67  
 Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (473-41) ..... 67  
 Einrichtungen, in denen Kinder integrativ betreut werden (473-62) ..... 64  
 Einwohnerwert (516-32) ..... 85  
 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (331-51) ..... 57  
 Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (336-31) ..... 58  
 Energieverbrauch (060-41) ..... 101  
 Entsorgungs- und Behandlungsanlagen (500-41, 500-52) ..... 79, 80  
 Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (338-52) ..... 93  
 Erholungsfläche (449-01) ..... 63  
 Ernteertrag (115-46) ..... 94  
 Eröffnete Insolvenzverfahren (325-31, 325-32, 325-33) ..... 111, 112, 113  
 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (662-31) ..... 69  
 Erwerbstätige (638-61) ..... 46

**F**

Fachabteilung (188-61) ..... 70  
 Fachabteilung (188-62) ..... 71  
 Fachakademien (200-71) ..... 55  
 Fachgymnasien (200-71) ..... 55  
 Fachoberschulen (200-71) ..... 55  
 Fachschulen (200-71) ..... 55  
 Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen (426-71) ..... 131  
 Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (449-01) ..... 93  
 Freie Waldorfschulen (192-32) ..... 52  
 Fremdbezug (518-44) ..... 87  
 Friedhofsfläche (449-01) ..... 93

**G**

Gästeankünfte (469-11, 469-31, 469-32) ..... 103, 104, 105  
 Gästebetten (469-11, 469-31) ..... 103, 104  
 Gästeübernachtungen (469-11, 469-31, 469-32) ..... 103, 104, 105  
 Gebäude- und Freifläche (449-01) ..... 93  
 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (356-11) ..... 121  
 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (356-11) ..... 121  
 Genehmigte Plätze (473-62) ..... 64  
 Geringfügig entlohnte Beschäftigte (043-31) ..... 115  
 Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01, 368-41) ..... 123, 124  
 Gesamtumsatz des Vorjahres (052-41) ..... 102  
 Getötete Personen (302-11) ..... 106  
 Getrennt erfasste Wertstoffe (503-41) ..... 81  
 Gewerbe, Industrie (449-01) ..... 93  
 Gewerbeabmeldungen (328-61) ..... 110  
 Gewerbeabmeldungen (328-61) ..... 110  
 Gewerbesteuer (356-11) ..... 121  
 Gewerbesteuererinnahmen (356-11) ..... 121  
 Gewerbesteuerumlage (356-11) ..... 121  
 Grünanlage (449-01) ..... 93  
 Grundbetrag (356-11) ..... 121  
 Grundleistungen (335-31) ..... 60

## Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

|  |        |
|--|--------|
| Grundschulen (192-32).....                                     | 52     |
| Grundsicherung für Arbeitsuchende (661-31).....                | 68     |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (661-31)..... | 68     |
| Grundsteuer A (356-11).....                                    | 121    |
| Grundsteuer B (356-11).....                                    | 121    |
| Grundwasser (514-41, 518-44).....                              | 83, 87 |
| Gymnasien (192-32).....  | 52     |

### H

|   |     |
|---|-----|
| Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation (426-71)..... | 131 |
| Handwerksunternehmen (043-31).....  | 115 |
| Hauptschulen (192-32).....  | 52  |
| Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt pro Jahr (517-01).....   | 91  |
| Hebesatz (356-11).....  | 121 |
| Hilfe zum Lebensunterhalt (335-31).....                                   | 60  |
| Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (661-31).....       | 68  |
| Hilfen zur Gesundheit (336-31).....                                       | 58  |

### I

|   |          |
|---|----------|
| Insolvenzverfahren (325-31, 325-32).....  | 111, 112 |
| Integrierte Gesamtschulen (192-32).....   | 52       |
| Investitionen bei Betrieben (011-61)..... | 100      |
| Istaufkommen (356-11).....                | 121      |

### J

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| Jahresabwassermenge (516-32)..... | 85 |
|-----------------------------------|----|

### K

|   |     |
|---|-----|
| Kanalisation (516-31).....                  | 90  |
| Kanalnetz (516-32).....                     | 85  |
| Kassenkredite (358-71).....                 | 122 |
| Kaufsumme (400-51).....                     | 116 |
| Kinder mit Mittagsverpflegung (473-43)..... | 65  |
| Kindertagespflegepersonen (473-44).....     | 66  |
| Kraftfahrzeugbestand (641-41).....          | 107 |
| Krafträder (641-41).....                    | 107 |
| Krankenhäuser (188-61).....                 | 70  |
| Kredite (358-71).....                       | 122 |

### L

|   |          |
|---|----------|
| Landschaftsbauliche Maßnahmen (516-44).....               | 86       |
| Landwirtschaft (516-44).....                              | 86       |
| Landwirtschaftsfläche (449-01).....                       | 93       |
| Langzeitarbeitslos (659-21, 659-71).....                  | 44, 45   |
| Lastkraftwagen (641-41).....                              | 107      |
| Lebendgeborene (178-01, 178-31).....                      | 23, 24   |
| Letztverbraucher (514-42).....                            | 84       |
| Lieferungen und Leistungen (377-41).....                  | 125      |
| Lohn- und Einkommensteuer (368-01, 368-41).....           | 123, 124 |
| Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01, 368-41)..... | 123, 124 |

### M

|                         |    |
|-------------------------|----|
| Milchkühe (115-38)..... | 95 |
|-------------------------|----|

### N

|   |        |
|---|--------|
| Nettoausgaben der Gemeinden (346-22).....                         | 118    |
| Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)..... | 120    |
| Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (662-31).....            | 69     |
| Nichtwohngebäude (030-02, 030-03).....                            | 73, 74 |
| Nichtwohngebäude (031-02, 031-03).....                            | 76, 77 |

### O

|   |     |
|---|-----|
| Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit (426-71)..... | 131 |
|---|-----|

### P

|  |            |
|--|------------|
| Pädagogisches Personal (473-62).....                           | 64         |
| Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal (473-44)..... | 66         |
| Pendler (254-14, 254-30, 254-39).....                          | 39, 40, 41 |
| Pendlersaldo (254-14, 254-30, 254-39).....                     | 39, 40, 41 |
| Personal (338-31).....   | 62         |
| Personenkraftwagen (641-41).....                               | 107        |
| Pflegebedürftige (338-52).....                                 | 63         |
| Pflegedienste (338-31).....                                    | 62         |
| Pflegegeld (338-52).....                                       | 63         |

|  |     |
|--|-----|
| Pflegeheime (338-31).....                            | 62  |
| Primär nachgewiesene Abfallmenge (504-31).....       | 82  |
| Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe (426-71)..... | 131 |

### Q

|                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| Quellwasser (514-41, 518-44)..... | 83, 87 |
|-----------------------------------|--------|

### R

|  |    |
|--|----|
| Räume (030-03).....  | 74 |
| Räume (031-03).....  | 77 |
| Räume (035-02).....  | 78 |
| Realschulen (192-32).....  | 52 |
| Rechnerische Zahl der Vollzeitstellen im pädagogischen Bereich (473-62)..... | 64 |
| Regelleistungen (335-31).....  | 60 |
| Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (661-31).....           | 68 |

### S

|  |  |
|--|--|
| Schmutzwasser (516-32).....  | 85   |
| Schredderanlagen/Schrottscheren (500-52).....                                    | 80   |
| Schularten mit mehreren Bildungsgängen (192-32).....                             | 52   |
| Schulartunabhängige Orientierungsstufe (192-32).....                             | 52   |
| Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (358-71).....                           | 122  |
| Schulden beim öffentlichen Bereich (358-71).....                                 | 122  |
| Schuldenbereinigungsplan (325-31, 325-33).....                                   | 111, 113                                       |
| Schuldenstand der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (358-71)..... | 122  |
| Schulen (192-32).....  | 52   |
| Schulen (200-71).....  | 55   |
| Schwerbehindert (659-21, 659-71).....  | 44, 45   |
| Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (302-11).....                             | 106  |
| Siedlungs- und Verkehrsfläche (449-01).....                                      | 93   |
| Sonderschulen/Förderschulen (192-32).....  | 52   |
| Sonstige Behandlungsanlagen (500-52).....  | 80   |
| Sonstige direkte Entsorgung (516-44).....  | 86   |
| Sonstige Kühe (115-38).....  | 95   |
| Sonstige stoffliche Verwertung (516-44).....                                     | 86   |
| Sortieranlagen (500-52).....   | 80   |
| Soziale Mindestsicherungsleistungen (661-31).....                                | 68   |
| Sozialgeld (661-31, 662-31).....   | 68, 69   |
| Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.....                                   | 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 |
| Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (043-31).....                          | 115  |
| Stationäre Pflege (338-31, 338-52).....  | 62, 63   |
| Sterbefälle (179-01, 179-41).....  | 25, 26   |
| Straßenverkehrsunfälle (302-11).....   | 106  |

### T

|  |                    |
|--|--------------------|
| Tageseinrichtung (473-43, 473-44).....                     | 65, 66             |
| Tageseinrichtungen für Kinder (473-62).....                | 64                 |
| Tagespfege (473-43).....                                   | 65                 |
| Tätige Personen (043-31).....                              | 115                |
| Tätige Personen (052-41).....                              | 102                |
| Tätige Personen (473-41).....                              | 67                 |
| Tätige Personen (473-62).....                              | 64                 |
| Teilzeitbeschäftigte (254-45, 254-46).....                 | 34, 35             |
| Teilzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)..... | 126, 127, 128, 129 |
| Thermische Behandlungsanlagen (500-52).....                | 80                 |

### U

|   |        |
|---|--------|
| Uferfiltrat (514-41, 518-44).....         | 83, 87 |
| Umsatz (001-44).....                      | 99     |
| Umsatz (043-31).....                      | 115    |
| Umsatzsteuerpflichtige (377-41).....      | 125    |
| Unfälle mit Personenschaden (302-11)..... | 106    |
| Unland (449-01).....                      | 93     |

### V

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Veräußerte Fläche (400-51).....   | 116                     |
| Verbraucherinsolvenzverfahren (325-33).....   | 113                     |
| Verbrauchsabhängiges Entgelt pro m <sup>3</sup> (517-01).....   | 91                      |
| Verfügbare Plätze (338-31).....   | 62                      |
| Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck (666-51)..... | 132                     |
| Verkehrsfläche (449-01).....  | 93                      |
| Verletzte Personen (302-11).....  | 106                     |
| Vollzeitäquivalent (360-35, 360-63, 360-64, 360-71, 360-72).....  | 126, 127, 128, 129, 130 |

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

Vollzeitbeschäftigte (254-45, 254-46) .....34, 35  
 Vollzeitbeschäftigte (360-63, 360-64, 360-71, 360-72)..... 126, 127, 128, 129  
 Voraussichtliche Forderungen (325-31, 325-32, 325-33) ..... 111, 112, 113  
 Vorschulbereich (192-32) .....52  
 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (188-62) .....71

**W**

Wahlberechtigte (252-01) .....48  
 Wahlberechtigte (455-01) .....49  
 Waldfläche (449-01).....93  
 Wasseraufkommen (518-44).....87  
 Wasserfläche (449-01) .....93  
 Weibliche Rinder, nicht abgekalbt (115-38).....95  
 Wertpapiersschulden (358-71).....122  
 Wirtschaftsbereiche (377-41) .....125  
 Wohnen (449-01).....93

Wohngebäude (030-01, 030-03) ..... 72, 74  
 Wohngebäude (031-11, 031-03) ..... 75, 77  
 Wohngebäude (035-02) ..... 78  
 Wohngeld (038-41)..... 61  
 Wohnungen (030-01, 030-02, 030-03) .....72, 73, 74  
 Wohnungen (031-11, 031-02, 031-03) .....75, 76, 77  
 Wohnungen (035-02) ..... 78

**Z**

Zahl der Gemeinden (171-31) ..... 16  
 Zahl der Veräußerungsfälle (400-51) ..... 116  
 Zerlegeeinrichtungen (500-52) ..... 80  
 Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-21, 182-41, 182-42) .....27, 28, 29  
 Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-44, 182-45)..... 30, 31  
 Zugmaschinen (641-41) ..... 107



## Anschriften der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

| Amt  | Postfach/Großkunden<br>Homepage   | Hausanschrift                                | Telefon-Zentrale |
|--|---|--|------------------|
| Statistisches Bundesamt                              | 65180 Wiesbaden<br><a href="https://www.destatis.de">https://www.destatis.de</a>  | Gustav-Stresemann-Ring 11<br>65189 Wiesbaden | (0611) 75-1      |
| Statistisches Landesamt Baden-Württemberg            | 70158 Stuttgart<br><a href="http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de">http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de</a>                  | Böblinger Straße 68<br>70199 Stuttgart       | (0711) 641-0     |
| Bayerisches Landesamt für Statistik                  | 81532 München<br><a href="https://www.statistik.bayern.de">https://www.statistik.bayern.de</a>  | St.-Martin-Str. 47<br>81541 München          | (089) 2119-0     |
| Amt für Statistik Berlin-Brandenburg                 | <br><a href="https://www.statistik-berlin-brandenburg.de">https://www.statistik-berlin-brandenburg.de</a>                               | Behlertstraße 3a<br>14467 Potsdam            | (0331) 8173-1777 |
| Statistisches Landesamt Bremen                       | <br><a href="http://www.statistik.bremen.de">http://www.statistik.bremen.de</a>   | An der Weide 14-16<br>28195 Bremen           | (0421) 361-2501  |
| Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein | 20453 Hamburg<br><a href="http://www.statistik-nord.de">http://www.statistik-nord.de</a>  | Steckelhörn 12<br>20457 Hamburg              | (040) 42831-0    |
|  | Postfach 71 30<br>24171 Kiel<br><a href="http://www.statistik-nord.de">http://www.statistik-nord.de</a>                                 | Fröbelstr. 15-17<br>24113 Kiel               | (0431) 6895-0    |
| Hessisches Statistisches Landesamt                   | 65175 Wiesbaden<br><a href="http://www.hsl.de">http://www.hsl.de</a>  | Rheinstraße 35/37<br>65185 Wiesbaden         | (0611) 3802-0    |
| Statistisches Amt<br>Mecklenburg-Vorpommern          | Postfach 12 01 35<br>19018 Schwerin<br><a href="http://www.statistik-mv.de">http://www.statistik-mv.de</a>                              | Lübecker Straße 287<br>19059 Schwerin        | (0385) 588-0     |
| Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)          | Postfach 91 07 64<br>30427 Hannover<br><a href="http://www.statistik.niedersachsen.de">http://www.statistik.niedersachsen.de</a>        | Göttinger Chaussee 76<br>30453 Hannover      | (0511) 9898-0    |
| Information und Technik Nordrhein-Westfalen          | Postfach 10 11 05<br>40002 Düsseldorf<br><a href="http://www.it.nrw.de">http://www.it.nrw.de</a>  | Mauerstraße 51<br>40476 Düsseldorf           | (0211) 9449-01   |
| Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz              | 56128 Bad Ems<br><a href="http://www.statistik.rlp.de">http://www.statistik.rlp.de</a>  | Mainzer Straße 14-16<br>56130 Bad Ems        | (02603) 71-0     |
| Statistisches Amt Saarland                           | Postfach 10 30 44<br>66030 Saarbrücken<br><a href="http://www.statistik.saarland.de">http://www.statistik.saarland.de</a>               | Virchowstr. 7<br>66119 Saarbrücken           | (0681) 501-00    |
| Statistisches Landesamt des Freistaates<br>Sachsen   | Postfach 11 05<br>01911 Kamenz<br><a href="http://www.statistik.sachsen.de">http://www.statistik.sachsen.de</a>                         | Macherstraße 63<br>01917 Kamenz              | (03578) 33-0     |
| Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt               | Postfach 20 11 56<br>06012 Halle (Saale)<br><a href="http://www.statistik.sachsen-anhalt.de">http://www.statistik.sachsen-anhalt.de</a> | Merseburger Straße 2<br>06110 Halle (Saale)  | (0345) 2318-0    |
| Thüringer Landesamt für Statistik                    | Postfach 90 01 63<br>99104 Erfurt<br><a href="http://www.statistik.thueringen.de">http://www.statistik.thueringen.de</a>                | Europaplatz 3<br>99091 Erfurt                | (0361) 37-84647  |

### Anschriften anderer Institutionen

| Amt                                  | Postfach/Großkunden<br>Homepage   | Hausanschrift                                 | Telefon-Zentrale |
|--------------------------------------|---|---|------------------|
| Bundesagentur für Arbeit – Statistik | 90327 Nürnberg<br><a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a> | Regensburger Str. 104<br>90478 Nürnberg       | (0911) 179-3632  |
| Kraffahrt-Bundesamt                  | 24932 Flensburg<br><a href="http://www.kba.de">http://www.kba.de</a>                                  | Förderstr. 16<br>24944 Flensburg              | (0461) 316-0     |
| DENIC eG                             | <a href="http://www.denic.de">http://www.denic.de</a>   | Kaiserstr. 75 - 77<br>60329 Frankfurt am Main | (069) 27235-0    |





